Jur. is.

Catechismus

24 f

Rechtlicher Catechismus

oder

fragweis abgefaßte

Anweisung

zu der

gemeinen teutschen bürgerlichen

Rechtslehre

zum nützlichen Gebrauch eines jeden teutschen Mitburgers.

Zweyte verbesserte Auflage.

Altdorf und Nürnberg.

Verlegts Lorenz Schüpfel, Buchhändler
Im Jahre 1760.

BIBLIOTHECA
REGIA

Geneigter Leser.

DEr unter uns herrschende Wahn, als ob die bürgerliche Rechts-Lehre nur für die so genannten Rechtsgelehrten gehöre, hat mich jederzeit befremdet. Viele in ihren ordentlichen Beruffs-Wissenschafften hocherfahrne Männer entschuldigen sich öffters damit, daß sie keine Rechtsgelehrte sind. Was soll man von dem gemeinen Volk erwarten? Freylich wird etwas mehrers erfordert, den Nahmen eines Rechtsgelehrten zu führen,

dessen sich so viele zur Ungebühr anmassen. So wenig wir aber alle Gottesgelehrte werden, wann wir uns mit möglichstem Fleiß, die Grund-Wahrheiten des Christlichen Glaubens zu begreiffen, bestreben: so wenig werden alle für Rechtsgelehrte zu achten seyn, welche die Grundsätze des bürgerlichen Rechts erlernet haben.

Eine witzige Absonderung der sittlichen Pflichten von den bürgerlichen Gesetzen möchte noch in der Schule zu dulten seyn; allein dem gemeinen Leben ist sie gar nicht vortheilhaft. Der ewige Gesetzgeber hat hierinnen das vollkommenste Muster gestifftet. Er hat nicht nur das Natur-Gesetz bestättiget und seinen Dienst umständlich angeordnet; sondern auch sein Volk in eine eigene bürgerliche Verfassung gesetzt und dasselbe mit den vortrefflichsten Gesetzen versehen. Alles ist in einem Buch enthalten. Alles, ohne Unterschied, soll fleißig gelesen, den Gemüthern fest eingeprägt, und genau, bey angedrohter Straffe des Fluchs, beobachtet werden. Der bekannte griechische Gesetzgeber Lycurgus war hauptsächlich darauf bedacht, daß seine Landsleute ihre Rechte von Jugend auf vollkommen erlernen und durch mündlichen Unterricht auf ihre Nachkommen

bringen möchten; dahero er die geschriebenen Gesetze nicht für so nützlich angesehen. Selbst unsere Vorfahren, die alten Teutschen, welche sich unter die Barbarn rechnen lassen müssen, brachten ihre Sitten, Gesetze und Gebräuche in Lieder, damit sie desto leichter von der Jugend erlernt und desto länger im Gedächtnuß behalten würden.

Ich weiß gar wohl, daß mir verschiedene Einwürffe entgegen stehen. Einige halten eine allgemeine Anweisung zur bürgerlichen Rechts-Lehre gar nicht für nothwendig. Mit dem Catechismo oder Anfangs-Gründen des Christlichen Glaubens habe es eine andere Beschaffenheit. Hierinnen müste man unterrichtet seyn, dieweil man vornehmlich die ewige Seeligkeit zu bedenckeu hätte und ein jeder seines Glaubens halber Rechenschafft geben müste. In weltlichen Händeln würde nun der Rath der Rechtsgelehrten niemahlen entstehen. Betrachte man aber doch zuvörderst die Menschen, wie sie sind, nicht wie sie seyn sollen. Trachten nicht die allermeisten am ersten nach dem Zeitlichen? Ergreiffen sie nicht manches unerlaubtes Eroberungs-Mittel? Stürzen sie sich nicht aus Unerfahrenheit der Rechte

in grosse Schäden und verderbliche Streithändel? Ist es alsdann auch nicht gar offt um das ewige gethan? Man muß die Menschen stuffenweiß anführen. Man muß ihnen anfänglich, was bürgerlich recht und erbar heist, aus den behörigen Gründen, erklären; alsdann können auch die weit wichtigern Religions-Gründe (welche jedoch das blinde Volk nicht für so wichtig hält, als die gegenwärtigen Straffen und mancherley Schäden an zeitlichen Gütern), hinzukommen. Der einsichtige Luther hat in der Vorrede seines Catechismi wohl erinnert: „Wiewol „man niemand zwingen kan, noch soll, „zum Glauben; so soll man doch den „Hauffen dahin halten und treiben, daß „sie wissen, was recht und unrecht ist, „bey denen, bey welchen sie wohnen, „sich nehren und leben wollen. Dann „wer in einer Stadt wohnen will, „der soll das Stadt-Recht wissen und „halten, der es geniessen will, GOtt „gebe er glaube oder sey im Herzen für „sich ein Schalk oder Bube„. Nun ist uns zwar schon eine Richtschnur unsers Lebens in das Herz gegeben, welche

che wir durch unsere Vernunfft erkennen und sorgfältig beobachten sollen. Allein gar vielen ist nichts beschwerlicher, als nachdenken und ihre viehische Triebe auf eine kurze Zeit zuruck halten. Ich habe in peinlichen Untersuchungs-Sachen äusserst rohe Menschen gefunden, welche von den abscheulichsten Ubelthaten so wenig gerührt waren, daß sie in eine Verzweifflung verfallen wollten, als man ihnen die Todes-Straffe ankündigte, und zugleich bedeutete, daß man, in Ansehung ihrer erstaunlichen Unwissenheit, eine leichtere Art der Todes-Straffe der in den Gesezen verordneten schwerern vorgezogen. Und wie viele in ihren ordentlichen Geschäfften sonst sehr verständige Männer werden in Rechtshändel verwickelt, dieweilen sie, nach dem bürgerlichen Gesetz, nicht alle Behutsamkeit angewendet oder einen einigen verfänglichen Schritt gethan? Sprechet nicht, sie hätten sich Raths erhohlen sollen. Sie haben niemahlen geglaubt, daß sie Raths bedürffen. Es ist eine nicht gemeine Kunst, guten Rath zu ertheilen; es ist aber eben so schwer, jedesmahl

zu wissen, wenn und wo man um Rath fragen solle. Mancher wendet sich zum Rechtsgelehrten, wo er den Arzt oder Priester aufsuchen sollte, und umgekehrt.

Ich muß einen andern Einwurff beleuchten. Er besteht darinnen: dieser Catechismus kommt zu spät. Es findet sich an solchen Büchern, in welchen die Anfangs-Gründe des bürgerlichen Rechts, auch in Frag und Antwort, vorgetragen werden, ein grosser Uberfluß. Besonders hat man zu unsern Zeiten die teutsche Rechtslehre in ein helles Licht gesetzt. Wem dieses alles nicht genug ist, dem wird auch kein Catechismus etwas nuzen.

Mir ist nicht unbekannt, was andere in dieser Art gearbeitet. Ich bedarff aber bey dem heutiges Tags überhand genommenen Muthwillen zu schreiben gar keiner Entschuldigung, warum ich in einer an sich nüzlichen Sache einen neuen Versuch gemacht. Jedoch ich räume nicht ein, daß wir mit Büchern, von

wel-

welchen hier die Rede ist, so reichlich versehen. Die meisten sind auf die Institutionen und Pandecten des Justinianischen Rechts gebaut. Sie enthalten dahero gar viel unteutsches und unbrauchbares; das nüzliche mangelt allenthalben. Uberhaupts ist alles für die Schüler in der Rechtsgelahrtheit geschrieben, an welchen man nicht zu frevlen vermeint, wenn man ihnen alles durcheinander vorträgt. Die hergebrachte Methode erfordert es also. Man fragt nicht, ob man auf der hohen Schule die Rechts-Wissenschafft nüzlich getrieben, sondern wo und wie offt man die Institutiones und Pandecten gehört. Mit diesem Gauckel-Spiel aber kan sich ein ehrlicher Burger nicht abfertigen lassen, welcher etwas verständliches, etwas richtiges, etwas brauchbares zu seiner Nachachtung, wissen will. Es wird dahero niemand befremden, daß in diesem Versuch keine Gesetze aus den Pandecten oder Codice angeführt werden. Man hat hierbey die zusammenstimmenden dermahligen teutschen Rechte und Gewohnheiten, ohne Rucksicht auf ihren Ursprung

(welchen ohnedem nur die Gelehrten zu untersuchen haben), zum Grund geleget. Die neuern Bemühungen in der eigentlichen teutschen Rechtsgelehrsamkeit sind lobenswürdig. Dieweilen sie aber entweder auf die Erforschung der rechtlichen teutschen Alterthümer gerichtet sind, oder allerhand angenehme, in alle Arten des Rechts, einschlagende, Anmerkungen liefern, worbey das alte und neue, allgemeine und besondere, sichere und unsichere unter einander vermischt lieget, überdieses sehr wichtige Stücke, welche aus dem fremden Hülffs-Recht in das teutsche Recht aufgenommen worden, ermangeln: so können dergleichen, nur die gelehrten beschäfftigende, Arbeiten zum gegenwärtigen Zweck nicht dienlich seyn, als welcher etwas ordentliches, kurzes, zuverlässiges und nuzbares erfordert. Hieraus erhellet aber auch zugleich, wie die Anfangs-Gründe der teutschen Rechtslehre beschaffen seyn müssen, wenn man sich damit begnügen solle, bis die allgemeine Reformation des Rechts in Teutschland vorgehet, so vielleicht niemahls geschehen dürffte. Wenn ein teutscher

Reichs-

Reichsstand sein Land- oder Stadt-Recht in eine feinere Gestalt bringen will; so kan er weder das Römische Rechts-Buch, noch die alten teutschen Gebräuche durchgehends zur Richtschnur nehmen.

Der Geist der Geseze muß den Ausschlag geben. Dieser siehet den gegenwärtigen Zustand des Staats vollkommen ein, und dessen wahren Glückseeligkeit gemäß bestimmt er auch die bürgerlichen Geseze. Neue und wichtige Proben liegen hiervon in den Königlichen Preußischen Landen und im Churfürstenthum Bayern vor Augen.

Vom Reformiren der Rechtsgelehrsamkeit zu sprechen, dürffte meiner Absicht nachtheilig scheinen, da so viele von der Schönheit der sogenannten gemeinen Rechte ganz eingenommen sind. Haben nicht schon die Alten, welche auch keine Thron waren, sprechen sie, dafür gehalten: ein guter Institutionist wäre auch ein guter Jurist? Fürstliche Personen haben das Institutionen-Büchlein hochgeschäzt und auswendig gelernt.

Sollte

Sollte man auf hohen Schulen vergeblich öffentliche Lehrer, die Institutiones und Pandecten, die unerschöpfliche Quelle der Weisheit, zu erklären gesezt haben? das Land- und Stadt-Recht kan ein jeder, wenn er seine academische Lehr-Jahre erstanden, zu Hause nachholen. Man hat ja auch über dieses herrliche Bücher, welche den heutigen Gebrauch, oder usum practicum, hinzufügen. Den Statuten darff man ohnedem den Zügel nicht zu weit lassen; sondern sie müssen, wenn sie ausschweiffen wollen, bald wieder in die Heerstrasse der gemeinen Rechte eingeleitet werden. Das teutsche Recht ist eine Chimäre.

Alles dieses bewegt mich noch zu keinen Widerruff. Ich verehre die Anordnungen der Alten in der Rechtslehre; man hat sie aber nicht wohl verstanden, und noch übler angewendet. Prinzen, die zur Landes-Regierung und nicht für die Gerichts-Schranken bestimmt sind, müssen sich mit ganz andern Dingen, als mit den Institutionen, beschäfftigen. Die so hoch erforderliche Erkenntnus des Natur-

Natur- und Völcker-Rechts, die Staats-Kunst, wohin die wichtige Untersuchung vom Geist der Gesetze gehört, das Staats-Recht, die Staats-Wirthschafft werden sie gewiß nicht aus dem Corpore iuris lernen. Und überhaupts verfährt man mit den Römischen Rechtsbüchern ganz unbillig. Wir sollen bey ermanglenden einheimischen Gesetzen, darinnen Hülffe suchen. Allein wir legen das fremde Recht zum Grund, jedoch ohne solches gebührend zu erklären; und durch den beygefügten heutigen Gebrauch oder Nicht-Gebrauch glauben wir die Rechte gelernt zu haben. Also soll, ganz verkehrt, das einheimische Recht dem fremden zur Hülffe dienen. Die Verwirrung könnte nicht grösser seyn. Haben sie dann, mein Freund (ich bitte um Vergebung) die Institutiones und Pandecten jemahls erklären hören? ja freylich, antworten sie, die Institutiones über den Heineccium und die Pandecten über den Böhmer und Ludovici. Nein, mein Freund? sie irren sich. Umgekehrt ists? Sie haben den Heineccium über die Institutiones und den

Böh-

Böhmer und Ludovici über die Pandecten gehört. Die Justinianischen Rechtsbücher haben weder sie, noch ihre Lehrer ganz gelesen, noch weniger ganz verstanden. Dieses aber ist erforderlich, wenn man von der wahren Hülffe des fremden Rechts urtheilen will. Wie kan es aber geschehen, wenn man sein einheimisches Recht niemahlen eingesehen, sondern von dem fremden anfängt? Den Rechtslehrern wächst hierdurch, wie nicht zu läugnen, mehrere Arbeit zu. Dieweil man sich aber insgemein die Arbeit gerne zu erleichtern sucht: so muß man auf seiner Hut seyn und sich keine neue Dienstbarkeit auf das Lehr-Amt legen lassen. Man muß das Corpus iuris mit unmässigen Lobsprüchen erheben. Man muß es jedem, der von dem von Alters her gebahnten vortrefflichen Weeg nur einen Schritt abzuweichen sich beygehen läßt, als ein schweres Verbrechen anrechnen. Man muß die abentheuerlichsten Sätze vertheidigen, daß entweder gar kein teutsches Recht zu finden, oder daß es barbarisch und wenig zu bedeuten habe, oder daß doch wenigstens die

teut-

teutschen Gebräuche und Verordnungen sich jederzeit vor den fremden Götzen beugen und demüthigen müsten.

Wie ist nun aber dem Unheil abzuhelffen? Nach meinem wenigen Ermessen folgt aus obigen, daß man ein zusammenhängendes hinlängliches Lehrbuch über die heutigen gemeinen teutschen Rechte zum Grund legen müsse. Man nimmt die Rechte an, wie man sie findet, indeme, wann sie öffentlich gebilligt und gar den Statuten-Büchern einverleibt worden, in Ansehung der Verbindlichkeit, kein Unterschied, ob sie ursprünglich fremd oder einheimisch. Bey der Erklärung aber ist die Rücksicht auf den Ursprung nicht unnützlich. Uber die Methode viel zu künsteln, ist eine vergebliche Arbeit. Ohngeachtet die Ordnung der Institutionen, nach welcher das bürgerliche Recht gelehrt zu werden pflegt, nicht die beste ist: so haben doch auch andere Lehrarten ihre Unbequemlichkeiten, und man muß am Ende die angenommene Methode dennoch wissen. Es ist hier-

innen

innen noch keinem, welcher einen neuen und vielleicht bessern, Versuch thun wollen, gelungen. Georg Adam Struvens Jurisprudentia Romano-Germanica forensis, ist deswegen in ganz Teutschland zum Handbuch geworden, weil es die gewohnte Ordnung beybehalten, das unnöthige weggelassen und das brauchbare eingeschaltet. Ein Buch von solcher Art ist den Anfängern vorzulegen; man mag es nun Anfangs-Gründe, Grundsätze, System oder Catechismus heissen.

Haben sie dieses gefaßt (jedoch nicht eher); so sind ihnen die heiligen Rechts-Bücher der Institutionen und Pandecten zu öffnen. Man muß sich bemühen ihnen die Institutiones ihrem wahren Innhalt nach verständlich zu machen. Alle Ausschweiffungen sind zu vermeiden, dieweil man voraus setzt, daß der Zuhörer schon in dem Natur-Gesetz und seinem System unterwiesen. Dahero ist auch von dem abweichenden heutigen Gebrauch nichts zu melden; nichts von dem gleichstimmi-

stimmigen, wenn die Verordnung schon natürlichen oder auch alt-teutschen Rechtens ist. Man bleibt nur bey solchen Sätzen stehen, wo dieses fremde Recht, als ein Hülffs-Recht, nutzen kan. Z. E. in dem tit. Inst. de patria potestate wird gar nicht angezeigt, worinnen die väterliche Gewalt bestehe. Es wäre eine übel angebrachte Bemühung, wenn man daselbst die teutsche Rechts-Lehre von der väterlichen Gewalt auslegen wollte. Eine Verweisung auf die Anfangs-Gründe mag hier genug seyn. Wo hingegen pur Römische Artickel, z. E. von der Adoption, Arrogation, verschiedene in der Testaments-Materie rc. vorkommen; da ist der Hülffs-Gebrauch zu erklären; ich erfordere aber hierbey von dem Lehrer eine nicht gemeine Erkenntnus von den dermahlig-würcklich-geltenden teutschen Rechten. Diese Beschäfftigung mit dem Institutionen muß nicht über 4 Monathe dauren; sodann sollte man auch mit den Pandecten auf gleiche Art verfahren; da aber der Lehrer so wohl, als der Zuhörer, gar bald über der Lesung des Texts ermüden, und schon in den

gewöhnlichen Compendien oder Auszügen der Pandecten viele Tituln übergangen werden: so sollte man doch wenigstens diejenigen Stellen lesen, welche uns eine unstreitige Hülffe leisten, und eben dieses wäre auch bey dem Codice und Novellen zu beobachten, wiewohlen man diese keiner besondern Erklärung mehr würdiget. Diese Pandecten-Arbeit mag man in 6 Monathen zu Ende bringen. Hieraus läßt sich schliessen, daß man bey den Protestanten auf das Canonische, als das zweyte Hülffs-Recht, noch wenigere Zeit verwenden dürffe, wenn man die richtigen Grund-Sätze des Kirchen-Rechts gefaßt. Man hat Ursache, darauf bedacht zu seyn, das Studieren gründlicher und kürtzer einzurichten. Auf hohen Schulen sich lange aufzuhalten, wird nun allzukostbar. Man erfordert, ausser der langweiligen Pandecten-Leyer, noch gar viele andere Erkenntnüssen. Die Helffte der Lehrlinge in der Rechts-Schule bedarff der Spitzfindigkeiten des bürgerlichen Rechts weit weniger, als der Oeconomischen-Policey- und Cameral- wie

auch

auch verschiedener anderer practischen Wissenschafften; und diese werden gemeiniglich ganz verabsäumet. Uber alles dieses werde ich meine Gedanken anderweit mit mehrern mittheilen.

Dieweilen ich aber die heutigen gemeinen teutschen Rechte zum Grund gelegt wissen will: so entspringt hieraus der dritte und in der That nicht unerhebliche Einwurff. Wenn (wird man sprechen) in Teutschland kein allgemeines bürgerliches Recht zu finden, wenn die vielen Land-Rechte und besondere Verordnungen gar sehr widereinander lauffen, wenn die Gelehrten noch wegen der von dem Römischen Recht herzuholenden Hülffe, ingleichen über den Gebrauch der alten teutschen Gesetze und Gewohnheiten miteinander streiten: wie ist es möglich, ein Lehrbuch zu fertigen, so für einen jeden teutschen Mitbürger nützlich seyn könnte? wird man darinnen etwas zuverlässiges gewähren können?

Ich ertheile hierauf folgende Erläuterung. 1) muß man von der Unrichtigkeit des gemeinen teutschen Rechts mit Bescheidenheit urtheilen. Unzehliche bürgerliche Gesetze sind nichts anders, als ausdrücklich verkündigte Gebote oder Verbote des natürlichen Rechts, welchen ein jeder vernünftiger Burger, so bald er sie höret, Beyfall giebt. Man hat aber dennoch für nothwendig erachtet, solche, wegen so vieler rohen Menschen, welche das natürliche Gesetz nicht achten, in dem bürgerlichen Recht zu wiederholen. 2) ist auch an der Richtigkeit derjenigen Gesetze nicht zu zweiffeln, die sich auf die heilige Schrifft, welche wir als das wahre Wort GOttes erkennen, gründen. 3) scheint nur in manchen Stücken keine feine Zusammenstimmung der Gesetze vorhanden zu seyn, z. E. in einigen Tituln vom Recht der Personen, in Ehe-Sachen, in Erbschafften, wogegen in den meisten täglich vorkommenden Materien, z. E. bey Vormundschafften, Gedingen oder Contracten, Verbrechen,

gericht-

gerichtlichen Klagen, die Verschiedenheit der Gesetze so erheblich nicht ist; in Betrachtung sie 4) in den Begriffen und Haupt-Verordnungen zusammen treffen, nur aber in Nebendingen zuweilen andere Ausdehnungen oder Einschränkungen erhalten. Es wird demnach der gemeine rechtliche Catechismus doch in seinem Werth verbleiben, und bey der Erklärung ohne sonderliche Mühe, auf jedes Land- oder Stadt-Recht an den Orten, wo sich einige Abweichung zeiget, eingerichtet werden können. Ich war anfänglich gesonnen, eine Probe, nach Anleitung der Nürnbergischen Reformation, beyzufügen. Da man aber, nach der gemeinen Art zu urtheilen, ohnfehlbar vorgegeben haben würde, daß die Unterweisung nur für die Nürnberger geschrieben wäre; so habe ich es unterlassen, mir aber darneben vorbehalten, wenigstens für die Fränkischen Lande, ein brauchbares Normal-Buch, nach Anleitung des Catechismi, zusammen zu tragen.

Damit ich desto richtiger verstanden werde, so ist z. E. bey der Gemeinschafft der Güter unter den Eheleuthen Bl. 18 des Catechismi nach der Nürnbergischen Reformation Tit. 33 Gesez 4 zu erinnern: Der überlebende Ehegenosse erhält den halben Theil aller versammter Haabe, und der andere halbe Theil fällt auf die absteigende Erben: jedoch soll der bleibende Ehegenosse in dem andern Theil den Beysiz, Nuzung und Niessung behalten, so lang er im Wittibstand verbleibt und sich sonst von den Kindern nicht sondert; worbey er schuldig, die Güter im wesentlichen Bau zu halten, nichts zu verändern, die öffentlichen Auflagen davon zu entrichten, und die Kinder gebührlicher Weise zu erziehen und auszusteuren; und Gesez 5: Sind keine absteigende Erben vorhanden, so soll dem bleibenden Ehegenossen von des verstorbenen andern Theil noch der Halbtheil folgen, und der andere Halbtheil, das ist ein vierter Theil der ganzen

Haabe

Haabe auf die Eltern und des verstorbenen Geschwistrigt von beyden Banden und derselben Kinder, oder wo die nicht vorhanden, auf die Geschwistrigt von einem Band erblich fallen. So aber von erstbenannten Personen keine vorhanden, so sollen dem bleibenden Ehegenossen von des verstorbenen halben Theil zween drittheil bleiben, und die Ubermaaß, das ist, ein sechster Theil der ganzen Haabe den nechsten des verstorbenen Erben zustehen und folgen. Es soll auch der bleibende Ehegenoß von solchem sechsten Theil sein Lebenlang den Beysiz und Genuß haben. Nach dem XXIX Tit. 9 Gesez ist die Erbsazung für kein wesentliches Stück des Testaments zu achten, so bey Bl. 71 anzumerken. Im XIX Tit. 1 Gesez wird der Bürgen Rechts-Wohlthat der Ordnung und 5 Gesez das Velleische Raths-Gebot in Ansehung der Wittwen und volljährigen Jungfrauen aufgehoben, zu Bl. 129 und 130. In dem mit so vieler Kunst und Einsicht abgefaßten iure Fridericiano werden im II Theil Bl. 162 alle Testamente, welche

nicht gerichtlich verfertigt werden, für nichtig erklärt. Es wird bey den Erbschafften das ius accrescendi, die Quarta Falcidia und Trebellianica und anders mehr aufgehoben, und hierdurch die Rechtslehre erleichtert.

Jedoch eben dieses leitet meine Gedanken auf eine neue Einwendung, nach welcher sich mancher von dem allgemeinen und nüzlichen Gebrauch des rechtlichen Catechismi nichts versprechen möchte. Alleine, um die Erkenntnus des bürgerlichen Rechts gemeiner zu machen, darff man nichts neues erfinden. Wie man es bishero mit dem Catechismo der Christlichen Lehre, nach Vorschrifft der Kirchen-Ordnungen, gehalten: eben also kan auch mit dem rechtlichen Catechismo verfahren werden. In den Schulen wird anfänglich der kleine Catechismus gelehrt, alsdann auch der grose. Beyde werden vor der Gemeinde in den Kirchen erklärt. Ein Auszug aus dem grössern rechtlichen Catechismo für die Schulen würde leicht verfertigt seyn. Alleine wer lehrt denselben? die teutschen Schulmeister so wohl, als die lateinischen sind dieser Dinge unkundig; in grosen Städten aber kan diesem Mangel bald ab-

geholf-

geholffen werden, wenn man zu gewissen Schul- und Lehr-Aemtern niemand zuläßt, welcher den rechtlichen Catechismum nicht erklären kan. Um die Arbeit zu erleichtern, kan man für jedes Land oder Stadt einen eigenen Catechismum abfassen lassen, welcher folglich auch kürzer, als der gemeine, seyn dürfte.

Wolte jemand vermeinen, man wäre keines Catechismi benöthiget; man könnte nur das Stadt- oder Land-Recht selbst vorlegen; so ist dargegen zu erwägen, daß kein Stadt- oder Land-Recht vollständig, sondern die unberührten Artickel aus den gemeinen Rechten ergänzt werden müssen: sodann sind diese erwehnten teutschen Rechte meinstens alt oder hin und wieder geändert worden. Um sie nun brauchbar zu machen, so müste etwas zusammen hängendes und sicheres abgefaßt werden.

Wie soll man aber bey der Erklärung des grosen Catechismi zu Werke gehen, damit sie den Bürgern nüzlich werde? Soll es von Predigern und Dienern des göttlichen Worts geschehen? in der Kirche? Es wäre für die künfftigen Seelen-Sorger sehr räthlich, wenn sie sich in den Anfangs-Gründen der Rechtslehre schon auf der ho-

hen Schule unterrichten liesen, dieweil doch die ihnen anvertraute oder anhangende Heerde gemeiniglich bey ihnen den ersten Gerichtsstand suchet, mithin dieselbe, wenn sie in den Rechten erfahren, ungemein viel gutes stiften, und manches Unheil abwenden können; allein die neue Beschwerde, das bürgerliche Recht öffentlich zu predigen, möchte ihnen aus verschiedenen Ursachen, nicht aufzulegen seyn. Diese Beschäfftigung ist demnach für einen Rechtsgelehrten viel schicklicher. Nur aber müssen keine Neulinge und Rabulisten dieses Heiligthum verunreinigen. Es muß dieses Priesterthum der Gerechtigkeit für eine wichtige Ehren-Stelle geachtet, und nur den angesehensten und verdientesten Männern aufgetragen werden. Sie müssen bey Erklärung der Rechte weder ihre grose Gelehrsamkeit, noch Wiz, auszulegen suchen; sondern vielmehr alles verständlich machen und das Volk gegen nicht selten vorkommende Fälle verwahren. Spricht mit dem beredten Munde zugleich das Herz; so wird das Volk nicht nur von der Nothwendigkeit eines gerechten und fürsichtigen Wandels lebhaffter überzeuget, sondern auch zu einem erbarn und christlichen Leben angeführt werden.

den. Wo soll sich aber die Gemeinde versammlen? In der Kirche? Ich finde hierbey keine Bedencklichkeit, wo zumahlen mehrere Kirchen vorhanden. Pflegt man doch die öffentlichen Geseze und andere Obrigkeitlichen Verordnungen in der Kirche zu verkündigen, und allerhand Vorladungen, zuweilen in sehr geringfügigen Sachen, währenden GOttesdiensts, abzulesen; warum sollte es nicht erlaubt seyn, auch daselbst zu bequemer Zeit die Geseze zu erklären? Jedoch wegen des Orts würde noch wohl anderweit Rath zu schaffen seyn. Nur, dünckt mich, ich höre den geneigten Leser sprechen: du träumst, mein Freund. Deine Anschläge sind vergeblich. Du wirst zu deinen Vätern versammlet werden, ohne die geringste Anstalt, zu ihrer Ausführung, gesehen zu haben. Dein Catechismus wird zur Maculatur werden.

Diese Erinnerung kommt mir nicht unerwartet. Ich müste die Welt nicht so wohl kennen, als ich sie kenne; ich müste nicht wissen, daß allenthalben über die verdorbene Policey, wohin dieser Artickel gehöret, geklaget werde, wenn ich meinen Einfällen einige Erfüllung verspräche. Wie viele grose, zum Besten des ganzen Staats abzielende Anstalten zerfallen, wenn zuweilen ein kleiner Geist hervortritt und spricht: es geht nicht

an; es kan nicht seyn. Inzwischen verlieren nüzliche Anschläge nichts von ihrem innerlichen Werth; vielmehr haben Landesherren und Obrigkeiten eine schwere Verantwortung auf sich, wenn sie nicht alle mögliche Mittel anwenden, ihre Burger und Unterthanen zu einem gerechten und tugendhafften Wandel anzuführen, das ist, dieselbe wahrhafftig-glücklich zu machen.

Allein wegen der Maculatur wolte ich die Prophezeyung, nur um des Verlegers willen, verbitten. Es ist nicht thunlich, daß alle, die sich mit Rechtshändeln beschäfftigen müssen, sich in das lateinische Corpus iuris allzusehr vertiefen, zumahlen da unsere Stadt- und Land-Rechte teutsch geschrieben, und wir die fremden Rechte nur zum aushelffen gebrauchen. In den vorigen Zeiten hat man in der Rechts-Lehre viel besser teutsch gesprochen, als vorjezo, ohngeachtet man sich nun um die teutsche Sprache mehrere Verdienste zu machen sucht. Es ist dahero billig, daß wir bey Zeiten von Rechtshändeln teutsch und verständlich reden lernen, und die Gerichte nach und nach darzu gewöhnen. Schon um dieser Ursache willen möchte der rechtliche Catechismus für gemeinnützlich zu achten seyn.

Geschrieben den 24. Jul. 1759.

Ver-

Verzeichnus der Hauptstücke/ samt ihren Tituln.

Das I Hauptstuck vom Recht der Personen.

Der I Titul vom Recht insgemein - Blat 1
Der II Tit. vom Recht der Personen und besonders von der Leibeigenschafft. - - - 6
Der III Tit. von Eheverlöbnüssen. - - - 9
Der IIII Tit. vom Ehestand. - - - - - 11
Der V Tit. von den Gütern der Eheleuthe. - 16
Der VI Tit. von der Ehescheidung. - - - 21
Der VII Tit. von den Pflichten und Rechten der Eltern. - - - - - - - - - - - - 22
Der VIII Tit. von der Ehelich- oder Ehrlichmachung und Wahl- und Einkindschafft. - - 25
Der VIIII von der Endigung der Elterlichen Gewalt. - - - - - - - - - - - - 29
Der X Tit. von Vormundschafften. - - - 30
Der XI Tit. von Einheimischen und Fremden. - 35
Der XII Tit. von anrüchtigen Leuten. - - - 38

Das II Hauptstuck vom dinglichen Recht.

Der I Tit. von Eintheilung der Dinge. - - 40
Der II Tit. vom Eigenthum und dessen Erlangung. 46
Der III Tit. von der Verjährung. - - - - 54
Der IIII Tit. vom unvollkommenen Eigenthum. - 56
Der V Tit. von Dienstbarkeiten. - - - - 59

Der

Der VI Tit. von Erbgedingen oder Erbverträgen. 64
Der VII Tit. von letzten Willens-Verordnungen oder Testamenten. - - - - - - - - 66
Der VIII Tit. von der Erbsatzung. - - - - 71
Der VIIII Tit. von der Afftererbsatzung. - - 76
Der X Tit. von Vermächtnüssen. - - - - 79
Der XI Tit. von ungültigen Testamenten. - 82
Der XII Tit. von der Erbfolge ohne Testament. 84
Der XIII Tit. von Antrettung und Theilung der Erbschafft. - - - - - - - - - - - 88
Der XIIII Tit. von Pfandschafften. - - - 92
Der XV Tit. von dem Besitz. - - - - - - 96

Das III Hauptstuck von Verträgen.

Der I Tit. von der Verbindlichkeit und von Verträgen überhaupts. - - - - - 97
Der II Tit. von Schenkungen. - - 103
Der III Tit. vom Anlehen. - - - 106
Der IIII Tit. vom Leihen und Hinterlegen zu treuen Händen. - - - - - - 111
Der V Tit. vom Kauff und Verkauff, wie auch vom Tausch. - - - - - - 113
Der VI Tit. vom Verpachten und Miethen. 120
Der VII Tit. von der Gesellschafft und Gemeinschafft. - - - - - - - - 124
Der VIII Tit. von Vollmachten und Aufträgen. 126
Der VIIII Tit. von der Bürgschafft. - - 128
Der X Tit. von Auflösung der Verbindlichkeit aus den Gedingen. - - - - - 131

Das IIII Hauptstuck von den Verbrechen.

Der I Titul von den Verbrechen insgemein. - 138
Der II Tit. vom Gottlästern und ungöttlichen Wesen. - - - - - - 140
Der III Tit. vom Hochverrath und dem Verbrechen beleidigter Maiestät. - - 143
Der IIII Tit. vom Todschlag und Verwundungen. - - - - - - - 146
Der V Tit. von mancherley Schäden. - 154
Der VI Tit. von Beschimpfungen. - - - 164
Der VII Tit. von der Unkeuschheit. - - 169

Das V Hauptstuck vom Proceß.

Der I Titul vom Proceß überhaupts, und den dabey vorkommenden Personen insonderheit. 174
Der II Tit. von der Klage. - - - - 182
Der III Tit. von den Ausflüchten. - - 191
Der IIII Tit. vom Beweis überhaupts und besonders vom Beweiß durch Zeugen. - - 194
Der V Tit. vom Beweis durch Urkunden. - 203
Der VI Tit. vom Eyd, wie auch vom Beschluß der Sache. - - - - - 206
Der VII Tit. vom Urtheil und von den wider dasselbe vergönnten Rechts-Mitteln. - - 214
Der VIII Tit. vom peinlichen Proceß. - - 224

Nachricht des Verlegers.

Nachdeme die erste Auflage des rechtlichen Catechismi, in wenigen Monathen, aufgegangen: so habe ich, um der weitern Nachfrage ein Genügen leisten zu können, die zweyte Auflage, nach des Herrn Verfassers neuen Durchsehung und Verbesserung hiermit vorlegen wollen. Und weilen einige, für die lateinischen Schulen, auch eine ateinische Ausgabe dieses nützlichen Büchleins gewünschet: so bin ich solche zu liefern entschlossen. Nebstdeme da viele den rechtlichen Catechismum auf die besonderen Land- und Stadt-Rechte eingerichtet wissen möchten: so bin ich gesonnen, hiervon mit der freyen Reichs-Stadt Nürnberg heutigen Rechten, unter Oberherrl. Genehmhaltung, eine Probe darzu legen. In Betrachtung aber, daß die lateinische Ausgabe des rechtlichen Catechismi so wohl, als der Nürnbergische rechtliche Catechismus wenigern Abgang finden möchte: so ersuche ich hiermit meine Herren Correspondenten geziemend, mein Vorhaben nicht sowohl durch Pränumeration, als nur durch zuverlässige Anzeige derer sich irgend findenden Käuffer zu unterstützen. Altdorf den 3 April 1760.

L. Schüpfel.

Das erste Hauptstuck Vom Recht der Personen.

Der I Titul Vom Recht insgemein.

1. Was ist das Recht?

Das Recht oder das Gesetz ist eine Vorschrifft, wornach die Menschen ihre freye Handlungen einzurichten verbunden sind.

2. Was nennet man eine freye Handlung?

Welche mit unserm Wissen und Willen geschiehet.

3. Welche Handlungen können uns nicht zugerechnet werden?

Die bey verrückten Sinnen, aus unüberwindlicher Unwissenheit und Irrthum, durch eines andern Gefährde, durch einen Zufall, ingleichen aus Furcht und Zwang geschehen.

4. Wie mancherley ist das Recht?

Zweyerley. Göttlich und menschlich.

5. Wie mancherley ist das Göttliche?

Natürlich und geoffenbaret.

6. Was ist das natürliche Recht?

Welches wir durch unsere Vernunfft, aus dem Zusammenhang der erschaffenen Dinge, besonders aber aus unserer eigenen Natur, erkennen.

Röm. II, 14, 15.

7. Was ist das göttliche geoffenbarte Recht?

Welches in heil. Schrifft altes und neues Testaments enthalten, und dahero eine Verbindlichkeit mit sich führet; es ist allgemein und besonder.

8. Welches ist das allgemeine (ius divinum positivum universale)?

Das wir aus der Vernunfft nicht als ein eigentliches Gesetz erkennen; gleichwohl aber uns darzu durch die heil. Schrifft verbunden erachten.

Hieher gehört das Verbot der Blutschande und Vielweiberey. III B. Mos. XVIII. Matth. V, XIX. Das Gebot von der Heiligung des Sabbats.

9. Welches ist das besondere?

Das nur ein gewisses, vornehmlich das Jüdische, Volck, und einen gewissen Zeit-Raum angehet, und uns daher nicht mehr verbindet

Hebr. VII, 26, 27. VIII, 13. IX, 9. Galat. V, 1. Coloss. II, 6.

10. Wie

10. Wie wird das menschliche Recht eingetheilt?

In das Völker-Staats-Policey- und bürgerliche Recht.

Das Völker-Recht ist eines Theils nichts anders, als das natürliche, auch ganzen Völkerschafften, vorgeschriebene Gesetz; darneben besteht dasselbe aus vielen Gewohnheiten und ausdrücklichen Verträgen. Das Staats-Recht betrifft die Verbindung der Regenten und Unterthanen gegeneinander. Das Policey-Recht begreifft den ganzen innerlichen und äusserlichen vollkommenen Wohlstand des gemeinen Wesens. Das bürgerliche Recht schrenket sich nur auf die Geschäffte der Bürger unter sich selbst ein. Es theilet sich dieses bürgerliche Recht in das eigentliche einheimische und fremde Hülffs-Recht.

11. Woraus erlernt man das einheimisch-teutsche Recht?

Aus den Reichs-Grund-Gesetzen, nehmlich den Reichs-Abschieden und Reichs-Schlüssen, Profan-Religions- und Westphälischen Frieden, Reichs-Policey-Ordnungen, Reichs-Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnung, der Kayserl. Wahl-Capitulation, peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung K. Carls des V; ingleichen aus den besondern Land- und Stadt-Rechten, Policey-Ordnungen, Reformationen ꝛc. welche nunmehr die Reichs-Stände, vermög der ihnen zukommenden Landes-Hoheit, für sich allein errichten. Auf die alten teutschen Gebräuche, wann sie nicht durch neuere Gesetze bestättiget worden, muß man sich mit Behutsamkeit beziehen.

12. Welches sind die Hülffs-Rechte?

Erstlich das sogenannte Corpus iuris civilis oder das Römische Recht, welches Kayser Justinian schon im 6ten Jahrhundert in Ordnung bringen lassen. Zum andern das geistliche oder canonische Recht, welches aus Schlüssen der Concilien, Sprüchen der heil. Väter und Verordnungen der Päbste, theils ohne des Pabsts Genehmhaltung, zusammen getragen worden. Die Protestanten haben ihre eigene Kirchen-Rechte, und können aus dem canonisch-päbstlichen Recht wenig Nutzen schöpfen. In Lehens-Sachen werden die Langobardische Lehens-Gewohnheiten, wo aus den teutschen Lehen-Rechten keine Entscheidung hergeholt werden könnte, zu Hülffe genommen.

13. Wann hat man ihrer Hülffe nöthig?

Nicht eher, als wann die einheimischen teutschen Rechte und unstreitigen Gewohnheiten nichts entscheiden, und wenn es die gegenwärtige Verfassung des Staats zuläßt.

14. Wie sind die Gesetze auszulegen?

Nicht nach den Worten allein, sondern vielmehr nach dem Sinn und der Absicht des Gesetzgebers. Wenn das Gesetz ganz dunkel; so ist es von dem Gesetzgeber selbst zu erklären.

15. Wie erhalten die Gesetze ihre Verbindlichkeit?

So wohl durch eine ausdrückliche Verkündigung, als auch durch eine stillschweigende Einwilligung der Obrigkeit. Aus der letztern entstehen die Gewohnheits-Rechte, das Herkommen (observantia),

tia), die Gebräuche, in gerichtlichen Sachen der Stilus Curiae.

16. Wie muß eine gültige Gewohnheit beschaffen seyn?

Sie muß an sich vernünftig, und aus mehrern, gleichförmigen und nicht willkührlich verabredeten Handlungen entstanden seyn.

17. Wen verbinden die Geseze?

Die natürlich und göttlich geopffenbarten allgemeinen Geseze verbinden alle Menschen; die bürgerlichen nur diejenigen, die sich in des Gesezgebers, das ist, einer rechtmäßigen Obrigkeit Gebiet, befinden.

18. Was ist ein Privilegium?

Ein Vorrecht, so nur gewissen Personen oder Sachen von der höchsten Obrigkeit verliehen wird, und dahero nicht zur Folge gezogen werden darff. Hat man das Privilegium durch beträchtliche Verdienste oder Aufwand erworben; so mag es so leicht nicht wiederruffen werden. Hieher gehört die Ausnahm von gewissen Artikeln der gemeinen Rechte, Befreyung von einigen öffentlichen Anlagen rc.

19. Was heist Dispensiren?

In Ansehung einer noch vorzunehmenden Handlung die Verbindlichkeit des Gesezes aufheben. Z. E. man dispensirt bey der Ehe wegen der Verwandschafft, öffentlichen Verkündung und Trauung rc.

20. Was ist die Summa aller bürgerlichen Geseze?

Man soll niemand an seinem Leib, Leben, Gütern und Ehre beleidigen, und den verursachten Scha-

den ersezen. Mann soll jedem sein ohne Verträge, oder vermittelst derselben, zukommendes Recht gönnen und umgekränkt lassen. Mann soll erbar und wohlanständig leben.

21. Wie viel sind Haupt-Stücke der Rechts-Lehre?

Fünf. Personen, Dinge, Verträge, Verbrechen, und gerichtliche Klagen oder der Proceß.

Der II Titul
Vom Recht der Personen und besonders von der Leibeigenschafft.

1. Wie mancherley ist der Zustand der Menschen?

Zweyerley; natürlich und angenommen oder bürgerlich.

2. Wie betrachtet man die Menschen in ihrem natürlichen Zustand?

1) als gebohrne und als noch nicht gebohrne; 2) als Manns- und Weibs-Personen; 3) als voll- und minderjährige.

3. Was ist Rechtens wegen der ungebohrnen?

Man hält sie vor gebohren, wenn etwas zu ihrem Vortheil gereichen kan. Sie müssen aber hernach lebendig, in menschlicher Gestalt und zur rechten Zeit gebohren werden.

4. Woraus

4. Woraus erkennt man das Leben der Kinder?

Nicht aus der Stimme allein, sondern auch aus andern Zeichen.

5. Was ist Rechtens in Ansehung des Geschlechts?

Ordentlicher Weise haben Manns- und Weibs-Personen gleiche Verbindlichkeiten und Rechte; den Weibs-Personen aber werden gewisse Befreyungen vergönnt oder es wird ihnen etwas nachgesehen.

6. Was ist Rechtens wegen des Alters?

Nach den gemeinen Rechten hört die Minderjährigkeit, nach zuruck gelegtem 25ten Jahr auf. Die Manns-Personen werden mündig oder vogtbar, wenn sie 14, und die Weibs-Personen, wann sie zwölf Jahr alt sind. Nach teutschen Rechten wird man öffters mit 18, oder auch 21 Jahren volljährig.

7. Wie werden die Menschen in den angenommenen oder bürgerlichen Zustand eingetheilt?

1) in freye und leibeigene; 2) in Hauß-Väter und Hauß-Mütter und Kinder; 3) in einheimische und fremde; 4) in unverleumdte und ehrlose.

8. Wie mancherley sind die freyen?

Freygebohrne und aus der Leibeigenschafft freygelassene.

9. Wie geschieht die Freylassung?

Heutigestags durch einen Laß-Brief, durch einen lezten Willen, oder auch durch Verjährung.

10. Wie wird man leibeigen?

1) durch die Geburt von einer leibeigenen Mutter; 2) durch Eigengebung; 3) in manchen Orten macht die Luft eigen, wohin das Wildfangs-Recht gehöret, nach welchem Bastarde und fahrende Leute eigen werden.

11. Worinnen besteht die Leibeigenschafft?

In einem Eigenthum des Herrn über seiner Leute Leib, ihre Kinder und Güter. Der Leibeigene ist dem Herrn zu allerhand Frohndiensten, Zinßen und Abgaben verpflichtet; er kan ihn veräußern, und, wann er flüchtig wird, zuruck fordern.

12. Wo findet man leibeigene?

Die Leibeigenschafft ist in den mehresten teutschen Landen abgekommen; wo sie noch geblieben, als in Böhmen, Mähren, Lausitz, Pommern, Westphalen, Pfalz, Schwaben, Bayern rc ist sie bald strenger, bald gelinder. Sie muß nicht mit der alten Römischen Knechtschafft, noch mit der Kriegs-Gefangenschafft, noch weniger mit der nur unter den Barbarn üblichen Sclaverey vermengt werden.

13. Sind die Bauern auch leibeigen?

Keineswegs. Wenn sie auch schon zuweilen eigen heissen, und gemessene Frohndienste verrichten, und Gülten reichen; so ist doch dieses nicht aus dem Leib-Eigenthum; sondern aus andern Ursachen, vornehmlich aus Gedingen, herzuleiten.

14. Wie mancherley sind die Dienste?

1) Spann- und Handfrohnen. 2) Landgebräuchliche und ungebräuchliche. 3) Gesezte oder

gemes-

gemessene und ungemessene. Sie werden durch Gesez und Herkommen, wie auch durch den Landesherrn bestimmt. Heutigestags sind die Dienste, in zweiffelhaften Fällen, für gemessen zu achten.

Der III Titul.

Von Eheverlöbnüssen.

1. Was ist ein Eheverlöbnus?

EIn Begehren und Zusage der künftigen Ehe, welches mit deutlichen Worten zu erkennen gegeben werden muß; zuweilen pflegt man auch Ehepfänder beyzufügen.

2. Wie mancherley sind die Verlöbnüsse?

Bedingte und unbedingte. Die bedingten ältern werden den neuen unbedingten vorgezogen. Oeffentliche und heimliche. Die öffentliche werden mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder, oder in Gegenwart der Anverwandten und Zeugen geschlossen. Die heimlichen d. i. nicht nach der Vorschrifft der Geseze eingegangenen Eheverlöbnüsse sind nichtig. Nichtige Eheversprechen werden zu Recht nicht beständig, wenn schon die priesterliche Trauung oder fleischliche Vermischung hinzugekommen.

3. Was sind die Ehestifftungen oder Ehepacten?

Es sind Gedinge, in welchen unter den Eheleuten Heyrathgut, Wiederlage, Leibgeding, allerhand

Erbfälle und andere die Führung der Ehe betreffende Artikeln vorgesehen und fest gestellt werden, also, daß kein Theil ohne des andern Einwilligung davon abweichen kan, wann auch schon Testaments-Formeln darinnen enthalten. Sie werden gemeiniglich gerichtlich bestättiget.

4. Kan man eigenmächtig die Eheverlöbnüsse wieder aufheben?

Nein; sondern man soll zuvor untersuchen lassen, ob erhebliche Ursachen vorhanden; dergleichen sind, wann die Einwilligung selbst mangelhafft war, wann sich ein oder der andere Theil mit Hurerey oder mit andern schweren Verbrechen beflecket, wenn ein Theil mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet ist, der ganz unerträgliche Sitten an sich hat. Bey nicht erfolgter Ehe, sollen die im Braut Stand einander gemachte Schenckungen wieder zurukgegeben werden.

5. Wie aber wenn ein Theil ohne Rechtmäßige Ursachen von seinem Versprechen abtretten will?

Es ist zwar nicht räthlich, durch gewaltsame Mittel die Ehe zu erzwingen; gleichwohl aber finden wider die halsstarrigen Geld- und Gefängnus-Straffen statt; dem andern Theil muß auch eine, nach Stand und Vermögen zu bestimmende, Genugthuung geleistet werden. Haben sich aber die Verlobten schon fleischlich vermischt; so wird auf die Vollziehung der Ehe schlechterdings erkennt.

Der IIII Titul
Vom Ehestand.

1. Was ist die Ehe?

EIne rechtmäßige Verbindung eines Manns und eines Weibs, um Kinder mit einander zu erzeugen und zu erziehen.

2. Wer kan sich in die Ehe begeben?

Insgemein alle, welche diesen Zweck erreichen können, wiewohlen auch die Ehe nur um der ehelichen Beyhülffe willen verstattet wird.

3. Kan man die Ehe gebiethen?

Rechtmäßige Ehen sind zwar, so viel möglich, zu befördern; nicht aber schlechterdings zu fordern. Jedoch pflegen an manchen Orten die ledigen Leute oder Hagenstolzen von öffentlichen Bedienungen und Aemtern ausgeschlossen und ihnen, ihre eigenthümliche Güter testamentlich zu vermachen, verwehrt zu werden.

4. Können Personen nach Belieben zusammen heyrathen?

Nicht allezeit. Es sind hierbey die Göttlichen und weltlichen Verbothe zu beobachten.

5. Welches sind die Göttlichen?

Die sich auf die nahe Verwandtschafft gründen, nach III B. Mos. XVIII.

6. Wie

6. Wie mancherley ist die Verwandtschafft?

Sie ist eine Bluts-Verwandtschafft und Schwägerschafft.

7. Wer sind die Bluts-Verwandten?

Die von einem gemeinen Stamm-Vatter herkommen.

8. Wie wird die Bluts-Verwandtschafft gerechnet?

Nach Graden und Linien. Ein jeder Grad beruhet auf einer Zeugung. Eine Reyhe vieler Grade macht eine Linie aus.

9. Wie werden die Linien eingetheilt?

In die gerade und Seiten-Linie. In der geraden Linie erzeugt die nechst vorhergehende Person jedesmahls die folgende. Diese Linie wird bald aufsteigend, bald absteigend genennt. In der Seiten-Linie kommen zwar die Personen von dem gemeinen Stamm-Vatter her; sie haben aber einander nicht erzeugt. Diese Linie kan gleich oder ungleich seyn, nachdeme die Seiten-Verwandten von dem Haupt gleich oder nicht gleich weit entfernt.

Nach dem canonischen Recht werden in der Seiten-Linie die Glieder, d. i. die Grade nur auf einer, und zwar der längern, Seite gezehlt.

10. Wie lautet nun das Verboth?

Es liegt hier das Göttliche Gesetz allein zum Grund. Die gemeinen geist- und weltlichen, auch Land- und Stadt-Rechte, stimmen nicht überall zusammen; sondern pflegen (zumahlen das geistliche Recht) das Verboth über die göttlichen Gesetze auszudehnen; man kan aber auch wegen des menschlichen Verboths Dispensation erlangen.

11. Wohin geht also das göttliche Gesetz?

1) in der geraden Linie ist das Zusammen-Heyrathen durchaus verbotten.

2) in der gleichen Quer- oder Seiten-Linie sollen nur allein Geschwistrigte nicht zusammen heyrathen. III B. Mos. XVIII, 9.

3) in der ungleichen Seiten-Linie ist die Ehe mit des Vaters und Mutter Schwester verbotten. III B. Mos. XVIII, 12, 13. Man pflegt dieses Verboth, wegen Aehnlichkeit des Grads (welche man auch in andern Fällen beobachtet) zugleich auf des Vaters und der Mutter Bruder zu ziehen.

12. Was ist die Schwägerschafft?

Eine Verbindung eines Ehegattens mit den Bluts-Verwandten des andern. Die Verwandten beyderseitigen Eheleute sind demnach unter sich nicht verschwägert.

13. Wie wird die Schwägerschafft gerechnet?

Dieweilen keine eigentliche Grade und Linien statt haben: so beobachtet man diese Regul:

In

In welchem Grad der Bluts-Verwandtschafft jemand meinem Ehegatten verwandt ist: ist eben demselben ist er mir verschwägert, folglich

In welchem Grad der Bluts-Verwandtschafft die Ehe verbotten, in eben demselben ist sie auch in der Schwägerschafft nicht zuzulassen. Also kan man, nach der gesetzten Aehnlichkeit, nicht heyrathen

1) Die Stief-Mutter, Stief-Gros-Mutter, die Schnur.

2) des Weibs Schwester , wiewohlen hierinnen zuweilen dispensiret wird.

des Bruders Weib. III B. Mos. XVIII, 16.

3) des Vaters Bruders Weib. 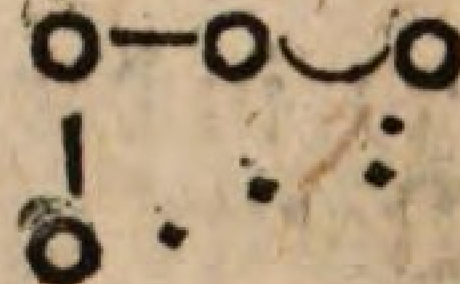 III B. Mos. XVIII, 14.

14. Welches sind die Verbothe des bürgerlichen Rechts?

1) Kein Vormund oder sein Sohn soll die Pupillin heyrathen, bevor er seine Rechnung abgelegt. 2) Kein Entführer die entführte. 3) Kein Ehebrecher die Ehebrecherin. 4) Kein Jud oder offenbarer Ketzer eine Christin oder rechtglaubige. 5) Zuweilen müssen die angehenden Eheleute ein, die ordentliche Mündigkeit übersteigendes, Alter haben, und anzeigen, worinnen ihr Vermögen bestehe und womit sie sich zu nehren gedenken. 6) In hohen Häusern sind die Mißheyrathen gehäßig und Kinder aus dergleichen Ehen dem Vater nicht ebenbürtig.

Kayserl. Wahl-Capitulation. Art. XXII §. 4.

5. Was

15. Was ist von der Vielweiberey zu halten?

Nach und nach mag die Ehe wohl wiederholt werden, wenn man die Trauerzeit beobachtet und den Kindern erster Ehe die nothwendige Fürsehung gethan. Zugleich aber zwey oder mehr Weiber zu haben, ist bey schwerer Straffe verbotten.

Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Art. 121.

16. Was ist von der Kebs-Ehe (Concubinat) zu halten?

Sie ist in Teuschland schlechterdings aufgehoben und gehört unter die leichfertige Beywohnung.

Reichs-Policey-Ordnung 1577, tit. 26.

17. Was ist von der Ehe zur linken Hand (ad morganaticam) zu halten?

Sie ist eine wahre Ehe, jedoch mögen weder das Weib, noch die Kinder an dem Stand, Würden und Erbe des Manns und Vaters theil nehmen, sondern müssen sich mit dem in der Ehestifftung bedungenen vergnügen. Diese Ehe ist hauptsächlich nur in hohen Familien gebräuchlich.

18. Wann wird eine Ehe für rechtmäßig vollzogen geachtet?

Wann beyde Theile ihre Einwilligung zur Ehe durch öffentliche Verkündung zu erkennen gegeben und die priesterliche Einseegnung hinzugekommen. Nach teutschen Sitten wird vielmahlen die Beschreitung des Ehebettes erfordert, um die vollen Ehe-Rechte, auch in Absicht auf die Erbschafft, zu erlangen.

19. Worin-

19. Worinnen bestehen die Pflichten und Rechte der Eheleute?

Beyde Theile sollen einander mit ehelicher Liebe und Neigung zugethan seyn und beständig beyeinander leben. Der Mann soll über Hauszucht und Ordnung halten. 1 Petr. III, 7. Ephes. V, 22. das Weib ernehren, in und ausser Gericht (an manchen Orten unter dem Nahmen des Ehe-Vogts) ihre Handlungen unterstützen und sie vertretten, auch im Fall sie arm ist, sie begraben lassen. Das Weib soll willig und aufmerksam seyn und der Kinderzucht und den häuslichen Geschäfften fleißig abwarten. Sie nimmt Theil an des Manns Nahmen, Stand, Würden und Vorrechten, auch noch im Wittibstand.

Der V Titul.

Von den Gütern der Eheleute.

1. Was ist das Heyrath-Gut oder Braut-Schatz?

Es besteht überhaupts in einem Recht, so der Ehemann in dem von der Ehefrau, zu bequemerer Führung des Ehestands, eingebrachten Vermögen erlangt.

2. Von wem wird das Heyrath-Gut gegeben?

Von dem Vater, oder nach teutschen Rechten, von den Eltern, aus Schuldigkeit nach ihrem Vermögen,

mögen, Anzahl der Kinder und Stand des Bräutigams; andere und fremde geben, so viel ihr guter Wille ist. Das Heyrathgut wird entweder alsofort übergeben oder nur versichert. Wird es im Testament vermacht; so kan es ordentlich nicht eher, als bey erfolgter Verheyrathung, gefordert werden.

3. Was hat der Mann für Rechte im Heyrath-Gut?

Eine gewisse Art des Eigenthums, nach welchem er befugt, alle Nutzungen daraus zu erheben und sonst darinnen nach Gutdünken zu schalten und zu walten, nur aber solches nicht zu veräussern; es wäre dann, daß die zum Brautschatz gegebenen Sachen ohne Veräusserung keinen Nutzen abwürffen oder das Heyrathgut unter einer gewissen Schätzung, allenfalls der Veräusserung halber, gegeben worden. Nach geendigter Ehe geht das Heyrathgut an die Frau oder ihre Erben wieder zuruck, nach Abzug der darein verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten, wo nichts anders bedungen worden.

4. Was ist die Ausstattung oder Aussteuer?

Sie besteht in dem der Braut mitgegebenen Hausrath, Kleidern, Bettgewand ꝛc. und ist entweder ein Theil des Heyrathguts oder hat doch mit dem Heyrathgut gleiche Rechte.

5. Hat die Frau, ausser ihrem Brautschatz, nicht noch andere Güter?

Allerdings. 1) ihre einshand Haab und Güter oder Paraphernalien, in welchen dem Mann kein Eigenthum, sondern, wann sie ausdrücklich einwilligt,

nur eine Verwaltung und Nutzniesung zukommt. 2) ihre Spill-Gelder oder Receptitien-Güter, welche sie gänzlich für sich behält.

6. Was ist das Gegenvermächtnus oder Wiederlage?

Es besteht in einer Anweisung gewisser Güter des Ehemanns zur Sicherheit des Heyrathguts, in welchen jedoch die Ehefrau, während der Ehe, weder Eigenthum, noch Verwaltung erlangt. Das Gegenvermächtnus soll dem Heyrathgut wenigstens gleich seyn.

7. Was hat es mit der teutschen Gemeinschafft der Güter unter den Eheleuten für eine Bewandnus?

In vielen teutschen Ländern und Städten, wo diese Gemeinschafft der Güter herkömmlich, werden gar viele Ehen entweder ohne Heyraths-Briefe eingegangen, oder solche doch, der Landes-Gewohnheit zu folge, dahin eingerichtet, daß die Eheleute entweder in einer gänzlichen Gemeinschafft oder Vermischung ihrer Güter, leben wollen; oder es wird diese Gemeinschafft nur auf einen Theil der Güter, vornehmlich auf die Errungenschafft, eingeschrenkt.

Im ersten Fall erlangt der überlebende Theil, wenn keine Kinder vorhanden, das sämtliche Vermögen, bis etwann auf einen geringen den Eltern oder Verwandten des verstorbenen ausgesetzten Antheil. Wo Kinder vorhanden, so bleibt dem überlebenden Ehegatten entweder das ganze Vermögen, unter dem Beding der Versorgung der Kinder, oder es kommt ihme bald die Helfte, bald der dritte oder überhaupts

ein Kindstheil eigenthümlich zu; in dem übrigen behält er Beysitz und Nußniesung, biß auf anderweite Verheyrathung. Es wird dieser Antheil die Portio statutaria genennt, weilen sie in den Statuten verschiedentlich bestimmt wird. Sie ist einem Pflicht-Theil gleich zu achten und dahero einseitig nicht zu schmälern; hingegen müssen auch die, während der Ehe, gemachten Schulden gemeinschafftlich bezahlt werden.

Im andern Fall wird die Errungenschafft gemeiniglich unter dem letztlebenden Ehegatten und den Kindern zur Helfte getheilet.

8. Was heist Errungenschafft?

Alles, was Eheleute, in der Ehe, theils von der Abnutzung ihrer beyderseitig-eingebrachten Güter zuruck legen, theils durch ihren Handel, Gewerb oder Arbeit gewinnen, so viel nehmlich nach Abzug der Schulden übrig verbleibet.

9. Was ist das Wittum?

Es ist das eigentliche teutsche Heyrathgut, so der Ehemann der Ehefrauen aussetzt, um darinnen im Wittibstand ihre Unterhaltung zu finden, wenn sie auch schon keinen Brautschatz eingebracht. Zuweilen hebt die zweyte Verheyrathung den Genuß nicht auf.

10. Was ist das Leibgeding?

Es besteht auch in einer der Wittib von dem Ehemann bestimmten Unterhaltung; pflegt aber besonders bedungen zu werden und bezieht sich auf einen eingebrachten Brautschatz der Frauen. Es hat die Wittib die Wahl, entweder ihren Brautschatz oder das Leibgeding zu begehren, welches letztere bey Lehen-

Gütern in vierfacher Verzinsung des Brautschatzes bestehen kan. Dergleichen Wittum und Leibgedinge sind meistens nur in hohen und adelichen Häusern eingeführt.

11. Was ist die Morgengabe?

Eine Schenkung, welche der Mann der Frauen den Tag nach der Hochzeit macht und worüber diese, als über ein Spill-Geld, das Eigenthum erlangt. Wird die Morgengabe nicht also gleich übergeben: so kan solche die Frau hernachmals aus des Manns Vermögen fordern.

12. Was ist das Mußtheil?

Es gebührt an manchen Orten der Wittib und besteht in der Helfte aller Eßwaaren, die sich in der Verlassenschafft des Manns finden.

13. Wem gehören die Hochzeit-Geschenke?

Demjenigen Ehegatten, welchem sie der schenkende zugedacht; ausserdeme sind sie beyden Eheleuten gemein.

14. Was ist von Schenkungen unter den Eheleuten zu halten?

Nach teutschen Rechten sind sie gültig, wann sie nicht übermäßig und keinem dritten zum Nachtheil gereichen.

Der VI Titul
Von der Ehescheidung.

1. Wie wird die Ehe aufgehoben.

Auf zweyerley Weise. Erstlich wird sie vor nichtig erklärt, wann sie schon anfänglich zu Recht nicht beständig war; wo es z. E. an der erforderlichen Einwilligung und Tüchtigkeit ermangelt, oder die Heyrath wider göttliche und menschliche Geseze geschehen.

Zum andern wird eine anfangs rechtmässig getroffene Ehe wieder getrennt 1) durch den Tod eines Ehe-Gatten; 2) wegen Ehebruchs, Matth. XIX, 3. es mag solchen ein Theil würklich vollbracht, oder sich dessen nur äusserst verdächtig gemacht haben; es wäre dann, daß der beleidigte Theil dem andern die Untreue verziehen, oder beyde sich dieses Verbrechens schuldig gemacht; 3) wegen boßhaffter Verlassung, wofür auch eine halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht zu achten. Entweicht aber ein Ehegatte, so muß er, ehe die Trennung erfolgt, durch öffentlichen Anschlag vorgeladen worden seyn. 4) wegen tödlicher Feindschafft und gefährlichen Nachstellungen.

2. Wie geschieht die Ehescheidung?

Jederzeit nach genauer Untersuchung durch einen richterlichen Spruch, in welchem der schuldige Theil dessen, was ihm sonst nach des andern Absterben

ben, gebührt hätte, z. E. die Frau ihres Heyrathguts oder statutarischen Portion, verlustig erkannt wird; gleichwie er sich auch, ohne ganz besondere Erlaubniß, anderweit nicht verheyrathen darff.

3. Wie ist es mit der Erziehung der Kinder zu halten?

Sie sollen von dem unschuldigen Theil, auf Kosten des schuldigen, erzogen werden.

4. Wann hat die Scheidung zu Tisch und Bette statt?

Wann ein Ehegatte sich über den andern zu beschweren erhebliche Ursache hat und alle andere dienliche Mittel zuvor fruchtloß angewendet worden; so werden beyde Theile von einander, jedoch nicht leicht länger, als auf ein Jahr, abgesondert; der Mann ist aber doch der Frauen, wenn sie auch schuldig wäre, die Unterhaltung zu geben verbunden, woferne die Frau ihre Güter nicht zu sich nehmen will.

Der VII Titul

Von den Pflichten und Rechten der Eltern.

1. Wer ist ein Haus-Vater?

Dem eine väterliche Gewalt über seine rechtmässige Kinder zukommt. Bey den Teutschen ist eine Gewalt der Eltern hergebracht, jedoch so lang der

der Vater lebet, gebühret ihm, als dem Haupt der Familie, der Vorzug.

2. Wie erlangt man die väterliche Gewalt?

Durch eine rechtmässige Ehe, durch die Ehelichmachung der Kinder (Legitimation) und durch die Wahl- und Einkindschafft. (adoptionem und unionem prolum).

3. Worinnen besteht die Gewalt der Eltern?

1) In dem Recht über die Handlungen der Kinder d. i. die Kinder vernünftig, und zum Nuzen des gemeinen Wesens zu erziehen, auch hierbey die bedürffenden Züchtigungen, allenfalls mit Beyhülfe der Obrigkeit, vorzukehren; 2) die Kinder in der elterlichen Religion unterweisen zu lassen, und sie einer gewissen Kunst oder Nahrungs-Geschäfft, nach ihrer Fähigkeit, zu widmen; 3) durch die Kinder zu erwerben; 4) den unmündigen Kindern in einem Testament Vormünder und Nacherben zu sezen; 5) die Ehe der Kinder durch ihre Einwilligung zu bestättigen, also, daß ohne dieselbe die Ehe nichtig; jedoch mag allenfalls die Obrigkeit erkennen, ob die Ursachen der versagten Einwilligung erheblich.

4. Gebührt den Eltern alles, ohne Unterscheid, was die Kinder erwerben?

Nein. Was die Kinder aus des Vatters Vermögen empfangen (peculium profectitium), um damit Handel und Gewerb zu treiben, das bleibt dem Vatter im Eigenthum und Genuß. Es haben aber die Kinder auch andere Sonder-Gütter.

5. Wie werden diese erlangt?

Anderswoher, als aus des Vaters Vermögen. Sie können im Mutter-Gut, Schenkungen und Vermächtnüssen von fremden, und im Erwerb durch eigenen Fleiß und gemeine Arbeit bestehen. Hierinnen gebührt den Kindern das Eigenthum, dem Vater aber die Nuznießung (peculia adventitia regularia). Jedoch haben die Kinder in gewissen Fällen sowohl Eigenthum, als Nuznießung (peculia adventitia irregularia): 1) wann unter dem Beding den Kindern etwas gegeben wird, daß es der Vater nicht geniessen solle; 2) in Fürstlichen Schenkungen; 3) wann die Kinder wider des Vaters Willen etwas erwerben; 4) nebst dem Vater des leiblichen Bruders Erbe theilen; 5) im Pathen-Geld.

6. Wie werden die Sonder-Güter weiter erlangt?

1) Im Krieg oder bey Gelegenheit desselben (peculia castrensia). 2) durch Künste und Wissenschafften, wie auch durch Aemter und Bedienungen, zu welchen man durch Wissenschafften gelangt (peculia quasi castrensia). In dieser Art der Kinder-Güter hat der Vater nicht das geringste Recht, ausser zuweilen eine Verwaltung.

7. Worinnen bestehen die Pflichten der Eltern?

Sie sind schuldig die Kinder zu ernehren, sie in und ausser Gericht zu vertretten, sie zu Erben einzusezen, sie an der Familie Namen, Wappen, Vor-

rechten

rechten ꝛc. Antheil nehmen zu lassen, und sie zu versorgen und auszustatten.

8. Wann aber der Vatter das Kind nicht für rechtmäßig erkennen will?

Wann das Kind aus rechtmäßiger Ehe und nicht in ganz ungewöhnlicher Zeit gebohren ist: so muß ihm der Vater doch den Unterhalt geben, ohngeachtet er einen Rechts-Streit wegen des Kinds erhebt und die Mutter des Ehebruchs halben verdächtig seyn sollte, ja gar geschieden werden müste.

Der VIII Titul

Von der Ehelich- oder Ehrlichmachung und Wahl- und Einkindschafft.

1. Was ist die Ehelich- oder Ehrlichmachung (Legitimatio)?

Eine rechtliche Handlung, durch welche die wanbürtigen, oder ausser der Ehe erzeugten Kinder, die Rechte der ehelichen erhalten.

2. Wie geschieht das?

Erstlich durch die nachfolgende Ehe der Eltern. Kinder, welche vor der Ehe erzeugt, in der Ehe aber gebohren werden, sind vor ehliche Kinder zu achten. Die solchergestalt legitimirte Kinder werden den recht ehelichen durchaus gleich geachtet; nur aber kön-

nen sie nach manchen Rechten keine Lehen-Güter erben.

3. Wie ferner?

Zweytens durch Kaiserliche oder landesherrliche Begnadigung (rescriptum Principis). Der Kaiser läst dieses auch durch die sogenannten Pfalzgrafen verrichten, deren Gewalt jedoch in manchen teutschen Ländern eingeschrenkt ist. Der Vater muß darum ansuchen, und die unehlichen Kinder selbst, oder derselben Vormund, wie auch die schon vorhandenen recht eheleiblichen Kinder darein willigen, welchenfalls sie den ehelichen gleich zu achten, biß auf die Erb-Folge im Adel, Lehen- und Stamm-Gütern.

4. Können sich die unehlichen Kinder nicht selbst legitimiren lassen?

Woferne nur die unehlichen Kinder oder ihre Mutter um die Legitimation ansuchen; so erlangen sie keine Familien- und Erb-Rechte; sondern es wird nur ihre, von der Geburt herrührende, Schande getilgt, und sie zu ehrlichen Zünften, Gewerben, Collegien, auch Ehren-Aemtern zugelassen.

5. Was ist die Wahl-Kindschafft oder Anwünschung?

Eine rechtliche Handlung, durch welche man jemand zum Kind aufnimmt, welcher es natürlicher Weise nicht ist.

6. Wie mancherley ist sie?

Zweyerley: entweder ist der aufzunehmende der väterlichen Gewalt entlassen; alsdann wird sie Arrogatio

gatio genennt, oder er steht noch unter seines leiblichen Vaters Gewalt, und diese heist besonders Adoptio.

7. **Wie ist die Arrogation beschaffen?**

Es muß die Einwilligung des Wahl-Vaters sowohl, als des Wahl-Kinds vorhanden seyn, und nach gerichtlicher Untersuchung, die landesherrliche Bestättigung beytretten. Der Wahl-Vater erlangt die väterliche Gewält, und das Wahl-Kind die Rechte der Kinder; nur aber nicht die Rechte, die dem Geblüt ankleben, folglich keine Erbfolge im Adel, in Lehen- und Stamm-Gütern, auch nicht in dem Vermögen der Ehefrau des Wahl-Vaters. Dieser hingegen muß Sicherheit bestellen, des ohne Testament sterbenden Wahl-Kinds Verlassenschafft seinen Erben heraus zugeben; ingleichem dem Wahl-Kind selbst, wenn er solches ohne wichtige Ursache aus väterlicher Gewalt loß lassen wollte den vierten Theil seines eigenen Vermögens zu überlassen.

8. **Was würkt die eigentliche Adoption?**

Sie würkt eine väterliche Gewalt, wenn sie vollkommen ist, das ist, wenn ein Ahnherr einen seiner Enkel annimmt; bey einem fremden ist sie unvollkommen, und ertheilt keine väterliche Gewalt; das Wahl-Kind erlangt jedoch ein Erbrecht.

9. **Ist diese Wahl-Kindschafft noch üblich?**

Sie wird zwar in manchen Land- und Stadtrechten beybehalten, dieweil sie aber den teutschen Sitten nicht ganz gemäß; so ist sie auch nicht sonderlich im Gebrauch. Die Teutschen pflegten nicht sowohl,

wohl, um die väterliche Gewalt zu erlangen, als um der Erziehung, Freundschafft, Erbrechts und Erhaltung des Namens willen anzuwünschen.

10. Was ist die Einkindschafft.

Ein Vertrag, nach welchem Eheleute zweyter Ehe sich mit einander vereinigen, ihre zusammengebrachte, und etwann noch miteinander zu erzeugende Kinder, als rechte Kinder, vornehmlich in Absicht auf die elterliche Erbschafft, zu achten. Sie ist in Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Landen gebräuchlich.

11. Was wird hierzu erfordert?

1) Die Einwilligung der Eltern und Kinder, oder ihrer Vormünder; 2) eine Untersuchung des Alters und der Anzahl der Kinder, wie auch des Vermögens-Zustandes der Eltern; 3) die obrigkeitliche Bestättigung; 4) wird den Kindern voriger Ehe zum öfftern ein gewisser Voraus bedungen.

Hierdurch endigt sich die Vormundschafft, und die Eltern erlangen, nach altem teutschen Gebrauch, eine elterliche Gewalt; es entstehet eine Gemeinschafft wenigstens der gegenwärtigen Güter, und verhindert testamentliche Verordnungen; die Einkindschafft aber gehet nicht auf die Mittheilung der Vorrechte des Vaters, noch auf die Lehen- und Stamm-Güter.

Der

Der VIIII Titul.

Von der Endigung der elterlichen Gewalt.

1. Wie endigt sich der Eltern Gewalt?

Erstlich durch den natürlichen Tod, oder auch wann der Vater rechtlos wird, z. E. durch die Verbannung. 2) durch eine beträchtliche Würde des Sohns, bey welcher er seinen Unterhalt findet. 3) durch freywillige Entlassung (Emancipation).

2. Wie geschieht diese Entlassung?

Nach den gemeinen Rechten durch einen Kaiserlichen oder landesherrlichen Macht-Brief, oder auch von einer ieden ordentlichen Obrigkeit. Jene wird die Anastasische, diese die Justinianische Entlassung genannt. Diese Arten sind nicht abgeschafft; sondern vielmehr in manchen Land-Rechten bestättiget worden; sie werden aber selten gebraucht.

3. Worinnen besteht die teutsche Entlassung?

Wann die Kinder in einem statuten-mässigen Alter ihr eigenes Haus-Wesen anrichten. Das Verheyrathen allein ist hierzu nicht hinlänglich. Durch die freywillige Entlassung werden die Kinder selten vollkommen ihrer selbst mächtig; sie behalten aber auch die Familien-Rechte.

4. Worin-

4. Worinnen besteht die Abfindung der Kinder?

Entweder in einer gänzlichen Abtheilung mit den Kindern, also, daß derselben Erb-Recht aufhöret; es wäre dann, daß die Eltern ohne andere unabgetheilte Kinder verstürben; oder nur in der Herausgabe des den Kindern gebührenden väterlichen oder mütterlichen Guts, ohnbeschadet der Kinder fernern Erb-Rechts. Eine elterliche Anhülfe ist alsdann nur vor ein Stuck der Abfindung zu achten, wann sie dereinst wieder eingeworffen werden muß. Es können aber die Eltern den Kindern bey ihrer Verheyrathung oder Anrichtung ihres Haus-Wesens solche Schenkungen thun, welche den Kindern unwiederrufflich eigenthümlich verbleiben.

Der X Titul

Von Vormundschafften.

1. Was ist die Vormundschafft?

EIn öffentliches Amt, für diejenigen zu sorgen, welche sich und ihren Sachen nicht fürsehen können.

2. Wer sind diese?

Wann sie geringen Alters wegen unfähig; so nennt man sie Pupillen, unmündige, minderjährige. Die teutschen Rechte machen keinen wesentlichē Unterschied in dieser Sache zwischen unmündigen und minderjährigen. Sie setzen aber die volle Mündigkeit auf das 18, 21 oder

21 oder 22 Jahr hinaus. Daher findet sich auch kein merklicher Unterschied unter den Vormündern und Curatoren.

3. Wann werden dergleichen Vormünder bestellt?

Ordentlicher Weise sind sie nicht erforderlich, so lang die Gewalt der Eltern währet, welche auch durch einen Ehe-Gatten fortgesetzt wird. Inzwischen aber werden doch nunmehro auf Absterben der Mutter dem Vater zuweilen; auf Absterben des Vaters aber der Mutter fast allezeit Vormünder zugegeben. Die Eltern aber führen (wie man unrichtig spricht) die natürliche Vormundschafft über ihre Kinder.

4. Wer soll um die Bestellung der Vormünder besorgt seyn?

Vornehmlich die nächsten Bluts-Verwandten, welche den Sterb-Fall anzeigen, und einige tüchtige Vormünder in Vorschlag bringen sollen. Wann keine Bluts-Verwandten vorhanden; so sollen andere aus Freundschafft, allenfalls auch Geistliche, Fiscale, und Obrigkeiten selbst Sorge tragen.

5. Kan ein jeder zum Vormund bestellt werden?

Nein, manche sind untüchtig; manche können sich entschuldigen.

6. Welche sind die untüchtigen?

Frauens-Personen, ausser der Mutter und Groß-Mutter; minderjährige, Verschwender, die mit dem Pupillen auch von den Eltern her in Feindschafft

schafft oder im Rechts-Streit leben; wann Vormund und Pupill aneinander zu fordern haben; Juden, offenbare Ketzer, ehrlose; ohne besondere Erlaubniß soll kein Beamter, der auf Rechnung sitzt, oder ein Soldat eine Vormundschafft übernehmen. Kein verdächtiger Vormund soll angenommen; oder so bald von ihme etwas nachtheiliges unternommen wird, ein anderer beygeordnet, oder derselbe gar abgesetzt werden.

7. Welche können sich entschuldigen?

Die vier oder fünf lebendige eheliche Kinder haben; über siebenzig Jahr alt, oder sonst unvermöglich sind; öffentliche Lehrer auf hohen Schulen; fremde; abwesende in öffentlichen Angelegenheiten; die weder lesen, noch schreiben können; die schon mit drey Vormundschafften beladen sind. Alle Entschuldigungs-Ursachen sollen auf einmal vorgelegt und geprüft werden.

8. Wie werden die Vormünder beruffen?

Erstlich durch der Eltern letzten Willen. Zum andern durch ein Geding. Drittens unmittelbar durch das Gesetz. Dahin gehören die nächsten Bluts-Verwandten, so wohl Schwerd- als Spillmagen, und überhaupts diejenigen, welche die nächste Hofnung zur Erbfolge haben. Viertens von der ordentlichen Obrigkeit des Pupillens.

9. Ist diese Beruffung allein hinlänglich?

Nein. Alle Vormünder müssen obrigkeitlich bestättigt werden; weil eine jede Obrigkeit die Ober-Vormundschafft führet, und dahero öffters eigene Vormund- oder Pfleg-Aemter niedersetzt.

Reichs-Policey-Ordn. 1577 tit. 32.

10. Was

10. Was hat ein Vormund bey Ubernehmung seines Amts zu beobachten?

Er muß sich bestättigen und eydlich verpflichten lassen, und dem Pupillen Sicherheit bestellen, wann er nicht angesessen, indeme dem Pupillen seine Güter stillschweigend verpfändet sind. Er muß ein Inventarium über des Pupillens Vermögen errichten.

11. Was hat der Vormund nach übernommener Vormundschafft zu beobachten?

Er muß alles fleissig besorgen und getreulich verwalten. Wann mehrere Vormünder sind; so mag die Verwaltung von dem Vater oder von Obrigkeitswegen getheilt werden. Wann sie solche unter sich selbst theilen; so sind sie dennoch durchaus gleich gehalten. Die Ehren-Vormünder verwalten zwar nicht; sie müssen aber den andern fleissig nachsehen und sie erinnern. Manche werden nur, um Nachricht einzuziehen und die übrigen zu belehren, gesetzt (notitiâ gratia dati).

12. Worauf erstreckt sich des Vormunds Sorgfalt insonderheit?

1) Auf des Pupillens Person, damit er wohl erzogen und unterwiesen werde. Er muß ihn auch in gerichtlichen und aussergerichtlichen Fällen vertretten und ihme beystehen. Was der unmündige für sich allein zu seinem Nachtheil handelt, ist nichtig. 2) auf des Pupillens Güter. Der Vormund muß solche zu erhalten suchen, in soweit sie dem Pupillen einen wahren Nutzen bringen. Unbewegliche Güter können ohne obrigkeitliche Erkenntnuß nicht

veräussert werden. Er soll den Pupillen nicht vervortheilen und ihme nichts vernachlässigen, die Schulden fleissig mahnen, kein Capital müssig liegen lassen; sondern solches allenfalls dem Pupillen-Amt übergeben; in den Ausgaben sich nach dem Vermögens-Zustand mässigen, und seine jährliche Rechnung ablegen; widrigenfalls muß der Vormund allen verursachten Schaden ersetzen, ja am Ende ist die Obrigkeit selbst gehalten.

13. Hat der Vormund eine Vergeltung zu erwarten?

Ausser der Erstattung nothwendiger Ausgaben, und etwann erlittenen Schadens, empfängt er ordentlicher Weise nichts. Zuweilen wird ihme zu Ende der Vormundschafft eine Erkenntlichkeit gemacht. Manche Land- und Stadt-Rechte bestimmen ihm, nach dem Ertrag des Vermögens, eine jährliche Belohnung.

14. Wenn hört die Vormundschafft auf?

1) Mit dem Tod des Vormunds, indeme die Geschäffte, worzu besonders geschickte und redliche Personen erfordert werden, nicht auf die Erben gehen. 2) durch die Arrogation oder Einkindschafft des Pupillens. 3) nach natürlicher Weise erlangter Mündigkeit oder vielmehr Volljährigkeit, nach teutschem Gebrauch. Die letztere wird auch rechtlich erlangt und venia ätatis genennt. Es ertheilen sie der Kayser und die Landes-Herren zuweilen ihren minderjährigen Unterthanen von 18 oder 20 Jahren, auf ihr Ansuchen und Vorlegung guter Zeugnüsse. Ein solcher durch Begnadigung volljährig gemachter, kan nicht

nicht eigenmächtig seine liegende Güter veräussern, noch einen Vormund abgeben.

15. Werden nicht zuweilen auch andern Personen Vormünder oder Curatores bestellt?

Allerdings. Also werden versehen blödsinnige, stumme und taube, oder mit andern schweren Zufällen behafftete, Verschwender, abwesende; eine Erbschafft, welche noch keinen Erben hat; die Concurs-Massa wegen Verwaltung der Güter. Nach Sächsischen Rechten bedürffen auch die Weibs-Personen Vormünder, zumahlen bey gerichtlichen Handlungen; anderer Orten aber wird nur in gewissen Fällen ein Beystand oder Belehrer der Rechte erfordert.

Der XI Titul
Von Einheimischen und Fremden.

1. Wie werden die Menschen nach der innern Staats-Verfassung betrachtet?

Erstlich als Regenten oder Obrigkeiten, und als Bürger oder Unterthanen. 2) als einheimische und fremde.

2. Sind die Bürger eines Staats alle einander gleich?

Ja, in so ferne sie Bürger sind. Sie unterscheiden sich aber von einander durch Aemter und Eh-

renstellen, durch den Adel und durch allerhand Nahrungs-Geschäffte.

3. Wie mancherley ist der Adel?

1) Der hohe und niedere. Zu jenem werden Fürsten, Grafen und unmittelbare Herren, im eigentlichen Verstand, gerechnet. 2) der persönliche und erbliche; 3) der alte und neue Adel.

4. Welches sind die Vorrechte des Adels, vornehmlich des alten?

Die Adelichen führen Schild und Helm und besondere Titeln; sie sind eigener Lehen und Aemter, Ritterspiele, geistlicher Stifter, des teutschen und Johanniter Ritter-Ordens, Ganerbschafften ꝛc. fähig.

5. Was ist ein Burger im engern Verstand?

Welcher in einer Stadt wohnt, städtische Wirthschafft und Gewerb treibt, und an den Gemeinds-Rechten und Ehren-Stellen Theil nimmt; dargegen aber auch die bürgerlichen Lasten trägt. In allen diesen unterscheidet er sich von Inwohnern, Schutz-Verwandten und Vorstädtlern, wann die letztern nicht das Burger-Recht in der Stadt gewonnen.

6. Wie mancherley sind die Nahrungs-Geschäffte?

Sie beziehen sich entweder auf die Land- oder Stadt-Wirthschafft. Zu jener gehören Feld- und Garten-Bau, Vieh-Zucht, auch Wälder und Bergwerke. Zu dieser Künste und Handwerker, samt

samt der Brauerey, nicht weniger die Kaufmannschafft. Beyde haben eine unbeschreibliche Menge besonderer Arten der Nahrungs-Geschäffte unter sich. In geringen Städten pflegt man die Land- und Stadt-Wirthschafft mit einander zu vermengen. Jedoch dieses alles gehört zu dem Policey-Recht.

7. Was haben die Fremden für Rechte?

Sie werden zwar gedultet, wann sie keiner verworffenen Religion beypflichten, oder sonst dem Staat unschädlich und unverdächtig sind. Sie werden aber geringer, als die Einheimischen geachtet. Sie können zu keinen Zünften und Ehrenstellen, noch auch zum Besiz liegender Güter oder der Erbfolge, wenigstens nicht ohne sonderliche Beschwernus, gelangen. Hingegen sind sie auch zu den ordentlichen Anlagen nicht verbunden, und ihre Rechts-Händel sollen, vermöge des Gast-Rechts, auf das kürzeste abgethan werden.

Reichs-Abschied 1654 §. 156.

8. Wie sind die Juden anzusehen.

Die Juden stehen nicht in dem teutschen Burger-Recht; ja sie werden von manchen Landsherren gar nicht gedultet; wo man sie aber dultet, da müssen sie sich nicht nur nach den sie angehenden Reichs-Verordnungen, sondern auch nach der besondern Vorschrifft ihrer Obrigkeit achten. Man verstattet ihnen nicht weiter nach ihren Gebräuchen zu leben, als solches der Verfassung eines jeden Christlichen Staats nicht nachtheilig. In manchen Stücken werden sie als anrüchtig angesehen.

Der XII Titul
Von anrüchtigen Leuten.

1. Wie sind die Leute nach ihrem äusserlichen Werth zu betrachten?

Sie sind entweder ehrlich oder ehrloß oder verächtlich.

2. Wie wird man ehrloß?

Entweder von Rechtswegen, oder nach dem Urtheil erbarer Leute.

3. Wie von Rechtswegen?

Unmittelbar, wen man ein Verbrechen begangen, so die Geseze als höchstschändlich bemerckt. Es gehören dahin alle Missethaten, welche an Haut und Haar geben, d. i. welche mit dem Staupenschlag, und ewiger Lands-Verweisung, Prangerstellen, Brandmarken, Verstümmlung der Glieder 2c. gestrafft werden.

Mittelbar, wenn man, nach geschehener Untersuchung, eines schändlichen Vergehens, auch nur bey bürgerlichen Geschäfften, überwiesen wird, als bey pflichtwidriger Verwaltung der Vormundschafft, treuloser Aufführung bey übernommenen Geschäfften, Abläugnung anvertrauten Guts, bey dem Gesellschaffts-Contract, bey offenbarem Wucher.

4. Was würket diese Schande (infamia)?

Man wird seiner Würde und Aemter entsezt, aus den Zünfften verwiesen, zu keinem Zeugnus zu gelas-

gelassen, und keiner ehrlichen Begräbnuß würdig geachtet; sie klebet der Person beständig an, wenn sie nicht von dem Landsherrn weggenommen wird.

5. Wer sind die ehrlosen nach dem Urtheil erbarer Leute?

Welche zwar keine in den Gesezen mit der hohen Schande belegte Verbrechen begehen; jedoch wider Zucht, Erbarkeit und Wohlstand handeln; dahin gehören die Verschwender, muthwillige Banquerotirer, welche aber billig allenthalben die grose Anrüchtigkeit an sich tragen sollten; die aus dem Spielen ein Handwerk machen, stets betrunkene, ungehorsame und enterbte Kinder, und überhaupts alle liederliche und leichtfertige Leute, wie sie in der Reichs-Policey-Ordnung 1577 Tit. XXIX nahmhafft gemacht werden.

6. Was würket diese geringere Ehrlosigkeit?

Sie hindert an der Beförderung zu Aemtern und Ehrenstellen, und das Zeugnus dieser Leute ist verdächtig; gleichwie man sich solche nicht durch eine einige leichtfertige Handlung, wie die hohe Schande, zuzieht; also kan sie auch durch eine Lebens-Besserung nach und nach wieder ausgelöscht werden.

7. Wer sind verächtliche oder Mackel-tragende Leute?

Hurenkinder, und die eine unflätige Handthierung treiben; hierunter sind hauptsächlich die Abdecker zu verstehen, deren Kinder bis in das andere Glied von den Handwerkern ausgeschlossen

Reichs-Schluß von 1731 §. 4.

Nechstdeme ist in eben diesem Reichsschluß und in der Reichs-Policey-Ordnung 1577 andern Handthirungen bey den Handwerken ein Vorwurff zu machen, hoch verbotten. Ubrigens können dergleichen verächtliche Leute, im sittlichen Verstand, ehrliche Leute seyn; sie können sich aber auch durch Kayserliche und landesherrliche Gnaden-Briefe die Mackel abthun lassen, wenn sie eine andere Lebensart anfangen.

Das II Hauptstuck Vom dinglichen Recht.

Der I Titul Von Eintheilung der Dinge.

1. Was ist ein Ding.

Im rechtlichen Verstand nennen wir alles ein Ding, so uns nützlich seyn kan, es mag ein wahrer oder Scheinnutzen seyn, er mag schon da seyn, oder nur gehofft werden. Auch das thun und lassen der Menschen wird unter die Dinge gerechnet.

2. Wie werden die Dinge eingetheilet?

Einige sind so beschaffen, daß sie niemand in seine Gewalt bringen kan, sondern der Gebrauch allen offen

offen stehen muß. Sie sind also durchaus gemeine Dinge. Andere sind zwar in keiner Gewalt, sie können aber eigenthümlich erworben werden (res nullius).

3. Welche sind die durchaus gemeinen Dinge?

1) Die Luft, in so ferne wir solche zum Athemholen gebrauchen. In die Höhe, in die freye Lufft nach eigenen Gutdüncken zu bauen, ist nicht jederzeit vergönnt. Bey dem Gebrauch des sonst gemeinen Taglichts kan man auch eingeschrenckt werden.

2) Das fließende Wasser, in so weit wir nur zu unserer Nothdurfft, daraus schöpffen. Ein anderer Gebrauch z.E. die Fischerey, ist nicht durchaus gemein.

3) Das grosse Meer samt seinem Ufer und Grund zur freyen Schiffarth; einen weitern Gebrauch kan ein Staat, so weit seine Küsten gehen, verbieten, ja, andere gar von dem Gebrauch eines gewissen Theils des Meers, ausschliesen.

4. Was sind die Staats-Güter (res publicæ)?

Welche dem ganzen Staat dem Eigenthum, den einzeln Mitgliedern aber dem Gebrauch nach, zu stehen. Wo der Staat durch Landes-Herren, oder Stände, wie in Teutschland, vorgestellt wird; so pflegen diese sich die Staats-Güter unter dem Nahmen der Regalien zu zueignen, hingegen aber zum gemeinen Besten wieder zu verwenden.

5. Welches sind die Regalien?

Die grosse Majestäts oder Hoheits-Rechte, als Geseze zugeben, Bündnüsse zu schliessen, Krieg zu füh-

ren ꝛc. gehören nicht hieher. Wir bemercken nur 1) die grosen Heer-Strassen mit Zöllen, Geleit-Posten ꝛc. 2) Flüsse und Seen mit ihren vielfältigen Nuzungen. 3) Forst- und Jagd-Gerechtigkeiten, 4) Berg- und Salzwercke, 5) Erb- und herrenlose Güter.

6. Was sind die Gemeinds-Güter?

Deren Eigenthum der ganzen Gemeinde, der Gebrauch aber allen Gliedern zukommt. Es gehören dahin Marckt-Gerichts und Schützen Pläze, Rathhäuser und andere öffentliche Gebäude, Brunnen, Bäche, Waldungen, Weiden und verschiedene Gerechtigkeiten.

7. Was sind heilige Dinge?

Welche zu gottesdienstlichen Handlungen gewidmet sind (res sacrae) oder welchen doch, nach teutscher Art, ein eigener Friede gewürckt ist (res sanctae). Eigentlich gehören sie unter die Staats- oder Gemeinds-Güter.

8. Welche sind die von der ersten Art?

Man nennt sie auch geistliche Dinge, und rechnet dahin Kirchen, Altäre und Kirchen-Geräthe. Die Kirchen werden mit Landsherrlicher Einwilligung erbaut. Es wird ihnen eine besondere Unverlezlichkeit beygelegt, und sie sollen zu schlechten Welthändeln nicht gebraucht werden. Geistliche Sachen ist, ohne die äuserst-dringende Noth, zu veräussern nicht erlaubt die Kirchenstühle sind eine Zugehörde der Kirche, an manchen Orten aber in dem Eigenthum der privat-Leute, folglich auch erblich. Kirchen- oder Pfarr-

Güter sind zum Gottesdienst mittelbar erforderlich, als Pfarr- und Schul-Häuser, Feldstücke, Zehenden; es läßt sich dabey mehr Freyheit, als in Geistlichen Sachen gebrauchen.

9. Welchen Dingen ist ein besonderer Friede gewürckt?

Der Burgfriede gehört für Stadt-Mauren und Thore, Fürstliche Paläste, Canzelleyen, Amt- und Rathhäuser und andere öffentliche Gebäude; auch haben ihren Frieden die Brücken, Mühlen, Marcksteine, Marckt-Pläze, Kirchhöfe.

10. Was ist besonders von den Kirchhöfen zu halten?

Sie werden zwar gemeiniglich den Kirchen angefügt, füglicher aber ausserhalb den Städten angelegt, und scheinen Gemeinds-Güter zu seyn, indem die Todten dahin, und nicht, wo es einem jeden gefällig, begraben werden müssen.

11. Wie werden die Gräber eingetheilt?

1) Finden sich die Familien-Gräber, welche nur für ein gewisses Geschlecht errichtet, oder bestimmt sind. 2) Erb-Gräber, welche jedem Erben folgen, und auch testamentlich vermacht werden können. 3) Gemeine Gräber für diejenigen, welche keine eigene haben.

12. Wie mancherley ist das Begräbnus?

Ehrlich und unehrlich; das ehrliche geschieht mit mehr oder weniger Feyerlichkeit, das unehrliche ausser dem Kichhof, oder am Rand desselben. Dieses

Eselsbegräbnus geschieht vom Hencker oder Abdecker im Hoch-Gericht bey denen, welche sich, überwundener Missethaten wegen, oder doch aus bösen Gewissen entleibet oder im Zwey-Kampf umgekommen.

13. Wer hat für das Begräbnus zu sorgen?

Ordentlich die Erben oder wem es der Testirer aufgetragen. Außerordentlich diejenigen, welche dem Verstorbenen den Unterhalt schuldig waren. Man soll hierbey keine übermässige Kosten aufwenden, sondern die Policey- und Leichordnungen beobachten.

14. Wie werden die Privat-Güter eingetheilt?

1) Sind sie eigenthümlich-erworbene oder errungene, worüber man gemeiniglich frey schalten und walten kan.

2) Erb- oder Stamm-Güter, welche vom Vater oder Voreltern auf die Kinder und Nachkommen, zur Erhaltung des Geschlechts, vererbt werden. In den hohen und adelichen Häusern wird den Töchtern hierinnen keine Erbfolge zugestanden.

3) Lehen-Güter, welchen obige unter dem Namen der Allodien entgegen gesezt werden.

15. Was finden sich noch für Eintheilungen der Dinge?

1) Sind sie cörperliche und uncörperliche; unter den lezten sind Gerechtigkeiten, Eigenschafften und Grössen zu verstehen. Die cörperlichen sind beweglich und unbeweglich. Die beweglichen leblose oder lebendige. Die Fahrnus ist vom engern Inbegriff, als die beweglichen Güter, zuweilen wird auch

die

die Baarschafft von den beweglichen Gütern ausgeschlossen. Unbeweglich sind die Dinge entweder ihrer Natur, oder unserer Bestimmung nach. Also ist im letztern Fall unbeweglich, was in einem Haus band- nied- und nagelfest ist, Kirchenstühle, nöthiges Geräthe zur Brauerey und Wirthschafft.

2) Hauptstücke und Zugehörden. Diese hängen der Hauptsache entweder für sich an, oder sie sind erst durch unsere Verfügung hinzu gekommen. Im letztern Fall werden zwar manche Dinge zur Hauptsache geschlagen, deßwegen aber derselben nicht auf beständig einverleibt.

3) Die durch den Gebrauch verzehrlichen und nicht verzehrlichen Dinge (Res fungibiles und non fungibiles). Von den ersten sagt man, sie bestünden auf Zahl, Maas und Gewicht. z. E. Getraid, Geld rc. hieraus folgt, daß wenn eine Erstattung geschehen solle, nicht die nehmliche Sache, sondern eine dergleichen gegeben werden könne.

16. Wie mancherley ist das Recht der Dinge?

Das eigentlich-dingliche und persönliche Recht. Das dingliche Recht besteht in einem unmittelbaren Anspruch an ein Ding, ohne Absicht auf eine eigene Person, die im Besitz ist; das persönliche Recht besteht in einem mittelbaren Anspruch an ein Ding, in Absicht auf eine eigene Person.

17. Wie viel sind Arten des dinglichen Rechts?

Es werden insgemein fünff gezehlet: Eigenthum, Dienstbarkeit, Erbschafft, Pfandschafft, Besitz.

Der

Der II Titul

Vom Eigenthum und dessen Erlangung.

1. Was ist das Eigenthum?

Es ist ein Recht über eine cörperliche Sache, nach Willkühr zu schalten und zu walten, allen Nutzen daraus zu ziehen, und andere davon auszuschliessen.

2. Wie mancherley ist das Eigenthum?

Ein vollkommenes und unvollkommenes; in jenem ist das eigene und der Nutzen miteinander verknüpft; in dem Unvollkommenen aber wird das obere und nutzbare Eigenthum (dominium directum und utile) von einander gesondert; nach jenem behält man das eigene, nach diesem genießt man alle Früchte.

3. Wie erlangt man das Eigenthum?

Durch Uberkommung (occupation) des Hauptstücks mit seinen Zugehörden, und durch Übergabe.

4. Was heist überkommen?

Eine Sache dergestalt ergreifen und uns zu eignen, daß andere auch aus unsern äusserlichen Zeichen und Veranstaltungen abnehmen können, daß wir die Sache für uns behalten wollen.

5. Welche

5. Welche sind die Uberkommungs-Arten?

Insgemein nennt man die Jagd, die Eroberung im Krieg und das Finden.

6. Was ist Rechtens wegen der Jagd?

Nach natürlichen und vormaligen teutschen Rechten ist die Jagd eine Zugehörde des Grunds. Es war also jeder freyer Grundherr zu jagen befugt, wie dann an manchen Orten die Edelleute dieses Recht noch beharren; nunmehro aber wird die Jagd fast aller Orten unter die landesherrlichen Regalien gerechnet, und hat dahero einen angewiesenen Bezirk. Zuweilen ist jedoch unter benachbarten die Jagdfolge d. i. das Recht, das verwundete Wild im fremden Bezirk auf vorgeschriebene Art zu verfolgen, herkömmlich.

7. Wie kan das Jagd-Recht an privat Personen gelangen?

Durch ausdrückliche Verleihung, Vergünstigung und Verjährung.

8. Was begreift die Jagd in sich?

Nicht nur die eigentliche Jagd der wilden vierfüßigen Thiere; sondern auch den Vogelfang und die Fischerey. Zahme Thiere, sind beständig in unserm Eigenthum und zahm gemachte, so lange sie wiederkommen; mithin gehören sie nicht zur Jagd.

9. Wie wird die Jagd eingetheilt?

In die hohe und niedere, von welchen an manchen Orten die mittlere abgesondert wird. Zur hohen Jagd gehören das rothe und schwarze Wildpret,

Hirschen, Rehe, wilde Schweine, Trappen, Granich, Auerhanen, Fasanen, Hasel- und Birckhüner; zur niedern, Hasen, Biber, Füchse, Dächse, Schnepfen, Rebhüner, wilde Gänse, Enten und Tauben, Amseln, Droscheln.

10. Wie wird die Jagd eingeschränkt?

Es wird die Jagd zuweilen auf eine gewisse Zeit, Ort und Art zu jagen eingeschränkt. Daher rührt die Mit- und Vorjagd, wenn der Landesherr mit den belehnten entweder zugleich oder vorher jagt;

Die Kuppel-Jagd, wenn auf vermischten Gütern mehrere ohne Unterschied jagen;

Die stille und Klapper-Jagd. Schädliche Thiere, als Wölfe und Sperlinge, ist nicht nur zu jagen erlaubt, sondern auch gebotten.

11. Was ist wegen der Bienen zu bemerken?

Sie werden nun in Teutschland als eine Art zahmer Thiere unterhalten; daher bleiben sie dem Eigenthümer, so lang er sein Recht erweisen kan, wohin sich auch die Bienen entfernen mögen.

12. Wie mancherley ist die Fischerey?

Die zahme gebührt einem jeden in seinen Weyern, Teichen, Gräben und Bächen.

Die wilde gebührt dem Landesherrn in Meeren, Seen, Ströhmen und Flüssen; er pflegt sie aber auch den Unterthanen wieder auf verschiedene Weise zu verleihen; jedoch muß dabey die Fischordnung beobachtet werden.

13. Was ist Rechtens bey der Eroberung im Krieg?

Unbewegliche Dinge gehören der kriegführenden Macht; bewegliche denjenigen, welche die Beute gemacht, das ist, die eroberten Sachen in völlige Sicherheit gebracht, die sie auch nach hergestelltem Frieden behalten. Es versteht sich aber dieses nur von rechtmäßigen Kriegen, nicht von Rebellionen.

14. Worinnen bestehet das Finden?

Erstlich im Uberkommen einer beweglichen herrenlosen Sache, im Fall sie den Regalien nicht beygezehlt wird. Hieher gehört der Schaz, welcher in Geld oder andern Kostbarkeiten besteht, so im verborgenen gelegen, ohne daß man den Eigenthümer weiß.

15. Wer erlangt den Schatz?

1) Wer auf seinem eigenen Grund einen Schaz findet, dem gebührt er ganz allein.

2) Wer ihn auf fremdem Grund findet, erlangt die Helfte; die andere Helfte gebührt dem Grundherrn; hat er ihn aber heimlich oder mit Vorsaz gesucht; so gebührt er dem Grundherrn allein.

Solte man einen Schaz durch unerlaubte Künste gefunden haben; so will ihn der Fiscus ganz oder zum theil an sich nehmen.

16. Worinnen bestehet das Finden weiter?

Im Uberkommen der mit Vorsaz weggeworffenen oder verlassenen Dinge. Es gehöret also nicht

hieher, was man aus Noth, z. E. im Schiffbruch von sich gethan oder von ungefähr verlohren.

Im leztern Fall muß man den Fund öffentlich kund machen, und solchen dem Eigenthümer, gegen eine Belohnung, wieder zuruckgeben; solte sich aber der Eigenthümer in der statutenmässigen Zeit nicht melden; so bleibt die Sache dem Finder.

17. Wie erlangen wir bey der überkommenden Hauptsache die Zugehörungen?

Entweder für sich natürlicher Weise, oder durch unser Zuthun.

18. Wie natürlicher Weise?

1) Gehört hieher die junge Zucht. 2) der Anwachs (alluvio) dessen, was vom fremden Grund durch das Wasser an den unserigen unvermerkt angespült wird; man setzt aber zum Grund, daß unser Land durch den Fluß und nicht auf eine gewisse Morgenzahl abgemarkt ist. In dem letztern Fall gehört der Anwachs zum Fluß und also dem Landesherrn, welcher sich auch die verlassenen Rinnsäle (alveos) und Inseln zueignet. Der Anwurf (adiectio), welcher durch die Gewalt des Wassers geschieht, wird nicht eher unser, als bis er an unserm Erdreich befestiget ist.

19. Wie mancherley sind die Früchte von einer Sache überhaupts?

Man theilt sie 1) ein in natürliche, welche durch die Natur der Dinge selbst, mit vieler oder weniger Bearbeitung der Menschen, hervorgebracht werden; und

Bürger-

Bürgerliche, welche wir einer Sache willkührlich beylegen, z. E. Zinse. 2) in stehende und abgesonderte; diese in noch vorhandene und verzehrte; ingleichen 3) in erhobene und zu erheben gewesene.

Wann ein aufrichtiger Besitzer (bonae fidei possessor) dem wahren Eigenthümer die Sache wieder zuruck geben muß; so sind auch die stehenden und noch vorhandenen Früchte damit verbunden. Ein unächter Besitzer muß auch ausserdeme alle erhobene und zu erheben gewesene erstatten.

Der aufrichtige Besitzer rechnet hingegen alle auf die Sache verwendete nothwendige und nützliche Kosten ab; was nur zum Vergnügen dient, nimmt er hinweg, wenn es seyn kan. Der unächte Besitzer rechnet nur die nothwendigen Kosten ab; die Besserungen mag er hinweg nehmen, wenn er kan.

20. Wie entstehen die Zubehörungen durch unser Zuthun?

Wenn Sachen verschiedener Eigenthümer aus Unwissenheit zusammenkommen, oder jemand einer fremden Materie seine Arbeit aus guter Meinung beyfügt.

21. Was sind hierbey für Regeln zu bemerken?

1) Wenn eigene und fremde Dinge, ohne Schaden, wieder von einander gesondert werden können; so mögen sie auch abgesondert werden.

Hieher gehört, wenn unsere Sache zu einer fremden zum Zierrath oder Verbesserung gefügt wird z. E. ein fremder in Silber gefaßter Diamant, das

Anlöten, das Pflanzen, wann die Pflanzen noch nicht Wurzel geschlagen. Wenn in des Nachbarn Grund die Aeste unsers Baums überhängen; so kan der Nachbar die Früchte abnehmen, oder von einem unfruchtbaren Baum die Aeste abhauen.

2) In andern, nicht von einander zu sonderenden Dingen, entsteht eine Gemeinschaft, in welcher die Eigenthümer entweder verharren, oder die Sache, wann sie theilbar, theilen, oder einem unter ihnen den Werth der Materie erstatten können. Wobey zu bemerken, daß die Hauptsache die Nebensache und Zugehörde nach sich zu ziehen pflege. Es wird aber für die Hauptsache gehalten, die von grösserm Werth ist. Hieher gehört die Vermischung, sie mag durch Zusammengiessen flüßiger oder Zusammenschütten trockener Sachen geschehen, wo eine Theilung statt findet.

3) Das Gemächte aus fremder Materie, Schrifft und Mahlerey auf fremder Materie. Hier ist dem Verfertiger die Sache, gegen Erstattung des Werths der Materie zu überlassen.

Wer auf fremden Grund säet, der muß sich mit dem Grundherrn abfinden.

22. Was ist wegen des Bauens verordnet?

Es wird zwar die Regel angegeben: was auf einem Grund gebaut wird, gehört dem Grundherrn; allein, wenn 1) das gebaute leicht wieder weggeschafft werden kan; so hat die Absonderung statt.

Weilen aber 2) Häuser und andere wichtige Gebäude abzutragen, weder thunlich, noch erlaubt; so wird der Grundherr wegen des Plazes mit Geld

abge-

abgefunden, wo er nicht den ganzen Bau bezahlen will.

3) Wer auf seinem Grund mit fremder Materie baut, bezahlt die Materie. Man setzt hier überall guten Glauben oder daß man ohne Gefährde gehandelt, zum voraus.

23. Was heist übergeben?

Das Eigenthum einer Sache auf einen andern, der es annimmt, rechtmässig bringen.

24. Wie geschieht die Ubergabe?

Eigentlich von einer Hand in die andere oder uneigentlich z. E. bey Gerechtigkeiten.

Würklich oder zum Schein (ficte) und dieses wenn man entweder die Sache von ferne zeigt (longa manu) oder sie dem andern, welcher sie schon aus andern Ursachen besizt, nunmehro eigenthümlich überläßt (brevi manu) oder symbolisch das ist, vermittelst, einiger Zeichen, als Uberreichung der Schlüssel. Bey liegenden Gütern gemeiniglich gerichtlich; man nennt sie die gerichtliche Auflassung, Investitur oder Belehnung.

Zuweilen geschieht die Ubergabe für sich selbst (ipso iure) oder stillschweigend z. E. in Vermächtnüssen.

Der III Titul
Von der Verjährung.

1. Was ist die Verjährung.

Eine Art, das Eigenthum und andere Gerechtsame zu erlangen, welche, rechtlicher Vermuthung nach, der vormalige Herr nicht mehr sucht. Sie besteht in einem, eine rechtmässige Zeit hindurch, ruhig erhaltenen Besitz der Sache, wodurch anderer Ansprüche zur Sache vernichtigt werden.

2. Was wird zur ordentlichen Verjährung erfordert?

1) Guter Glaube, wenn wir nicht anders wissen, als daß die Sache oder das Recht, so wir besitzen oder gebrauchen, unser eigen sey.

2) Ein rechtmässiger Titul, das ist, eine hinlängliche Ursache, woraus man versiehet, wie ein Eigenthum oder dingliches Recht auf uns gekommen; dergleichen Titul sind, Kauff, Schenkung, Erbschafft, Vermächtnus, Heyrathgut rc.

3) Ein ruhiger Besitz, welcher weder durch mündlichen Widerspruch, noch Klagen unterbrochen worden. Wider diejenigen, welche nicht klagen können, laufft keine Verjährung; solchergestalt hindert die Verjährung das minderjährige Alter, Abwesenheit, Kriegsläuffte rc.

Reichs-Abschied 1654 §. 172.

4) Eine in den Rechten bewährte Zeit. Die gemeinen Rechte fordern bey beweglichen Gütern drey Jahre; bey unbeweglichen 10 Jahre, unter den

Gegenwärtigen; 20 Jahre unter den Abwesenden. Nach vielen Teutschen Statuten wird zur Ersizung Nuz und Gewähr, das ist, zur Verjährung nur Jahr und Tag erfordert; bey manchen Gelegenheiten werden noch kürzere Fristen gesezt.

3. Worinnen hat die Verjährung nicht statt?

Handlungen, welche eines jeden Belieben überlassen sind (res merae facultatis), können gar nicht verjährt werden; es wäre dann, das jemand etwas verböthe, und der andere dem Verbot nachgäbe.

Es hat auch in gewissen schweren Verbrechen wegen der Straffe keine Verjährung statt z. E. im Verbrechen der beleidigten Majestät, falschen Münzens, Meuchelmords, Abfalls zu den Unglaubigen rc.

4. Finden sich nicht auch Verjährungen über die ordentlichen Zeiten?

Ja. Die Verjährung, welche sich mit dem Ablauff von 30 bis 40 Jahren endiget; durch die Verjährung von 30 Jahren erlangen wir Rechte in fremden Gütern oder Befreyungen in den unserigen, vornemlich aber werden hiedurch persönliche Zusprüche aufgehoben, ohne den guten Glauben und rechtmässigen Titul in Betrachtung zu ziehen. Also kan in 30 Jahren, auf fremdem Gut, ein Zinß- oder Zehendrecht; hingegen aber auch auf dem unserigen eine Befreyung hiervon erlangt werden.

5. Welche Dinge werden nach 40 Jahren verjährt?

Die dem landsherrlichen Fisco, den Kirchen und geistlichen Stiftungen, und den Städten zugehören.

6. Was ist ein unfürdenklicher Besitz?

Der über Menschen Gedenken hinausgeht, und wovon man keinen Anfang weiß.

Auf diese Weise werden die niedern Regalien, als Jagdrechte, Gerichtsbarkeiten, ingleichen Tafelgüter und Befreyungen von gemeinen Anlagen erlangt.

Der IIII Titul

Vom unvollkommenen Eigenthum.

1. Was ist das unvollkommene Eigenthum?

DAs nicht ganz von einem alleine, sondern unter verschiedenen Bedingnüssen getheilt besessen wird. Hieher gehört das ober- und nutzbare Eigenthum.

2. Wie erlangt man das nuzbare Eigenthum?

Uberhaupts durch eine Verleihung des Herrn; welches Wort von weitläufftiger Bedeutung.

3. Was ist das eigentliche Lehen?

Ein Geding zwischen dem Herrn und Lehenmann, nach welchem dieser zwar das nuzbare Eigenthum in einem liegenden Gut erhält, dargegen aber eine ganz eigene Vasallen-Pflicht leisten muß.

Diese Lehen sind bey Gelegenheit der Kriege unter den Teutschen, vornehmlich den Franken, entstanden,

den, und nur den Mannspersonen, zur Belohnung der Kriegs-Dienste, gegeben worden. Nunmehr finden sich auch Weiber-Lehen. Aus der Mannigfaltigkeit der Lehen ist eine besondere Art der Rechts-Wissenschafft erwachsen.

4. Was ist ein Erbzins-Lehen (Emphyteusis)?

Eine erbliche Verleihung des nuzbarn Eigenthums in einem liegenden Gut, dargegen der Belehnte dem Herrn einen jährlichen Zinß reichet. Sie wird nicht nur durch Gedinge, sondern auch durch Testamente und Verjährungen erlangt.

5. Worinnen bestehen des Erb-Zinsmanns Rechte?

1) Zieht er allen Nuzen, auch den ausserordentlichen, aus ber Sache. 2) Kan er das Gut vererben, und veräussern, jedoch ist zur Veräusserung und Verpfändung des Herrn Einwilligung erforderlich. 3) Kan er das Erbzins-Gut wider eines jeden Anspruch behaupten, oder, wenn er davon gekommen, solches zuruck fordern.

6. Worinnen bestehen die Pflichten des Erbzins-Manns?

1) Muß er das Gut wohl halten und verbessern. 2) Seinen Zins, welcher in einer Kleinigkeit bestehen kan, zu Anerkennung des Obereigenthums, jährlich entrichten; im Unterlassungs-Fall wird er bey einem weltlichen Erbzins-Gut nach 3 Jahren, bey einem geistlichen nach 2 Jahren, seines Erbrechts verlustig. 3) Muß er die auf dem Gut liegenden Lasten tragen, und wenn er es verkauffen will, so

muß er 4) solches dem Herrn, dem das Näher-Recht gebührt, bey Verlust seines Rechts, anzeigen. Der Herr hat 5) auch zuweilen die niedere Gerichtsbarkeit in dem Gut.

7. Was ist das Handlohn (Laudemium)?

Eine gewiße Abgabe, welche der neue Erbzinsmann für seine Aufnahm dem Herrn bezahlen muß. Ehemalen war es der funfzigste Theil des Kaufschillings, und hatte nur bey Veräusserungen statt; nunmehr aber pflegt es gemeiniglich auch in Erbfällen mit 5, 10 und mehr von 100 entrichtet zu werden.

8. Was ist das Plaz-Recht (Superficies)?

In welchem nur auf der Oberfläche des Grunds ein nuzbares Eigenthum darzu verstattet wird, daß man etwas darauf bauen, sezen und legen kan, wofür dem Herrn ein Grund-Zins (Solarium) zu reichen ist.

9. Was sind Zins-Güter?

Das Wort Zins ist vom grosen Umfang. Ordentlicher Weise ist der Besizer der Zins-Güter auch vollkommener Eigenthümer, und der Zins nur als eine auf dem Gut liegende Last anzusehen. Dieweilen aber die Rechte in einem Gut mehr oder weniger getheilt werden können; so entstehen bey den Teutschen gar viele Arten der Zins-Güter. In einigen wird ein Erbrecht, jedoch keine Art des Eigenthums verliehen, z. E. im Erbpacht, Meyer-Gütern rc.

Einige kommen dem Pacht, andere dem Erbzins-Lehen näher. Sie haben nach der Verschiedenheit der Teutschen Provinzen verschiedene Nahmen,

als

als Landsiedeleyen, Laß-Güter, Schillings-Güter, Fall- und Schupflehen, Hof-Güter ꝛc. deren Beschaffenheit aus den teutschen Statuten erkannt werden muß.

Der V Titul
Von Dienstbarkeiten.

1. Was ist eine Dienstbarkeit?

Ein Recht in einem fremden Gut, nach welchem der Eigenthümer dem andern zum Nuzen etwas unterlassen, leiden, oder auch, nach teutschen Rechten, thun muß.

2. Wie werden die Dienstbarkeiten erlangt?

Durch freywillige Gedinge, lezte Willens-Verordnungen, richterlichen Entscheid und Verjährung.

3. Wie mancherley sind die Dienstbarkeiten?

Persönliche und dingliche, und diese Feld- und Stadt-Dienstbarkeiten; die persönlichen sollen nur einer gewissen Person, die dinglichen aber dem Gut überhaupts Nuzen schaffen.

4. Welches sind die Persönlichen?

Insgemein werden der Nießbrauch oder Leibzucht, Gebrauch und Wohnung genennt.

5. Was

5. Was ist der Nießbrauch?

Ein recht aus einem fremden Gut (jedoch demselben ohnschädlich) allen Nuzen und Bequemlichkeiten zu erheben, sie mögen natürlicher Weise aus der Sache folgen, oder darauf gelegt seyn. Hierinnen soll der Guts-Herr nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich seyn. Dieses Recht dauert ordentlich lebenslänglich. In dem teutschen Leibgeding und Wittum ist der Nießbrauch von dem nuzbarn Eigenthum nicht sonderlich unterschieden.

6. Worinnen bestehen die Pflichten des Nuzniesers?

1) Er muß die Sache wohl unterhalten, wie einem guten Hausvater zusteht, ausserdeme er seines Rechts verlustig wird, welches auch aufhört, wenn die Sache gänzlich zu Grund gehet oder ausserordentlich verändert wird.

2) Er muß die darauf hafftenden Beschwerden, als Steuern, Zehenden, Zinsen, Einquartierungen ꝛc. tragen, und 3) nach geendigtem Nießbrauch die Sachen wieder getreulich zuruck geben, auch über dieses alles 4) Sicherheit bestellen, von welcher Caution die Eltern, der Fiscus, derjenige, der das Eigenthum zu fordern hat, befreyt sind.

7. Was ist der Gebrauch oder Beysiz?

Ein Recht aus einer fremden Sache, ihr ohnbeschadet, so viel Nuzungen, als zur täglichen Nothdurft erforderlich, zuziehen. Es erstreckt sich auf die ganze Familie; andern aber kan es nicht überlassen werden.

8. Was

8. Was ist die Wohnung?

Ein Recht sich eines fremden Hauses, jedoch nur zur Wohnung, zu gebrauchen.

Man ist schuldig, das Haus im guten Stand zu unterhalten; allein man ist nicht befugt Böden und Keller zu vermiethen.

9. Was sind die Zwang- oder Bann-Rechte?

Vermöge welcher man, in Ansehung seines eigenen Guts, dem andern zum Nutzen etwas thun muß.

Dahin gehören Zwang-Mülen, Oefen, Brauhäuser, Schenken; wenn man z. E. sein Getraid in dieser, und keiner andern Müle malen zu lassen gehalten ist; auch gehören hieher die von einem Gut dem andern zu leistenden Dienste. Ingleichen, wenn unsere leibeigene entweder einer fremden Person oder fremden Gut dienen.

10. Was sind die Feld-Dienstbarkeiten?

Die den Land-Gütern anhängen, und auf fremdem Grund ausgeübt werden. Es sind folgende:

1) Der Fußsteig; begreift auch das Reuten in sich, und soll drey Schuh breit seyn.

2) Die Trifft oder Fahrweg; soll acht Schuh breit seyn.

3) Der Weg oder Strasse, worauf man mit Lastwägen fahren kan; soll in der Wendung sechzehen Schuh breit seyn. Die öffentlichen Heerstrassen gehören unter die Regalien.

4) Die Wasserleitung, nach welcher man Wasser aus einem fremden Gut oder doch durch ein fremdes

Gut zum Nutzen seines eigenen Guts leiten, oder das überflüssige Wasser durch den benachbarten Grund abführen darff.

5) Das Wasserschöpffen; begreift auch die Dienstbarkeit des Wegs dahin in sich.

6) Die Viehtränke; kan auf eine gewisse Gattung und Zahl des Viehs eingeschrenkt werden.

7) Hut und Weide, ist unterschieden von der Trifft, so nur in einem Durch- und Ubertreiben des Viehs besteht. Die Weiden pflegen auf gewisse Arten und Anzahl des Viehs, auf gewisse Bezirke und die offenen Zeiten eingeschränkt zu werden. Es finden sich auch Vor- Mit- und Koppel-Huten.

8) Das Pferch-Recht oder Schaafe zu halten, und das Land durch pferchen zu düngen.

9) Noch viele andere Dienstbarkeiten nach der Verschiedenheit des Nutzens der Güter. Z. E. die Schweine zur Eichel-Mast zu treiben, Steine, Kalch, Kreiden, Sand, Laim 2c. zu graben, Rasen zu hauen, Torff zu stechen, Holz oder Pfäle abzuhauen, das Kelter- ingleichen Deichsel-Recht.

11. Was sind die Stadt-Dienstbarkeiten?

Die aus der Nachbarschafft der Gebäude entstehen. Es sind folgende:

1) Eine Last unsers Hauses auf des Nachbarn Mauer oder Pfeiler zu legen.

2) Das Tram-Recht, oder einen Balken in des Nachbarn Mauer einzuschieben.

3) Ei-

3) Einen Erker oder Wetter-Tach in des Nachbarn Hof hinaus zu bauen.

4) Dem Nachbarn höher zu bauen verstatten, wenn man es sonst, nach den öffentlichen Bau-Ordnungen zu leiden nicht schuldig wäre.

5) Das Höherbauen auf dem seinigen unterlassen.

6) Das Fenster-Recht d. i. kein Fenster in dem seinigen an gewissen Orten zu haben.

7) Das Licht-Recht d. i. ein Fenster oder Licht in eine fremde oder gemeine Wand zu machen.

8) Licht oder Aussicht dem Nachbarn nicht zu verbauen.

9) Das Trauf-Recht, d. i. die Traufe entweder auf des Nachbarn Hof zu leiten, oder von dem Nachbarn auf dem unserigen zu sammlen; nachdem uns die Traufe beschwerlich oder nützlich ist. Wenn jemanden zum Schaden ein neues Werk aufgeführet wird: so kan ein gerichtliches Verbot darwider ergehen (novi operis nunciatio); welches so viel würket, daß man vom bauen, bis zu Austrag der Sache, absiehe; im Fall aber der bauende fortfähret; so muß er auf seine eigene Kosten das Werk niederreissen.

10) Das Wasser durch Rinnen oder Canäle in gleicher Absicht abzuleiten oder zu sammlen.

11) Einen Ausguß auf des Nachbarn Hof zu haben.

12) Das Winkelrecht d. i. den Raum zwischen unsern und des Nachbarn Haus ganz zu nutzen.

13) Cloa-

13) Cloacken oder Privete durch des Nachbarn Grund zu führen, oder in seinem Hof zu haben; sie müssen aber drey Schuh von seiner Mauer entfernt seyn.

14) Einen Ofen zu errichten, welcher sonst ohne der Nachbarn Zulassung nicht errichtet werden dürffte.

15) Eine Lege z. E. zum Holz auf fremdem Grund zu haben.

12. Wie endigen sich die Dienstbarkeiten?

1) Durch den gänzlichen Untergang des Guts; wenn das Gut wieder hergestellt wird, so werden auch die Dienstbarkeiten wieder fortgesetzt.

2) Wenn die zwey dienstbarn Güter an einen Herrn kommen.

3) Durch die Verjährung.

4) Die persönlichen Dienstbarkeiten, mit dem Leben dessen, der das Recht genießt.

Der VI Titul

Von Erbgedingen oder Erbverträgen.

1. Was ist die Erbschafft?

Ein Recht, eines Verstorbenen Güter und Gerechtigkeiten zu übernehmen.

2. Was

2. Was ist der Erb?

Nach gemeinen Rechten derjenige, welcher die Person des Verstorbenen, in vortheilhafften und beschwerlichen Sachen, vorstellen solle. Nach teutscher Gewohnheit, wird auch derjenige ein Erbe genennt, welcher nur ein Vermächtnus erhält oder schon durch die Fürsehung der Vorfahren zum Erben beruffen ist.

3. Wie erlangt man Erbschafften?

Durch Gedinge, letzte Willens- und gesetzliche Verordnungen.

4. Was sind die Erbgedinge?

Sie gehen auf die Erlangung, Erhaltung und Verzicht der Erbschafften.

Es gehören hieher die schon oben erklärten Ehestifftungen, Gegen-Testamente der Eheleute (Testamenta reciproca) und Einkindschafften.

In hohen Häusern die Erb-Verbrüderungen, nach welchen einem Hauß die Erbfolge in des andern Ländern, nach dessen Abgang, ganz oder zum Theil, zugewendet wird.

Gan-Erbschafften bey dem Adel, vermöge welcher in gewissen Gütern unter mehrern eine Gemeinschafft gestiftet, und einer von dem andern beerbt wird.

Errichtung der Stamm- oder Fideicommiß Güter, besonders zu Erhaltung des Manns-Stamms. Diese Güter können nicht beschwehrt noch veräussert, noch auch das Geschlechts-Fideicommiß zum Nachtheil der Nachkommen aufgehoben werden.

5. Was sind die Verzichte der Töchter in hohen und adelichen Häusern?

Die Töchter können keine Lehen- und Stamm-Güter erben; sondern müssen sich mit der Ehesteuer und Ausfertigung begnügen; sie verzeihen und begeben sich daher eydlich der Erbschafft, gemeiniglich zum Besten des Mannsstamms; wenn dieser erloschen; so fallen die verziehene Güter auf sie zurück, wenn auch der Verzicht nicht allemahl mit dem Anhang: bis auf den ledigen Anfall, geschehen.

6. Wie werden sonst die Mit-Erben ausgeschlossen?

Durch das Recht der Erstgeburt wird zum Besten des Hauses die ganze Erbfolge dem erstgebohrnen überlassen; die nachgebohrnen, samt den Töchtern, erhalten ihren nothdürfftigen Unterhalt, so das Deputat, Apanage, oder auch Abfindung, genennt wird. Ingleichen

Durch das Majorat, welches dem ältesten des Geschlechts die Verwaltung der Güter zuwendet.

Der VII Titul.

Von letzten Willens-Verordnungen oder Testamenten.

1. Was ist ein Testament?

Eine deutliche Erklärung unsers Willens, wie es nach unserm Tod mit unserer Verlassenschaft, und sonst gehalten werden solle.

2 Kan

2. Kan ein ieder ein Testament machen?

Nein; einige sind entweder von Natur, oder nach den bürgerlichen Gesetzen untüchtig.

3. Welche sind die natürlich-untüchtigen?

1) rasende, blödsinnige und die überhaupts ihrer Sinnen nicht mächtig. 2) unmündige, worbey die teutschen Rechte die Unmündigkeit weiter, als das gemeine Recht, hinaussetzen. 3) die stumm und taub zugleich sind. 4) blinde sind zwar tüchtig, es wird aber bey ihnen mehrere Vorsicht erfordert. 5) ein erzwungenes oder durch Hinterlist bewürktes Testament ist ungültig.

4. Welche sind untüchtig nach bürgerlichen Gesetzen?

1) Offenbare Verschwender. 2) Ordens-Geistliche. 3) abtrünnige von der christlichen Religion. 4) die des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig. 5) die Kinder, so unter der Eltern Gewalt stehen, können nach teutschem Recht ein Geschäfft machen, woferne sie den Eltern die gebührende Nutzniesung ihres Vermögens nicht benehmen.

5. Wie mancherley sind die Testamente?

1) Schrifftliche und mündliche. 2) öffentliche oder privat-Testamente; jene werden entweder schrifftlich abgefaßt, in die Hände des Fürsten geliefert, und solchergestalt ist sonst nichts feyerliches erforderlich; oder sie werden gerichtlich errichtet.

6. Wie geschieht das letztere?

Eine jede ordentliche Obrigkeit oder Gericht nimmt 1) in Gegenwart einiger Beysitzer und des Schreibers ein in Schrifften verfaßtes Testament von dem Testirer selbst, oder seinem bevollmächtigten, an, bemerkt die Zeit der Ubergebung auf der Aufschrifft des Testaments, und fertigt ein Prrtocoll darüber, legt das Testament den Gerichts-Acten bey, und ertheilt dem Testirer einen Sicherungs- (Recognitions) Schein.

2) Ein mündlich ausgesprochenes Testament wird protocollirt, dem Testator wieder vorgelesen, von ihm unterschrieben, und abermal den Acten beygelegt.

3) Wenn der Testirer Unpäßlichkeit halber vor Gericht nicht erscheinen kan; so werden Deputirte, von Obrigkeits- oder Gerichts wegen, nebst dem Schreiber, in sein Haus abgesendet, und übrigens, nachdem er schrifftlich oder mündlich testiren will, durchaus also verfahren, wie vor Gericht. Die Gerichte müssen die Tüchtigkeit des Testirers wohl untersuchen, und bey der Handlung und Inhalt des Testaments nichts rechtswidriges zu Schulden kommen lassen.

7. Wie werden die Privat-Testamente errichtet?

Entweder zierlich oder mit wenigerer Anschickung, vermöge gewisser Freyheiten.

8. Wie ist ein zierliches Testament beschaffen?

1) bey dem zierlichen schrifftlichen Testament soll der Testirer seinen letzten Willen selbst schreiben, oder

oder doch seinen Namen unterschreiben, und 2) zu dieser Handlung ausdrücklich sieben tüchtige Zeugen beruffen; hier werden die Weibs-Personen und die mit dem Testirer oder Erben in einer, mit der väterlichen Gewalt verknüpften, Verwandtschafft stehen, für untüchtig gehalten. Bey dem Testament eines blinden wird noch der achte Zeug erfordert. Die meisten teutschen Statuten begnügen sich mit vier, drey und auch zween Zeugen. 3) sollen diese Zeugen das Testament unterschreiben und 4) besiegeln. Es kan sich allenfalls einer des andern Petschafft oder Siegels bedienen. 5) soll dieser Vorgang durch keine andere fremde Handlung unterbrochen werden.

Bey dem feyerlichen mündlichen Testament ist ein gleiches zu beobachtu, nur daß die Unterschrifft und das Siegeln hinweg fällt. Nach des Testirers Tod werden die Zeugen über den lezten Willen eydlich vernommen; dahero, um bessern Beweises willen, zum mündlichen Testiren ein Notarius beruffen zu werden pflegt, welcher die sämtlichen Puncten aufzeichnet, solche dem Testirer wieder vorliest, und darüber ein öffentliches Instrument errichtet.

Notariats-Ordnung Kayser Maximilians des I. 1512.

9. Welche sind die privilegirten Testamente?

1) Die Testamente der Kriegsleute. Wenn der Soldat im Quartier liegt; so muß er sich nach den gemeinen Rechten achten; im Lager bedarff er zween Zeugen. Im Treffen, Stürmen und gefährli-

fährlichen Marschen ist nichts erforderlich, als daß sein lezter Wille erwiesen werde, entweder wenn er seinen Erben schrifftlich auf das kürzeste anzeigt oder mündlich seinen lezten Willen seinem Cameraden eröfnet.

Notariats-Ordnung Kaysers Maximilians I 1512.

Ausserdem darff der Soldat seinen Kindern den Pflicht-Theil nicht verlassen; er kan nur zum Theil über sein Vermögen testiren; er ist das Anwachs-Recht zu beobachten nicht gehalten.

2) Die Testamente der Eltern. Wenn die Eltern das Testament selbst geschrieben oder unterschrieben; so ist kein Zeuge oder andere Zierlichkeit erforderlich; es soll aber das Datum beygesezt, und keine fremde Person eingemischt werden. Wo dieses leztere geschiehet; so sind zween Zeugen erforderlich. Elterliche Theilungen unter den Kindern werden durch der Eltern und KinderUnterschrifft bestättiget.

3) Testamente in Sterbens-Läufften erfordern nur zween Zeugen, und lassen auch Weibs-Personen zu; die Handlung darff auch nicht unzertrennt seyn.

4) Für die Testamente der Bauern und Landleute sind 5 Zeugen hinreichend, und kan sich auch einer vor den andern unterschreiben.

Notariats-Ordnung Kayser Maximil. I, 1512. §. und sollen die Notarien 2c.

5) Testamente vor dem ordentlichen Pfarrer und zween Zeugen auf dem Lande zu errichten, ist,

dem

dem geistlichen Rechte zufolge, auch in manchen Protestantischen Ländern erlaubt.

6) Testamente zu milden Sachen bedürffen, nach geistlichen Rechten, gar keine Zierlichkeit, sondern nur den nöthigen Beweiß.

Der VIII Titul
Von der Erbsazung.

1. Welche sind die gewöhnlichen Stücke eines Testaments?

Die Erbsazung, Vermächtniße und allerhand Clausuln.

2. Was ist die Erbsazung?

Die Benennung eines oder mehr Erben, und diese wird nach gemeinen Rechten für ein wesentliches Stück eines Testaments gehalten. Da die Römischen Testamente überhaupts den teutschen Sitten entgegen; so kan ein Testament unter den Teutschen ohne Erbsazung bestehen, so wohl nach ausdrücklicher, als stillschweigender Verordnung der Rechte.

3. Wie mancherley sind die Erben?

Noth-Erben und Erkorne. Die Noth-Erben sind Kinder, Eltern ihrer ohne Nachkommenschafft versterbenden Kinder, und in einem gewissen Fall die Geschwistrigte, wenn nemlich ihnen eine an-

rüchtige Person vorgezogen wird; welchen sämtlich der Pflichttheil oder Legitima gebühret.

4. Was ist der Pflichttheil?

Ein Theil von der ordentlichen Erbgebührnus, welche sonst erstbenannten Personen zukommt. Wo nicht mehr als vier oder weniger Kinder vorhanden; so besteht der Pflichttheil in dem dritten Theil der ordentlichen Erbgebührnis; finden sich aber über vier Kinder; so ist er die Helfte

5. Kan dieser Pflichttheil niemals entzogen werden?

Kinder und Eltern können in ihren Testamenten einander nicht stillschweigend übergehen, wohl aber aus verschiedenen, in den Rechten gesezten ausdrücklich anzuführenden Ursachen, enterben.

6. Aus was für Ursachen mögen die Eltern die Kinder enterben?

1) Wenn die Kinder gewaltsame Hand an die Eltern legen, oder ihnen gar hinterlistig nachstellen.

2) Wenn sie ihnen mit ehrenrührigen Worten begegnen, oder auf sie fluchen.

3) Wenn Kinder ihre Eltern als Missethäter angeben oder wider sie freywillig Zeugschafft leisten, wovon jedoch das Verbrechen der beleidigten Majestät ausgenommen.

4) Wenn die Kinder, so 18 Jahr alt sind, ihre Eltern aus der Gefangenschafft, worein sie durch den Feind, oder ihr Vergehen oder Schulden halber gerathen, nicht entledigen oder ausbürgen.

5) Wenn

5) Wenn Kinder die armen, kranken oder blödsinnigen Eltern verlassen, und sie nicht nach Vermögen verpflegen.

6) Wenn sie sich zu liederlichen und anrüchtigen Leuten oder auch Landfahrern, Seiltänzern, Gaucklern gesellen, wo nicht die Eltern gleicher Art sind, und die Söhne sich mit Huren behängen.

7) Wenn die Tochter zur Hure wird.

8) Wenn Kinder ohne der Eltern Einwilligung heyrathen, vermöge vieler Statuten.

9) Wenn ein Sohn sich mit der Stief-Mutter fleischlich vermischt.

10) Wenn die Kinder ihren Eltern verbieten, oder sie hindern wollen ein Testament zu machen.

11) Wenn ein Kind von dem christlichen Glauben ab- oder in eine offenbahre Kezerey verfällt.

7. Aus welchen Ursachen mögen die Kinder die Eltern enterben?

1) Wenn sie den Kindern oder des Schwieger-Sohns Eltern, oder Geschwistern nach dem Leben stehen.

2) Wenn die Eltern die Kinder verhindern ein Testament zu machen.

3) Wenn die Eltern die armen, kranken oder blödsinnigen Kinder verlassen, und den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen.

4) Wenn die Eltern die Kinder nicht aus dem Gefängnuß befreyen, woferne sie vermögend.

5) Wenn Eltern von der christlichen Religion ab- und in eine offenbahre Kezerey verfallen.

8. Aus was für Ursachen mögen Geschwistrigte in dem gesezten Fall einander enterben?

Wenn eines dem Testirer an seinem Leib, Gut oder Ehre empfindlichen Schaden zufüget. Es darff hier die Ursache nur überhaupts angeführt werden.

Alle obige enterbte müssen binnen fünf Jahren ihre Klage erheben, widrigenfalls sie hernach nicht gehört werden.

9. Kan, ausser den Noth-Erben, ein jeder anderer nach Willkühr, zum Erben eingesezt werden?

Wann er sonst erbfähig. Für untüchtig werden geachtet:

1) Die in die Acht erklärt, und deren Vermögen confiscirt worden.

2) Unerlaubte Zünfte oder Collegia. Die Stifftungen zu Kirchen und Clöstern pflegen gemeiniglich in den neuen und teutschen Gesezen auf eine gewisse Geld-Summe eingeschränkt zu werden.

3) Fremde, wo nicht gänzlich, jedoch öffters in Ansehung der unbeweglichen Güter, oder mit Zuruckbehaltung eines gewissen Theils, so man das Abzugsgeld oder die Nachsteuer nennt.

4) Abtrünnige von der christlichen Religion oder Kezer.

5) Ein Ehegatte kan in der zweyten Ehe dem andern nur einen Kindstheil zuwenden.

6) Ohn-

6) Ohnehliche Kinder sind nach teutschen Rechte ganz unfähig. Nach den gemeinen hier vordringenden Rechten aber kan der Vatter, wann keine eheliche Haußfrau und Kinder vorhanden, nach Willkühr verordnen.

10. Kan mehr, als ein Erbe eingesezt werden?

Ja; sie erben ihre bestimmte oder, im Zweifel, gleiche Theile. Wenn ein Miterbe abgehet; so fällt der ledige Theil demjenigen Miterben zu, welchen der Testirer mit den abgegangenen am nechsten verbunden hat.

11. Was ist wegen der bedingten Erbsazung verordnet?

Den Erbsazungen kan man auch allerhand erlaubte Bedingnüssen und Auflagen beyfügen:

Eine an sich unmögliche oder schändliche Bedingnus wird für nicht beygesezt gehalten, und besteht dannoch die Erbsazung. Die möglichen hingegen, sie mögen von dem Schicksal oder unsern Willen abhängen, wenn sie unerfüllt bleiben, vereiteln die Erbsazung. Wird jemand unter dem Beding, etwas zu unterlassen, zum Erben eingesezt, so kan er die Erbschafft sogleich antretten, wenn er den Vorstand, welchen man cautionem Mutianam heist, leistet.

Der VIIII Titul
Von derr Afftererbsazung.

1. Was ist die Afftererbsazung (substitutio.)

Eine Benennung eines zweyten oder dritten Erbens, nach dem Abgang des ersten.

Sie geschieht 1) unmittelbar auf den Fall, wenn der erste eingesezte Erbe gar nicht Erbe wird, und 2) mittelbar.

2. Wie mancherley ist die unmittelbare Afftererbsazung?

1) Die gemeine, die jedem Testirer zu verordnen frey steht; der Nacherbe tritt in alle Rechte und Bedingnüssen des eingesezten Erben. So bald aber der eingesezte Erbe die Erbschafft übernommen, so fällt des nachgesezten Recht dahin.

2) Die wahre pupillar-Afftererbsazung, nach welcher den Eltern zukommt, ihren unmündigen Kindern auf den Fall, wenn sie schon Erben werden, aber in der Unmündigkeit versterben würden, einen Erben nachzusezen. Uber die Mündigkeit hat diese Afftererbsazung ordentlich nicht statt.

3) Die Schein-pupillar-Afftererbsazung, nach welcher Eltern ihren blödsinnigen oder zu testiren ohnvermöglichen Kindern auf den Fall einen Erben nachsezen, wenn die Kinder in diesem Zustand bleiben und versterben würden.

4) Die Afftererbsatzung der Kriegsleute besteht, wenn sie auch für sich kein Testament machen, oder ihre Kinder übergehen, oder über die Mündigkeit hinaus Nacherben setzen.

3. Was ist die mittelbare Affter-Erbsatzung?

In welcher der eingesetzte Erbe die Erbschafft übernimmt, solche aber einem andern einzuliefern gehalten ist. Man nennt dieses eine Fideicommiß-Erbschafft.

4. Wie mancherley sind die Fideicommisse?

Allgemeine und besondere. Diese werden den Vermächtnüssen gleich geachtet; jene aber betreffen die Ubergabe der ganzen oder eines gewissen Theils der Erbschafft. Die Ubergabe geschieht an einen oder mehrere. Wenn das Fideicommiß der Familie verlassen wird; so versteht man gemeiniglich nur den Mannsstamm. Ist der Verwandten überhaupts Erwehnung geschehen; so werden beyde Geschlechte darzu gelassen.

5. Wie werden die Fideicommisse errichtet?

Nicht nur durch ordentliche Testamente, sondern auch Codicille und Verträge.

Stillschweigend entstehen Geschlechts-Fideicommisse, wenn der Testirer die Güter bey der Familie unveräussert erhalten wissen will. Die Teutschen haben ihre Familien oder Hausverträge und Recesse, welche gemeiniglich auf Stamm-Güter gerichtet sind. Dergleichen Verträge mit den fremden Fideicommissen nicht hätten vermischt werden sollen.

6. Was

6. Was ist ein Codicill?

Ein kleineis oder unzierliches Testament, in welchem wir an unsere gesetzmäßige oder Testaments-Erben, vor fünff Zeugen, einige nach unsern Tod zu erfüllende Auflagen ergehen lassen. Unmittelbar wird darinnen kein Erbe eingesetzt, wohl aber ein Fideicommiß-Erbe.

Es werden gar keine Zeugen erfordert, wenn der Testirer dem gegenwärtigen Erben eine Ubergabe auf-leget, und dieser solche nicht in Abrede stellt; im Läugnungs-Fall kan ihm der Eyd darüber, daß er von dem Testirer nichts dergleichen gehöret, zugeschoben werden, welchen er entweder leisten, oder den letzten Willen vollziehen muß.

7. Muß der eingesetzte Erbe die Erbschafft dem Fideicommiß-Erben unentgeltlich abtretten?

Wenn der eingesetzte Erbe die Erbschafft gar nicht antretten will; so wird sie für angetretten geachtet, und der Fideicommiß-Erbe tritt an seine Stelle.

Wenn er aber die Erbschafft übernimmt; so ist er befugt bey der Auslieferung den vierten Theil innen zu behalten, welcher die Trebellische Quarta genannt wird; es wäre dann, daß der Testirer diesen vierten Theil abzuziehen ausdrücklich verbotten, oder der Erbe keine Inventur fertigen lassen, oder das Fideicommiß zu milden Sachen verordnet.

Der X Titul.

Von Vermächtnüssen.

1. Worinnen bestehen die Vermächtnüsse?

IN einzeln Stücken der Verlassenschafft, welche der Testirer nach seiner Vorschrifft vertheilt wissen will.

2. Wem kan man etwas vermachen?

Vormals bestunden der Teutschen Testamente fast blos aus Vermächtnüssen zu geistlichen oder milden Sachen; daher an manchen Orten kein Testament gültig, worinnen die Armen nicht bedacht werden.

Unter den überhaupts benannten Armen versteht man insgemein dieienigen, welche sich in der Pfarre, in welcher sich der Testirer aufgehalten, befinden.

Andere Verwandte und gute Freunde werden nach Belieben zuweilen unter gewissen Bedingnussen und Auflagen bedacht. Wenn der eingesetzte Erbe auch ein Vermächtnus erhält, so nennt mans einen Voraus.

3. Welche Dinge können verschafft werden?

Alle und jede, welche sich zu dem Vermögen der privat-Leute rechnen lassen, auch so gar gewisse zu leistende Verrichtungen.

4. Was ist wegen der bedingten Vermächtnüsse verordnet?

Wenn das Vermächtnus bedingt, oder die Ausrichtung auf eine gewisse Zeit ausgesetzt; so muß der Erbe

Erbe inzwischen den Legatarien Caution bestellen: jedoch kan sie der Testirer erlassen. Die Gesetze erlassen sie den Eltern, und den Kindern, die mit einem Fideicommiß gegen einander beschwert sind. Ein Vermächtnus mit einer Auflage, daß zum besten eines dritten etwas geleistet werden solle, ist ohne Anstand zu entrichten, wenn der Legatarius dem Erben Caution bestellet.

5. Was ist von einigen verschafften Dingen besonders anzumerken?

1) Wem bey einer Art der Dinge die Wahl zugleich vermacht ist, der kan das beste wehlen.

2) Unter dem Vermächtnus eines Guts ist das Vieh- und das Feld-Inventarium nicht begriffen; unter dem Vermächtnus eines eingerichteten und bestellten Guts ist dieses Inventarium samt allen zum Feldbau dienlichen Werkzeugen und Behörden, wie nicht weniger aller Hausrath, in so weit ihn der Testirer zum beständigen Gebrauch auf das Gut gebracht, enthalten.

3) Zu dem Vermächtnus an Gold und Silber gehört kein gemünztes Geld, noch Schau-Pfenninge.

4) Die vermachte Baarschafft geht weder auf die Schaupfenninge, noch ausstehende Schulden.

5) Der Geschmuck begreift alle Edelgesteine, Gold und Silber, (in so weit es zum schmücken dient), und Feyer-Kleider, nebst den Spitzen, nicht aber das weisse Zeug.

Unter dem Vermächtnus der Jubelen oder Cleinodien werden allein die kostbaren Steine, gefaßt und ungefaßt, begriffen.

6) Zu einer Bibliotheck gehören auch die Handschrifften, Landcharten, Kupferstiche und Bücherstellen.

7) Das Legat des Unterhalts geht nicht nur auf essen und trinken, sondern auch auf standsmäßige Kleidung und Wohnung, die Familie eingerechnet.

8) Wenn wissentlich eine fremde Sache verschafft wird; so muß sie entweder erkaufft, oder der Werth dafür gegeben werden.

6. Ist der Erbe jederzeit gehalten, die Vermächtnüsse schlechterdings heraus zugeben?

Wenn die Erbschafft durch Vermächtnüsse, besondere Fideicommisse und Schenckungen von Todes wegen dergestalt erschöpft seyn sollte, daß dem Erben auch nicht der vierte Theil ungemindert bliebe; so ist er befugt, den vierten Theil abzuziehen, oder innen zu behalten, welcher in den Rechten die Quarta Falcidia genennet wird; woferne nicht eben dieselben Ursachen, warum er sie nicht abziehen kan, vorhanden, welche oben bey der Trebellischen Quarta angeführt worden.

7. Wie werden die Vermächtnüsse ungültig?

Wenn sie der Testirer in einem zweyten Testament, oder vor zween Zeugen ausdrücklich aufhebt, oder die verschafften Dinge verzehrt, freywillig veräussert, oder die ausstehende Schuld selbst eintreibt, wenn eine tödliche Feindschafft zwischen ihm und den Legatarien entstehet.

Wenn der Testirer sich in der Beschreibung der Legatarien, oder der Sache oder der beygefügten Ursache der Vermächtnüsse irret, im Haupt-Werk aber kein Zweifel; so besteht das Vermächtnus dennoch.

8. Was pflegen den Testamenten für Clausuln beygefügt zu werden?

1) Die Codicill-Clausul, krafft welcher die unmittelbare Erbsazung in eine mittelbare verwandelt werden kan, und wodurch auch ein Testament worinnen man die Kinder übergangen, erhalten wird.

2) Der Vorbehalt, die Testamente oder Geschäffte zu ändern, so offt es beliebig.

3) Flüche und Bedrohungen, welche jedoch von keiner Würckung, wenn der Testirer etwas widerrechtliches verordnet.

4) Ernennung eines Ausrichters oder Executors, wiewohl man schon von Obrigkeits wegen die Testamente aufrecht erhalten solle.

Der XI Titul

Von ungültigen Testamenten.

1. Was ist ein ungültiges Testament?

Welches entweder anfänglich zu Recht nicht besteht, oder nachher vernichtigt wird.

2. Welche sind die von der ersten Art?

Die einen Hauptfehler an sich tragen. Dergleichen sind, wenn der Testirer nicht bey guter Vernunfft gewesen, oder gezwungen, oder hinterlistig beredet worden. Ingleichen wenn man die vorgeschriebene Form zu testiren nicht beobachtet.

Wenn das Testament keinen sichtbarn Hauptfehler an sich hat; so wird der eingesetzte Erbe zum Besiz der Erbschafft gelassen und darinnen so lang geschüzt, bis der Kläger den angeblich-unsichtbarn Fehler erwiesen.

3. Wie wird das Testament hernach vernichtiget?

1) Wird ein Testament aufgehoben, wenn dem Testirer, nach errichtetem Testament, ein Kind gebohren wird, welches er hätte zum Erben einsezen müssen, und überhaupts, wenn sich bey des Testirers Absterben Notherben finden, welche nicht eingesezt worden.

2) Durch Errichtung eines neuen Testaments; weil das leztere das vorhergehende aufhebt; es wäre denn, daß der Testirer beyde aufrecht erhalten wissen wollen.

3. Wenn der Testirer sein Testament vorsezlich zerreißt, durchstreicht, oder die Siegel wegnimmt.

4) Wenn er es von den Gerichten zuruck fordert, oder daselbst oder auch vor 2 oder 3 Zeugen wiederrufft.

5) Wenn der Erbe unfähig, oder sich der Erbschafft, wegen seiner Verbrechen und Vergehungen gegen den Testirer, unwürdig gemacht.

6) Wenn der Notherbe unpflichthafftig enterbt worden oder der eingesezte Erb die Erbschafft nicht antretten will; so hat im ersten Fall, nach den gemeinen, und im andern nach teutschen Rechten, die Erbfolge ohne Testament statt, und bestehen die Vermächtnüße dennoch billig.

Der XII Titul

Von der Erbfolge ohne Testament.

1. Was ist die Erbfolge ohne Testament?

NAch welcher des verstorbenen nechste Blutsverwandte zu seiner Verlassenschafft in gewisser Ordnung beruffen werden.

2. Welche stehen in der ersten Ordnung?

Die Kinder; sie müssen aber ehelich gebohren, oder durch die erfolgte Ehe legitimirt seyn. Unter diese wird die Erbschafft in gleiche Theile vertheilt, ohne Unterscheid des Geschlechts;

nur

nur daß die Söhne die Lehen und Stamm-Güter, und an manchen Orten, das Heergewette, dargegen aber die Töchter die Gerade zum Voraus zu sich nehmen.

Unehliche Kinder erben die Mutter, nebst den ehelichen. Von des Vaters Verlassenschaft aber erhalten sie, samt der Mutter, nur den sechsten Theil, wenn er keine rechtmäßige Ehefrau und Kinder hinterläßt. Wird wider einen Unmündigen wegen seiner rechtmäßigen Geburt und Erb-Recht Streit erregt; so bleibt, wenn nur eine wahre Ehe vorhanden gewesen, die Untersuchung bis zu seiner Mündigkeit ausgesezt, er aber gelangt inzwischen, gegen gemachten Vorstand, zum Besiz der Verlassenschafft.

Aus Ehebruch oder Blutschande erzeugte Kinder erben gar nichts.

Kinder, aus verschiedenen Ehen, erben den gemeinschafftlichen Vater in seinem Vermögen zu gleichen Theilen; in der verschiedenen Mütter Vermögen aber erbt jedes seine eigene Mutter.

Die Kinder des zweyten oder weitern Grads, nemlich die Enkel, Urenkel ꝛc. erben in die Stämme, das ist, sie tretten an die Stelle der Eltern, und nehmen eben den Antheil, den ihre Eltern würden genommen haben. Man nennt dieses ius repraesentationis.

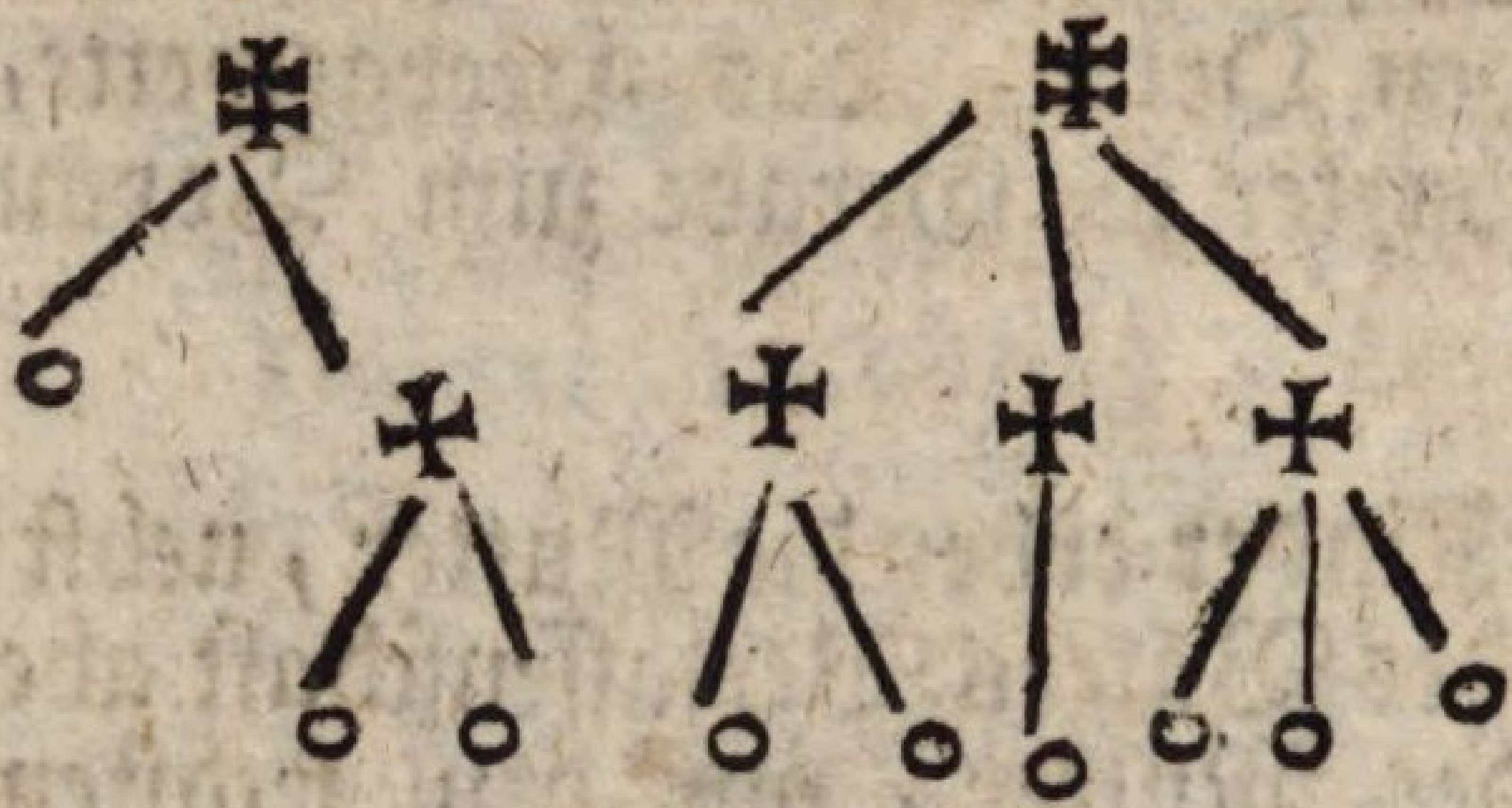

Nach teutschen Rechten erbt der hinterbliebene Ehegatte mit den Kindern seinen statutenmäßigen Antheil, auf die oben beschriebene Art.

3. Welches ist die andere Ordnung?

Der Eltern und Großeltern. Vater und Mutter erben ihre leibliche Kinder zu gleichen Theilen. Die Großeltern väter- und mütterlicher Seite zugleich in zween Hauptheile, nach den zwo Linien; gleicher gestalt auch die Urgroßeltern.

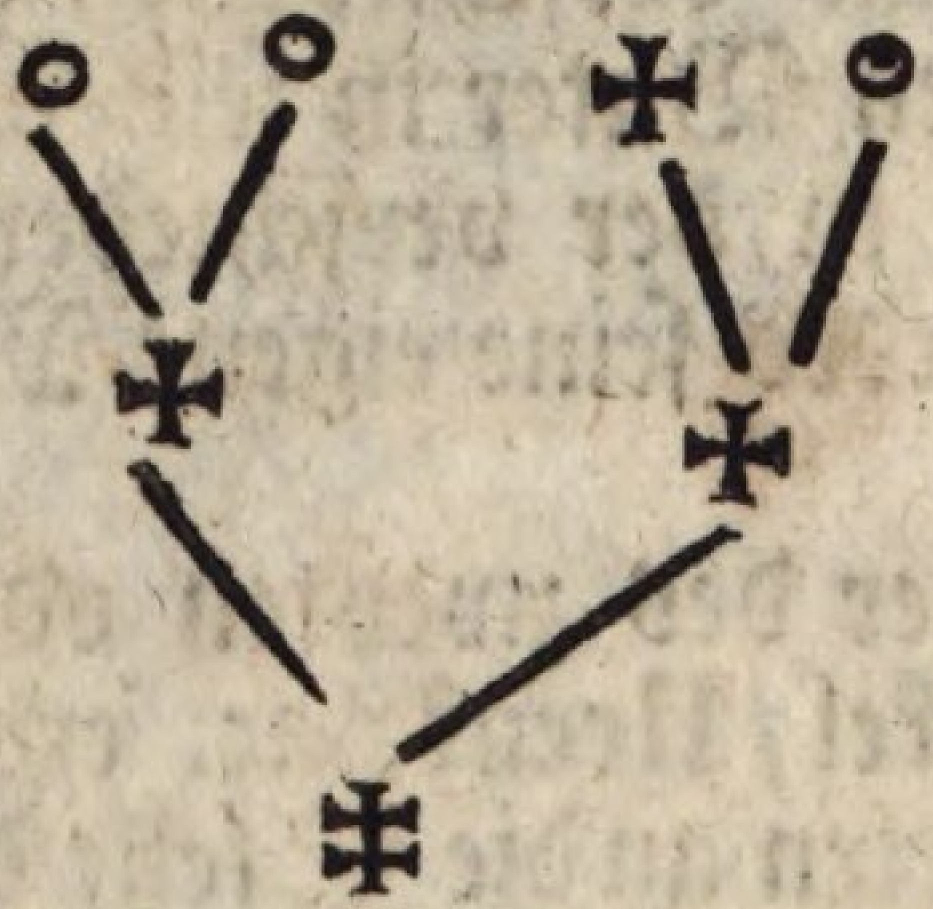

Der nähere schließt jederzeit den entfernten aus.

4. Welches ist die dritte Ordnung?

Der Seiten-Verwandten. Die vollbürtigen Geschwistrigte erben, mit Ausschliessung der Halb-Geschwistrigte; mit den vollbürtigen Geschwistrigten erben,

erben der verstorbenen Kinder in die Stämme, das ist, sie tretten an die Stelle ihrer Eltern.

Wenn Geschwistrigt-Kinder allein vorhanden; so erben sie in die Köpfe, das ist, zu gleichen Theilen.

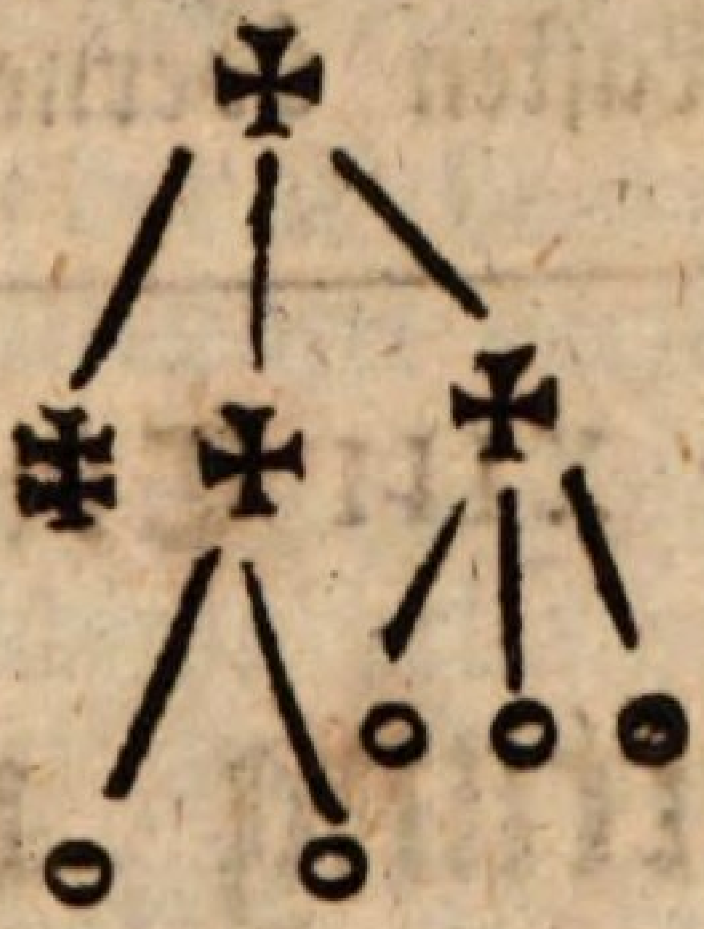

Mit den Geschwistrigten erben die Eltern des verstorbenen zugleich, in die Köpfe.

Alsdann folgen erst die Halb-Geschwistrigte in die Köpfe, und ihre Kinder in die Stämme, oder wann der Halb-Geschwistrigt Kinder allein vorhanden, alle in die Köpfe. Bey den weitern Anverwandten gilt die Regul: je näher dem Sippe, je näher dem Erbe. d. i. Der nähere schließt den weitern aus.

5. Finden sich noch andere Erben ohne Testament?

1) Wenn von allen obigen keine vorhanden; so folgt zuweilen dasjenige Collegium, dessen Mitglied der verstorbene gewesen.

2) Die Kirche in den Gütern ihrer ohne Erben verstorbenen Geistlichen.

3) Der Fiscus desjenigen Orts, wo der verstorbene gewohnt, und Güter besessen; anderswo gelegene unbewegliche Güter gehören dem dasigen Fisco. Es muß aber eine öffentliche Verladung vorher gehen, um versichert zu seyn, daß kein Erbe sonst vorhanden. Es muß auch der Fiscus die mit der Erbschafft verbundenen Lasten übernehmen.

Der XIII Titul

Von Antrettung und Theilung der Erbschafft.

1. Was ist die Antrettung der Erbschafft?

EIne Erklärung des Erben, daß er sich der ihm zugefallenen Erbschafft annehmen wolle.

2. Wie geschieht dieses?

Entweder mit Worten, oder in der That, wenn er solche Handlungen vornimmt, welche niemand andern, als einem Erben zukommen.

Eben auf diese Weise kan er sich auch der Erbschafft begeben.

3. Muß sich der Erbe alsobald erklären?

Nein; es vergönnen ihm die Gesetze eine, wiewohlen nicht gar zu lange, Bedenk-Zeit, gewöhnlich von dreysig Tagen oder vier Wochen, binnen welcher er den Vermögens-Zustand untersuchen, und mit sich zu Rathe gehen kan, ob er der Erbschaft entsagen, oder sie schlechterdings, oder unter der Wohlthat des Inventirens, antretten will.

Vor allen muß dahero gleich nach des Erblassers Tod die Versieglung entweder Amtshalber, oder auf Ansuchen der Erben vorgenommen werden.

4. Wie, wann der Erbe vor Antrettung der Erbschafft verstirbt?

Wenn er noch vor dem Erblasser verstorben; so ist das ganze Erbrecht erloschen. Stirbt er aber binnen der gesezmässigen Bedenkzeit; so gelangt sein Erbrecht an seine Erben. Wenn kein Testament vorhanden; so fällt, nach teutschen Rechten, den nechsten Verwandten das Erbe für sich zu (ipso iure), ohne daß sie einer Antrettung bedürffen.

5. Was ist ein Erbschaffts-Inventarium?

Ein ordentliches und öffentlich-beglaubtes Verzeichnus aller zur Erbschafft gehörigen Dinge. Es soll von einem verpflichteten Schreiber, in Gegenwart aller, die zur Erbschafft Anspruch haben, errichtet, die Stücke unter ihre besondere Tituln gebracht, und von verpflichteten Leuten geschäzt werden. An man-

chen Orten, und bey manchen Gelegenheiten, läßt man auch eine, ohne diese Weitläuftigkeiten, verfertigte Specification gelten, wenn sie mit einem Eyd bestärckt wird.

6. Warum inventirt der Erbe?

Damit er nicht weiter, als die Erbschafft hinreichet, gehalten seyn möge. Wenn er also bey der Erbschafft nichts zu befahren hat; so darff er auch nicht inventiren. An vielen Orten pflegen Inventuren von Amts- und Gerichtswegen errichtet zu werden, wo es ganz unnüzlich; zuweilen geschieht es in Absicht auf die, von den Erben zu leistende, Nachsteuer.

7. Wie geschieht die Theilung?

Unter den Miterben in gleiche, oder in die von dem Erblasser angewiesene Theile, zuweilen gerichtlich und mit Hülfe des Loses.

An vielen Orten hat das Kür-Recht statt; d. i. der Aelteste theilt und der Jüngste wehlt. Nach andern Gebräuchen gebührt dem jüngsten Sohn das Haus; er muß aber seine Geschwistrigte ablegen.

Es kan niemand in unvertheiltem Vermögen zu verharren gezwungen werden, wo nicht andere Verordnungen entgegen stehen.

8. Wie werden die Erbstücke getheilt?

1) Schädliche und schändliche Dinge sollen gar nicht in die Theilung kommen, sondern weggeschafft werden.

2) Gewisse liegende Güter und Gerechtigkeiten sind, ihrer Natur nach, untheilbar. Sie müssen

daher

daher in der Gemeinschafft verbleiben, oder einem allein überlassen werden.

3) Erbschafftliche Briefschafften gebühren demjenigen, welcher die Sache hat, worüber sie verlauten. Wenn sie nicht getheilt werden können; so bleiben sie dem, der den grösten Theil der Erbschafft innen hat, oder welchem sie der Erblasser anvertraut wissen wollen. Ausser diesem muß, wie bey andern Stücken, daß Los darüber ergehen.

9. Was heist Einwerffen?

Wenn Kinder, welche von ihren Eltern erben wollen, was sie von ihnen in ihrem Leben erhalten, in die gemeine Erbschafft einbringen, und sich abkürzen lassen müssen, um die Gleichheit herzustellen.

10. Worauf geht das Einwerffen besonders?

1) Auf der Töchter Heyrath-Gut. 2) auf der Söhne Gegen-Vermächtnus. 3) auf Geschenke und elterliche Anhülfe.

11. Wenn hat das Einwerffen nicht statt?

1) Wenn es die Eltern ausdrücklich verbiethen; 2) wenn die Kinder der elterlichen Erbschafft entsagen. 3) bey den Studier-Kosten, wenn es die Eltern nicht ausdrücklich befehlen. 4) bey den Vermächtnüssen der Ellern.

Der XIIII Titul

Von Pfandschafften.

1. Was ist eine Pfandschafft?

Ein Recht, welches dem Glaubiger zur Sicherheit seiner Forderung in dem Vermögen des Schuldners zugestanden wird.

2. Wie mancherley sind die Pfandschafften?

1) Uberlieferte, und diese werden insbesondere Pfänder oder Unterpfänder genennt. Und

Verschriebene oder angewiesene, und diese heissen Hypothecken.

2) Nothwendige, welche der Richter wider die widerspänstigen, der Vollstreckung seiner Bescheide halber, verhängt.

Freywillige, welche durch Gedinge oder letzte Willen bestellt werden.

3) Allgemeine oder besondere, so nur auf gewisse Stücke gerichtet.

4) Oeffentliche, welche vor Gericht oder drey Zeugen, oder Privat-Verpfändungen, so nur unter beyden Theilen errichtet werden. Die öffentlichen werden den privat-Verpfändungen allezeit vorgezogen.

5) Ausdrückliche und stillschweigende, welche die Geseze verstatten.

3. Wer

3) Wer sind diejenigen, welchen stillschweigende Hypotheken zukommen?

1) Der Fiscus, in den Gütern seiner Verwalter und Beamten, wie auch seiner Schuldner, nicht weniger wegen der Steuern. Den Städten wird in den Gütern ihrer Verwalter ein gleiches Recht zugestanden.

2) Das Eheweib in den Gütern des Ehemanns, wegen ihres Heyrathguts und eingebrachten.

3) Pupillen und minderjährige in den Gütern ihrer Vormünder und Pfleger; wie auch die Kirchen in den Gütern ihrer Verwalter.

4) Legatarien in des Erblassers Vermögen.

5) Die zur Verbesserung eines Haußes Vorschuß gethan, in dem Hauß.

6) Der Verpachter eines Stadt-Guts in den eingebrachten Sachen des Miethmanns wegen des Pacht-Gelds; bey einem Feld-Gut geht das stillschweigende Pfand nur auf die Früchte.

4. Welche Dinge können nicht verpfändet werden?

1) Fremde, 2) die man nicht veräussern kan, z. E. Lehen-Stamm-Heyrath-Güter, ohne Einwilligung derer, die ein Recht darzu haben. Bey Grund-Stücken muß die Verpfändung insgemein gerichtlich geschehen, und wird dieselbe nur bis etwann auf den dritten Theil des Werths verwilligt. 3) Waffen der Soldaten. 4) Acker-Werck-Zeug.

5. Was pflegen für Beygedinge zu dem Pfand gesezt zu werden?

Die Abnutzung (Pactum antichreticum), krafft welcher dem Glaubiger verstattet wird, sich aus dem, von dem Pfand fallenden, Nutzen bezahlt zu machen, oder solchen statt der Zinße sich zuzueignen. Die gewissen Nutzungen dörffen das Maas gewöhnlicher Zinße nicht übersteigen.

Der Heimfall (Lex commissoria), nach welchem man bedingt, daß wann die Schuld in gesezter Zeit nicht abgeführt wird, die verpfändete Sache dem Glaubiger eigenthümlich verbleiben solle. Dieser Vertrag ist dem Schuldner nachtheilig, und dahero unzuläßig.

6. Wie kan der Glaubiger aus dem Pfand befriediget werden?

In gebührender Ordnung. 1) muß die Zahlungs-Frist verstrichen seyn. 2) muß man den Schuldner noch zuvor erinnern, sein Pfand einzulösen, widrigenfalls es veräussert werden würde. 3) Soll die Veräußerung durch eine Vergantung und gerichtlich geschehen. 4) Wenn einer der folgenden Gläubiger vermeint, daß er an dem Pfand noch mehrern Vortheil haben könnte; so ist er befugt dem ersten Pfand-Glaubiger Zahlung anzubieten; dieser aber schuldig, ihm sein Recht abzutretten.

7. Wie endigt sich das Pfand-Recht?

1) Wenn die ganze Schuld getilget und abgetragen. 2) Wenn der Glaubiger sich seines Rechts begiebt, welches

welches auch geschieht, wo er in die Veräußerung des Pfands willigt. 3) Wenn das Recht des Schuldners an der verpfändeten Sache aufhöret. 4) Wenn die Sache verlohren geht. 5) Wenn ein dritter redlicher Besizer das Eigenthum der Sache durch Verjährung erhält.

8. Was heist Pfänden?

Sich in des Schuldners Vermögen selbst Sicherheit verschaffen, wenn er keine Genugthuung leisten will. Die Pfändung gehet auf Personen, Vieh und andere Dinge, und ist erlaubt, wenn wir uns dadurch bey dem Besitz unserer Gerechtsamen zu erhalten, oder eine Sicherheit, wegen erlittenen Schadens, zu verschaffen suchen. Sie soll dem Richter bald möglichst angezeigt, und von diesem dem Gepfändeten bedeutet werden, das Pfand unverzüglich wieder einzulösen, oder sich des Verkauffs zu gewärtigen. Die Pfändung ist unerlaubt, wenn man keinen richtigen Grund darzu hat, oder wenn sie zu anderer Zeit und an andern Orten, als da man den Schaden erlitten, geschiehet. Das Pfänden der Handwercker gegen die Störer ist überhaupts unerlaubt.

Der XV Titul
Vom Besiz.

1. Was ist der Besiz?

Der Besiz ist an sich kein dingliches Recht, sondern besteht nur in der Inhabung einer Sache oder Ubung eines gewissen Rechts. Es ist aber derselbe sonst nicht ohne Würckung, und kan zur Erlangung eines dinglichen Rechts Gelegenheit geben, und in so weit ist der Besiz unter unsere Güter zu rechnen.

2. Wie mancherley ist der Besiz?

Man besizt die Sache entweder in der Absicht, sich solche zuzueignen oder nicht; im leztern Fall heist der Besiz natürlich, in dem ersten aber rechtlich; Man besizt entweder redlich, oder in der Meinung, daß uns die Sache zugehöre (bona fide) oder mit Gefährde (mala fide).

3. Wie gelangt man zum Besiz?

In cörperlichen Dingen durch würckliche Ergreiffung und Einnehmung; in Gerechtigkeiten aber, wenn wir sie ungehindert oder des Verbots ungeachtet, ausüben. Ist der Besiz einmal erlangt, so kan er auch im Sinn oder Willen allein erhalten werden, wenn wir schon das würckliche Inhaben einem andern überlassen.

4. Was würckt der Besiz?

1) Genießt der Besizer die Früchte; 2) wer in redlicher Meinung und also mit gutem Grund besizt,

kan

kan die Sache verjähren; 3) der Besitzer darff keinen Beweiß führen, noch anzeigen, unter welchem Titul er besitze. 4) Wenn zween zu einer Sache Anspruch haben; so wird der Besizer vorgezogen; ja der redliche Besizer ist gegen schwächere Ansprecher vor den Eigenthümer zu halten. 5) Wer liegende Güter unter einem Gerichts-Zwang besitzt, darff vor selbigem Gericht keinen Vorstand leisten. 6) zu Erhaltung des Besizes kan man in der Eile Gewalt mit Gewalt vertreiben; ansonst aber muß man wider die Störer schleunigst durch Straff-Mandata geschüzt werden; und diese müssen eine Caution, keine weitere Unruhe zu machen, bestellen, wobey sie in den Weg Rechtens, nehmlich das ordentliche possessorium oder petitorium verwiesen werden. Ist man 7) widerrechtlich des Besitzes entsezt; so muß man alsofort wieder eingesezt, und aller Verlust und Schaden vergütet werden, ehe man, sich irgend auf eine Einrede einzulassen, schuldig.

Das III Hauptstuck
Von Verträgen.
Der I Titul
Von der Verbindlichkeit und von Verträgen überhaupts.

I. Was ist die Verbindlichkeit?

Ein rechtlicher Bewegungs-Grund, etwas zu thun oder zu unterlassen.

2. Woher entsteht die Verbindlichkeit?

Aus freywilligem Zusagen und Versprechen, aus einem Verbrechen und unmittelbar aus der natürlichen, vom bürgerlichen Recht, anerkannten Billigkeit.

3. Wie mancherley ist die Verbindlichkeit?

Eine vollkommene, welche auf Pflichten gehet, worzu man durch bürgerliche Klagen angehalten werden kan; und unvollkommene, welche auf Pflichten der Billigkeit oder Gefälligkeit, die jedoch nicht erzwungen werden können, gehet.

4. Was ist ein Vertrag, Geding oder Contract?

Ein Verständnüß zween oder mehrerer über etwas festgesetztes, so gegeben oder geleistet werden solle. Es muß alles wohl überlegt, freywillig, ohne Gefährde, und deutlich abgehandelt werden. Beyde Theile müssen einwilligen, das ist, gegen einander verheissen und annehmen.

5. Was ist von einseitigen Verheissungen und Gelübden zu halten?

Sie haben keine Verbindlichkeit, weil das Annehmen ermangelt; es wäre denn, daß die bürgerlichen Geseze solche in gewissen Fällen für angenommen gehalten wissen wollten.

6. Was wird bey Errichtung eines Gedings erfordert?

1) Personen, welche etwas rechtsbeständiges beschliesen können.

2) Din-

2) Dinge, welche in der Privat-Personen Gewalt sind, wie auch erlaubte Handlungen.

3) Müssen manche Gedinge vor Zeugen oder gerichtlich errichtet werden. Man pflegt sie auch bisweilen durch äusserliche Zeichen, z. E. Handschlag, Ubergebung der Schlüssel, Urkunden 2c. zu bestätigen.

7. Wie werden die Gedinge oder Contracte eingetheilt?

1) Sind sie zweyseitig, wo beyde Theile gleiche Verbindlichkeit auf sich haben. Z. E. ein Kauff und Verkauff; oder einseitig, wo die Verbindlichkeit ungleich, z. E. im Leihen.

2) Gehen sie entweder auf Dinge, oder unser Thun und Lassen. Die Dinge bestehen in beständigen oder durch den Gebrauch verzehrlichen Cörpern, oder in Gerechtigkeiten.

3) Sind sie Haupt-Gedinge, z. E. das Vorlehen; Nebengedinge, z. E. Bürgschaft; Beygedinge (Pacta adiecta,) z. E. Verheissung der Zinse.

4) Nach den gemeinen Rechten sollen einige Gedinge sich auf eine wahre, andere aber auf eine vermuthliche oder erdichtete Einwilligung gründen. (contractus veri und quasi contractus). Jedoch eine erdichtete Einwilligung würket keine Verbindlichkeit. Der wahre Grund besteht vielmehr in der offenbaren natürlichen Billigkeit, welche wir uns bey manchem Geschäffte, auch wider unsern Willen, gefallen lassen müssen.

5) Erwähnen die gemeinen Rechte genannter und ungenannter d. i. keinen eigenen Nahmen führender Verträge, welche Eintheilung im teutschen Recht unnüzlich, da alle eine gleiche Verbindlichkeit haben. Die Menge der Verträge, worunter viele zusammen gesezte, verstattet nicht, jedem einen eigenen Nahmen beyzulegen, sondern sie stehen unter den allgemeinen Formuln:

Ich gebe, damit du etwas dagegen gebest, oder thuest oder nicht thuest, und umgekehrt.

6) Sollen nach den gemeinen Rechten die Contracte auf einer Ubergabe, feyerlichen Formel, zu fragen und zu antworten, einer Schrifft und schlechten Einwilligung beruhen, und hieraus vier besondere Classen entstehen. (contractus reales, verbales literales und consensuales). Allein da wir zu allen Verträgen nichts, als eine aufrichtige Einwilligung der Theile, erfordern: so schafft uns diese Eintheilung der Contracte so wenig Nuzen, als wann man vorgiebt, sie bestünden entweder auf strengem Recht, oder auf gutem Glauben d. i. der Billigkeit (sie wären stricti iuris und bonae fidei), indeme man allenthalben, der Billigkeit gemäß, handeln und erkennen solle.

8. Was ist ein Vergleich?

Eine theils durch Geben, theils durch Behalten, getroffene Auskunfft oder Beylegung einer strittigen Sache.

Da der Vergleich einer Veräusserung gleich geachtet wird: so verhält es sich hier wegen der Personen,

nen und Sachen eben also, wie bey den Veräußerungen.

9. Kan man sich auch über Verbrechen vergleichen?

Ja, so viel die Genugthuung wegen des jemanden zugefügten Unrechts betrifft. Die Straffe aber wird nicht aufgehoben, sondern nur in Ansehung des Vergleichs, zuweilen gemildert. Wenn das Verbrechen sonst ehrlos macht; so ist der Thäter, auch nach dem Vergleich, anrüchtig, dieweil man dafür hält, daß er durch den Vergleich die Uebelthat bekennet.

10. Was würkt der Vergleich?

So viel, als ein rechtskräfftiges Urtheil. Man kan dahero von solchem weder unter dem Vorwand einer übermässigen Vervortheilung, noch neu gefundener Urkunden abgehen. Es entkräfftet den Vergleich nichts, als die gemeinen Mängel der Verträge, nehmlich offenbare Gefährde, Irrthum, Zwang. Auch ist der Vergleich dahin nicht zu ziehen, woran man nicht gedacht.

11. Was sind für Nebendinge bey den Verträgen zu bedenken?

1) Unwissenheit und Irrthum machen den Vertrag ungültig, wann ein oder beyde Theile sie, alles angewandten Bestrebens ohngeachtet, nicht umgehen können, und wenn sie ein wesentliches Stück des Contracts betreffen.

2) Betrug und Gefährde können niemanden jemahls einigen Vortheil bringen. Ordentlicher Weise werden sie nicht vermuthet. Es ist für keinen Betrug zu achten,

ten, wenn jemand, bey erlaubten Geschäfften, mehr Wiz und Vorsicht, als andere, zu seinem Gewinn, anwendet.

3) Schuld, Unfleiß, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Versehen, werden nach drey Stuffen ermessen. Dann nachdeme man mehr oder weniger die Pflichten eines sorgfältigen Haus-Vaters versäumt; so entsteht daraus eine grobe, geringe oder gar geringe Schuld (culpa lata, levis, levissima). Man trägt ordentlich nur die geringe, dem gewöhnlichen Fleiß der Leute entgegen stehende, Schuld; es wäre dann, daß jemand aus dem Contract den Nuzen allein zöge, oder die Natur des Geschäffts alle mögliche Sorgfalt erforderte, oder dieselbe jemand ausdrücklich versprochen und dahero auch vor andern zu dem Geschäfft erwählt worden. Wie aber die Stuffen der Schuld, bey der so verschiedenen Gedenkens- und Haushaltungs-Art der Leute zu erkennen und fest zu sezen, muß dem Ermessen eines vernünfftigen Richters überlassen werden.

4) Der Zufall wird ordentlich niemanden zugerechnet. Wenn er eine Sache trifft, so trägt der Eigenthümer den Schaden; es wäre dann, daß man den Zufall, unter welchem jedoch ganz ausserordentliche Fälle nicht begriffen, auf sich genommen, oder die Sache zu gebührender Zeit nicht übergeben hätte.

5) Der Grund und Ursache ist entweder eine Schein- oder wahre Ursache. Z. E. eine Schenkung wird für einen Kauf ausgegeben. Es ist der nächste Grund oder ein entfernter. Z. E. der nächste

Grund

Grund der Forderung ist das Eigenthum, der entfernte der Kauff.

6) Der Zweck oder die Absicht (modus), weshalben das Geding eingegangen wird. Z. E. die Ubergabe oder Schenkung geschieht, damit etwas dagegen geleistet werden solle.

7) Die Bedingnus bestimmt das Geschäfft nach einer künfftigen Begebnus. Unmögliche Bedingnüssen vereiteln den Contract; worunter auch eine, auf eine schändliche That gerichtete, Bedingnus gehört. Wenn der Contract zwar verabredet, aber nicht verbindlich oder vollkommen seyn solle, bis das bedungene erschienen oder nicht; so ist es eine aufhaltende Bedingnus (conditio suspensiva). Wird aber das Geschäfft vollkommen abgeschlossen, und nur hinzugesezt, daß, nachdeme sich das bedungene ereignen wird oder nicht, der Handel bestehen oder wieder aufgehoben seyn solle; so ist es eine auflösende Bedingnus (conditio resolutiva).

8) Zeit und Ort würken so viel, daß, wer sie nicht beobachtet, den daraus entstehenden Schaden und Abgang (Interesse) dem andern vergüten muß.

Der II Titul
Von Schenkungen.

1. Was ist eine Schenkung?

Eine freywillige Gabe, welche der andere ohnentgeltlich empfängt. Vergeltungen sind also eigentlich keine Schenkungen.

2. Wie geschehen die Schenkungen?

Unter den Lebendigen und von Todes wegen.

3. Was ist bey den erstern erforderlich?

1) Sind sie nach gemeinen Rechten zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Eheleuten verbotten; nach teutschen Rechten aber nicht. Eheleute, welche in einer völligen Gemeinschafft der Güter leben, können ohnedem einander, nach der Natur der Gemeinschafft, nichts schenken.

2) Sie müssen andern nicht zum Nachtheil gereichen, z. E. nicht auf die Stamm-Güter gehen, noch der Kinder Gerechtsame verlezen.

3) Sie sollen mässig seyn; wenn sie 500 Solidos oder 1000 Thaler übersteigen; so sollen sie bey Gericht angezeigt, darüber eine Untersuchung angestellt und die Bestättigung erwartet werden.

4. Kan man die Schenkungen wieder zuruck nehmen?

Ordentlicher Weise nicht; es hat aber das Widerruffen statt, wenn sich der Geschenknehmer gegen den Schenker ganz besonders undankbar erzeigt. z. E. wenn er ihme ehrenrührig begegnet, oder an seinem Leib oder Vermögen Schaden zufüget. Zuweilen sezt man hinzu, wenn der Schenker, nach der Schenkung, rechtmäßige Kinder überkommt, wo er nicht auf diesen Fall dem Wiederruff entsagt.

5. Was ist die Schenkung von Todes wegen

Sie wird nicht in gemeiner, sondern in näherer Betrachtung, des, wegen gewisser Umstände, zu

befürchtenden Todes, vor fünf oder auch wenigern Zeugen, nach heutigen Statuten, errichtet, und erhält ihre Gültigkeit erst nach dem Tod des Schenkers, mithin ist sie wiederrufflich. Sie wird an sich unkräfftig, wenn die Gefahr, um welcher willen die Schenkung geschehen, glücklich überstanden.

Wenn man schlechterdings schenkt, und nur die Ubergabe auf den Todesfall ausgesezt wissen will; so ist es eine Schenkung unter den Lebendigen.

6. Was ist verschwenden?

In den Ausgaben weder Ziel, noch Maas halten. Im rechtlichen Verstand ist derjenige nur ein Verschwender, welchen die Obrigkeit dafür erkannt und der Verwaltung seiner Güte entsezt hat.

7. Was ist vom Spielen zu halten?

Spielen heist überhaupts nach der in einem Schein- oder Lust-Streit aufgesezten Belohnung streben. Die Spiele sind öffentliche z. E. Ritterspiele, oder Privat-Spiele; diese werden in Glücks- Kunst- und gemischte Spiele eingetheilt. Die Glücks-Spiele, als Pharao, Bassete ꝛc. sind unter schweren Straffen verbotten. Die Kunst- und gemischten Spiele sind zwar erlaubt; man soll aber 1) aus dem Spiel kein Handwerk machen; man soll 2) nicht über die, in den Policey-Ordnungen angemerkte, Summe auf das Spiel sezen. 3) soll weder ein Spielschuld, noch das zum Spiel vorgeliehene Geld eingeklagt werden können.

Der III Titul
Vom Anlehen.

1. Was ist das Anlehen?

Es ist ein Geding, krafft dessen eine verzehrliche Sache, besonders Geld, dem andern übergeben wird, jedoch daß sie zu rechter Zeit, in ihrer Art, wieder erstattet werde.

2. Kan ein jeder Geld aufnehmen oder borgen?

1) Kinder, welche noch unter der Eltern Gewalt stehen, sollen ohne derselben Einwilligung kein Geld aufnehmen, vermög des Macedonischen Raths-Geboths; es wäre denn, daß das Geld zum Nuzen der Eltern, oder doch darzu, worzu sie den Kindern hätten Geld darschiessen müssen, verwendet worden. Ohngeachtet dieses Verbots nur eigentlich geliehenes Geld betrifft: so ist es doch auch auf die Fälle zu erstrecken, wo Betrug gebraucht wird. Wenn man den Kindern z. E. allerhand Silberwaaren oder Jubelen, um solche zu verkauffen oder zu versezen, aufhängt, oder wenn Kaufleute und Wirthe ihnen übermäßig borgen.

Wenn der Sohn seiner selbst mächtig wird, so mag er freywillig die Schuld bezahlen.

2) Den minderjährigen darf man zu Ergözungen und zum Spiel gar nicht, sonst aber nur auf eine gewiße gesezte Summe borgen.

3. Wenn

3. **Wenn muß die Wiederbezahlung des Vorlehens geschehen?**

1) Nach dem Verlauff der bedungenen Zeit; es wäre denn, daß der Schuldner in Verfall seines Vermögens geriethe, oder flüchtig werden wollte, alsdann kan der Glaubiger eher auf die Zahlung dringen.

2) Ist keine gewisse Zeit bedungen worden; so muß wenigstens ein viertel Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen; so dann muß die Zahlung ganz erfolgen, weil der Glaubiger, wider seinen Willen, keine Fristen anzunehmen schuldig.

3) Sind Schuldner durch Unglücks-Fälle ausser Zahlungs Stand gekommen; so können sie von dem Kayser oder dem Landesherrn durch Anstands- oder eiserne Briefe (*indulta moratoria*) so viel erhalten, daß sie in einer gesezten Zeit nicht belangt werden dörffen.

Reichs-Policey-Ordnung 1577 tit. 23, §. 4.

Im Fall sie aber durch Uppigkeit ins Verderben gerathen; so werden sie zur Verhafft gebracht, oder an manchen Orten dem Glaubiger zur Hand und Halffter gegeben.

4. **Wie geschieht die Bezahlung?**

In eben so guter Münze, als man das Capital empfangen.

1) Wenn man ausdrücklich bedungen, daß die Bezahlung in einer gewissen Münz-Sorte, in eben so viel

viel Stücken, geschehen solle; so hat es dabey sein Verbleiben; es mag der Werth derselben zur Zeit der Zahlung gestiegen oder gefallen seyn.

2) Soll die Wiederzahlung nur in guter Münz-Wehrung geschehen, und wird die Erklärung beygefügt, z. E. den Gulden zu 15 Bazen oder 60 Kreuzer gerechnet; so muß sich der Glaubiger mit der Münz-Wehrung begnügen lassen, wie sie zur Zahlungs-Zeit gangbar ist.

3) Muß die Zahlung mit baaren Geld, nicht mit Waaren, geschehen.

Sachen an Bezahlungs statt zu geben, ist nur manchmal den, ohne ihr Verschulden, verunglückten, als eine Rechts-Wohlthat, vergönnt.

4) Wird die Bezahlung zuweilen vermuthet, wenn man die Schuld lange Zeit ungemahnt gelassen, der Glaubiger dürfftig, und der Schuldner im Zahlungs-Stand gewesen.

5. Wie wird die Schuld erwiesen?

Durch des Schuldners Bekenntnus, vornehmlich durch ausgestellte, mit seiner Nahmens Unterschrifft und Siegel bekräfftigte, Verschreibungen, welche man klare Brief und Siegel nennt. Diese haben die Würkung, daß, so bald sie der Schuldner anerkennet, die Zahlung alsogleich erfolgen muß, ohne daß er mit seinen Einwendungen gehöret wird, wenn sie nicht alsofort erwiesen werden können.

6. Was

6. Was hat der Schuldner zu thun, wenn er das, in der einbekennten Handschrifft benannte, Geld nicht empfangen?

Er kan binnen zwey Jahren die Klage des nicht baar vorgezehlten Geldes anstellen, oder wenn ihn der Glaubiger in eben dieser Zeit um die Bezahlung angeht, ihn mit der Einrede des nicht baar vorgezehlten Geldes abfertigen; der Glaubiger muß sodann erweisen, daß er das Geld würcklich vorgestreckt habe. Wenn der Schuldner über zwey Jahr seine Handschrift, ohne Geld empfangen zu haben, zurucklässt: so muß er bezahlen, und hernach besonders erweisen, daß er das Geld nicht empfangen. Ist der Schuldner des Gelds nicht mehr benöthiget; so muß er bey guter Zeit den Glaubiger anhalten lassen, die Handschrifft herauszugeben.

7. Was ist eine Wechsel-Verschreibung?

In welcher der Schuldner dem Glaubiger die Befugnus ertheilt, daß er in nicht Zahlungsfall nach Wechsel-Recht, das ist, mit der Execution, oder auch persönlichen Arrest wider ihn verfahren dörffe. Weilen gemeine Schuld-Verschreibungen öffters in Wechsel-Briefe verwandelt werden; so können nach manchen Lands-Ordnungen Minderjährige, Studenten, Geistliche, Soldaten, Bauern, Weiber, die nicht Handlung treiben, sich nicht nach dem Wechsel-Recht verschreiben.

8. Worinnen besteht der Wechsel?

Zu einem wahren Wechsel werden vier Personen erfordet. Einer (Numerans oder Remittens) zahlt ein gewisses Geld (valuta), an einen andern (Trassanten), welcher sich verbindlich macht, den Betrag anderweit, durch seinen Acceptanten, dem Praesentanten des Wechselbriefs auszahlen zu lassen. Es muß besonders derjenige, welcher den Wechsel erheben soll, das Geld aber nicht erhält, wohl auf seiner Hut seyn, und sich mit schleuniger Protestation wider den Aussteller des Wechsels verwahren.

9. Wenn sind die Zinse zulässig?

Wenn man sie ausdrücklich bedungen, oder der Schuldner säumig ist; in diesen Fällen ist fünf von Hundert anzurechnen erlaubt.

Reichs-Policey-Ordnung 1577 Tit. 19.
Reichs-Abschied 1654, §. 174.

Worinnen besteht der verbottene Wucher?

1) Wenn die Zinse die gesezte fünf von 100 übersteigen, wiewohlen manche Landes-Gesetze sechs von 100 verstatten; hiernechst ist auch zuweilen die Gefahr zu bedenken.

2) Wenn man von den, bey dem Schuldner ruckständigen, Zinsen wieder Zinse rechnet.

3) Wenn die unbezahlten Zinse dem Capital gleich werden, so in 20 Jahren geschieht; so darff man darüber keine weitern Zinse bezahlen.

4) Sucht man ausserdem den Wucher durch allerhand Contracte zu bemänteln, wenn man z. E. Waaren in sehr hohen Werth zu Geld anschlägt.

Der

Der IIII Titul

Vom Leihen und Hinterlegen zu treuen Händen.

1. Was ist Leihen?

Ein Geding, krafft dessen man dem andern eine Sache zu einem gewissen Gebrauch umsonst überläßt, der Entlehner aber eben dieselbe Sache, nach dem Gebrauch, wieder zuruck geben muß.

2. Was hat der Entlehner zu beobachten?

Er soll 1) die Sache zu keinem andern, als dem verstatteten, Gebrauch anwenden. Er soll

2) die geringe, um des Gebrauchs willen, verwendete Kosten auf sich nehmen, indeme die grössern dem Leiher obliegen.

3) Er soll die Sache unverdorben zuruck geben; widrigenfalls er den, auch durch das geringste Versehen, verursachten Schaden erstatten muß.

4) den Unglücks-Fall trägt er nicht.

5) mag er eine Schadloshaltung fordern, wenn die Sache vor der Zeit zuruck genommen, oder er durch dieselbe in Ungelegenheit und Kosten gesezt wird; weshalben ihm das Inbehaltungs-Recht (ius retentionis) zukommt.

3. Was ist die Vergünstigung (precarium)?

Wenn jemanden eine Sache zum Gebrauch, jedoch auf keine gewisse Zeit, gegeben wird, und sie also nach Willkühr zurück gefordert werden kan.

Auf

Auf diese Weise können auch unbewegliche Güter, Dienstbarkeiten, Gerechtigkeiten, Freyheiten ꝛc. vergünstiget werden.

4. Was ist hinterlegen zu treuen Händen?

Ein Geding, nach welchem jemanden eine Sache anvertrauet wird, um sie aufs beste, jedoch unentgeltlich, zu verwahren, und sie, auf jedesmaliges Verlangen des Hinterlegers, wieder zuruck zu geben. Es geschieht das Hinterlegen entweder aus Noth oder freywillig; gerichtlich oder aussergerichtlich.

5. Was ist bey Annehmung des anvertrauten Guts zu beobachten?

1) Sollen die Sachen mit hinlänglicher Anzeige übergeben werden; es ist nicht räthlich, Waaren in einer verschlossenen Kiste ungesehen zu übernehmen; sie sollen vorgelegt, und ein Verzeichnus beygefügt werden.

2) Der anvertrauten Sache darff man sich nicht gebrauchen. Wenn man mit Einwilligung des Hinterlegers, baares Geld, zumahlen gegen Zinse, in seinen Nuzen verwendet; so verliert sich die Natur und das Vorrecht eines anvertrauten Guts.

3) Soll die Sache auf jedesmaliges Begehren, ohne eine Gegenforderung einzumischen, wieder zuruckgegeben werden; jedoch ist das Inbehalten (retentio) wegen Kosten und Schäden nicht verbotten.

6. Was ist ein erzwungenes hinterlegtes Gut. (sequestrum)?

Wenn ein Ding, worüber man streitet, von richterlichen Amts wegen, einem dritten aufzuheben gegeben, oder bey Gericht in Verwahrung genommen

men wird. Es hat dieses Hinterlegen ordentlicher Weise nicht, sondern nur alsdann statt, wo Verschwendung, Flucht, Gewaltthätigkeiten oder ein unwiederbringlicher Schade zu befürchten.

Der V Titul

Vom Kauff und Verkauff, wie auch vom Tausch.

1. Was ist der Kauff?

Ein Geding, durch welches einer von dem andern eine Sache, für einen gewissen Werth, eigenthümlich erhält.

2. Uber welche Dinge kan ein Kauff getroffen werden?

Uber alle, die in der Privat-Leute Gewalt sind.

1) Sind es würcklich vorhandene und noch zuhoffende. Zu diesen gehören die Lotterien und Glücks-Töpfe, welche nicht ohne obrigkeitliche Aufsicht angerichtet werden sollen, weil viele Betrügereyen damit verknüpft sind; ingleichen Leib-Renten, Tontinen. Die Früchte auf dem Halm sollen nicht verkaufft werden.

2. **Verzehrliche** Dinge werden entweder nach Zahl, Maas und Gewicht, oder überhaupts durch Bausch und Bogen gekaufft; im letztern Fall kommen einige fehlerhaffte Stücke nicht in Betrachtung.

Der Käuffer trägt den Schaden nicht, ehe die Zumessung, Zuwägung, oder das Kosten des Weins geschehen. Beständige Dinge werden mit ihren Zugehörungen verkaufft. Es werden aber einige Stücke für Zugehörungen entweder ihrer Natur nach, oder unserer Bestimmung oder des Herkommens wegen, geachtet. Der Kauff unbeweglicher Güter muß gemeiniglich gerichtlich bestättiget werden.

3) Gewisse Dinge dürffen zuweilen nicht ausser Lands verkaufft werden. Z. E. Getraid, Wolle, Silber; es ist auch nicht vergönnt jede fremde Sache einzuführen.

4) Gemeinschädliche und schändliche Dinge sollen gar nicht in den Kauff und Verkauff kommen, z. E. Gifft, verbottene Bücher, Paßquille, gestohlene Sachen.

3. Wie muß der Preiß beschaffen seyn?

1) Soll er billig seyn; dahero er besonders in solchen Dingen, welche zu der Menschen täglichen Nothdurfft gehören, durch Geseze und obrigkeitliche Verordnungen von Zeit zu Zeit gesezt, und kund gemacht wird; dergleichen Preise können ohne Gefährde nicht erhöhet werden. Die unter dem Käuffer und Verkäuffer bedungene Preise sind verschieden. Man kan sich dahero nicht für beschwert achten, wenn die Verlezung die Helfte des wahren Werths nicht übersteigt, d. i. es ist eine Verlezung, wenn z. E. der Käuffer nicht einmahl die Helfte Waare gegen sein bezahltes Geld empfangen. Es muß aber die Verlezung nicht von einer Gefährde, sondern nur von einer Unerfahrenheit beyder Theile herrühren.

2) Soll

3) Soll der Preiß gewiß seyn, entweder nach dem Gutbefinden der Contrahenten, oder nach dem Ausspruch ordentlich-bestellter oder erwählter Schäz-Männer, welche hierzu öffters beeidiget werden.

4. Worinnen besteht die Pflicht des Verkäuffers?

1) Er muß dem Käuffer eine brauchbare unmangelhaffte Sache liefern. Man versteht hier verborgene Mängel, um welcher willen man von der Sache den behörigen Gebrauch nicht nehmen kan. Die in die Augen fallenden Fehler soll der Käuffer selbst wahrnehmen. Wenn der Fehler so gros ist, daß man die Sache gar nicht nuzen kan; so muß sie der Verkäuffer wieder zuruck nehmen, welches man wandeln (redhibere) nennt; wo aber noch einiger Gebrauch davon zu machen; so kan der Käuffer auf Verminderung des Preises dringen.

Bey liegenden Gütern muß man die darauf hafftenden Zinse und Lasten anzeigen.

Bey den Pferden sind, nach vielen teutschen Gesezen, die Haupt-Mängel stetig, rotzig, räudig, haarschlechtig; wegen anderer Fehler muß man sich besonders sicher stellen.

2) Muß er dem Käuffer die Gewährschafft leisten, wenn die verkauffte Sache von einem dritten in Anspruch genommen wird. Die Gewähr-Zeit dauert, bis der Käuffer die Sache verjährt oder, nach teutschen Rechten, bey unbeweglichen Gütern ein Jahr; bey verkaufftem Vieh nur etliche Wochen. Von diesem Anspruch aber muß der Käuffer dem

Verkäuffer unverzüglich Nachricht ertheilen, damit er jenem beystehe. Wenn dem Käuffer seine Sache durch richterliche Erkänntnuß und nicht mit Gewalt entzogen wird; so muß der Verkäuffer dem Käuffer den Kauffschilling, nebst allen Kosten und Schäden, erstatten.

Wer eine Schuld dem andern abtritt, muß nur darüber Gewährschafft leisten, daß sie lauter, nicht aber, daß sie noch leicht zu erheben.

5. Worinnen besteht die Pflicht des Käuffers?

1) Muß er den verabredeten Kauffschilling so gleich erlegen, dieweil man ordentlich nicht auf Borg kaufft. Es pflegt darneben zuweilen ein Wein- oder Leykauff bedungen zu werden, entweder zur Bestätigung des Kauffs, oder in der Absicht, daß, wenn man den Leykauff zuruck lassen will, man von dem Kauff wieder abtretten könne.

2) Wer eine Schuld oder Klage an sich gehandelt; kan solche nicht höher einklagen, als so viel er dafür bezahlt.

3) So bald der Kauff richtig; muß der Käuffer Schaden und Gefahr der Sache auf sich nehmen, wenn sie ihm schon noch nicht übergeben worden, wo-ferne nicht der Verkäuffer im Ubergeben säumig gewesen.

6. Was hat es mit dem öffentlichen Verkauff, Vergantung oder Auction für eine Beschaffenheit?

Sie geschieht entweder willkührlich oder aus Noth; gerichtlich oder aussergerichtlich, jedoch durch hierzu verpflichtete Personen. Die Sachen werden öffentlich

lich feil gebotten oder ausgeruffen, und den meistbietenden zugesprochen; die Zeit des Biethens wird an manchen Orten durch die Sanduhr oder eine angezündete Kerze abgemessen. Wenn niemand biethet; so kan die Sache, auf vorhergehende pflichtmäßige Schäzung, dem Glaubiger überlassen werden.

7. Was ist das Näher- oder Einstand-Recht (ius protimiseos oder retractus)?

Krafft dessen jemanden bey dem Verkauff einer Sache der Vorzug vor andern Käuffern zukommt. Es rührt entweder von einem Geding oder Testament, oder gesezlichen Verordnung her.

8. Wenn hat es nach den Gesetzen statt?

1) Der erste Grund ist die Bluts-Verwandtschaft. Der Teutschen liegende Erb- oder Stamm-Güter konnten ohne der Erben oder Verwandten Einwilligung nicht veräussert werden; wenn jedoch die Noth die Veräusserung erforderte; so hätten die Erben das Näher-Recht. Es gebührt zuerst den Kindern, so dann den Seiten-Verwandten, welche von dem Stiffter des Stamm-Guts herkommen. Der Verkäuffer soll den Verwandten den Verkauff melden, damit sie sich wegen des Abtriebs bedenken können, worzu ihnen die Statuten eine gewisse Frist z. E. von etlichen Monathen ansetzen. Der nähere wird dem weitern vorgezogen. Wer in den Kauff eintretten will, muß eben den Werth erlegen, und eben die Bedingnüsse und Kosten, die der Fremde auf sich genommen, sich gefallen lassen. Vermuthet man, daß der Abtrieb für einen andern gesucht werde; so muß der Näherkäuffer den Reinigungs-Eid schwören.

2) Wegen gemeinschafflicher Güter, da einem Theilhaber vergönnt ist, das von dem andern verkauffte Stück von dem fremden Käuffer wieder zuruck an sich zu kauffen.

3) Die Nachbarschafft bey Häusern und andern unbeweglichen Gütern giebt in den gemeinen Rechten kein Abtriebs-Recht. Es muß dahero, bey entstandenen Widerspruch, daß es eingeführt, erwiesen werden.

4) Das Gespilte, d. i. getheilte, (ius congrui), vermöge dessen mir das Einstand-Recht gebühret, wenn ein Stück verkaufft wird, so ehemalen zu meinem Gut oder Hause gehöret. Es ist aus Landes-Gesezen oder Gewohnheiten darzuthun.

5) Zinß-Losung, nach welcher der Erb-Zinß-Lehn-Herr befugt ist, das Erb-Zinß-Gut, vor einem fremden an sich zu kauffen. Es muß ihm daher der Verkauff zuvor, auch um deßwillen, angezeigt werden. Man erstreckt dieses Recht auch auf die Zinß-Güter.

6) Marklosung, nach welcher ein einheimischer oder Gemeindsmann bey dem Häuser- und Güter-Verkauff für einem fremden oder denen, welche nicht zu der Gemeinde gehören, den Vorzug hat.

7) Die Glaubiger sollen sich bey Vergantungen der Güter des Einstand-Recht bedienen können.

9. Was finden sich noch für Beygedinge bey dem Kauff?

1) Der Wiederkauff, wenn sich der Verkäuffer vorbehält, die verkauffte Sache binnen oder nach einer

ner gewissen Zeit wieder einzulösen. Wenn keine gewisse Frist gesezt; so darff man nicht länger, als 30 Jahre nachsehen.

2) Die Ausstellung auf eine gewisse Zeit (Addictio in diem) um abzuwarten, ob kein vortheilhaffterer Verkauff getroffen werden könne. Wenn sich ein besserer Käuffer findet, der erste aber will das nehmliche leisten; so wird er vorgezogen.

3) Vernichtigung des Kauffs, wegen der in bestimmter Zeit nicht erfolgter Zahlung des Kauffschillings (Lex commissoria).

4) Kauff auf die Probe, wo dem Käuffer frey stehet, die Sache nach einer gesezten Zeit, wenn sie ihme nicht gefällt, zuruck zu geben.

5) Der Reukauff, wenn sich ein oder der andere Theil verbindet, daß, im Fall er von dem vollkommen abgeschlossenen Kauff, wieder abtretten würde, er dem andern ein gewisses Geld zur Schadloshaltung auszahlen wolle.

6) Vorbehaltung des Insizes oder ewigen Winkels, wenn sich der Verkäuffer die Wohnung und, im Nothfall, Wart und Pflege bedinget.

10. Was ist der Trödel-Contract (contractus aestimatorius)?

Ein Geding, nach welchem man dem andern eine Sache übergiebt, um solche entweder um einen angezeigten Preiß zu verkauffen, oder sie wiederzubringen. Wenn der Unterhändler die Sache theurer verkaufft; so gebührt ihm der Gewinn allein; hingegen übernimmt er auch die Gefahr.

11. Was heist tauschen?

Eine Sache vor eine andere Sache geben. Wenn vor eine Sache mehr Geld, als Waare gegeben wird; so ist es ein Kauff. Im Zweifel vermuthet man einen Kauf. Der Tausch muß eben so unverbrüchlich, als der Kauff, gehalten, und auch die Gewährschaft geleistet werden.

Die gewöhnlichste Art des Tauschens ist das Geld umwechseln.

Der VI Titul

Vom Verpachten und Miethen.

1. Was ist der Pacht oder die Miethe?

EIn Geding, krafft dessen der Verpachter jemanden eine gewiße Sache zum Gebrauch überläßt, oder Dienste und Arbeiten leistet, gegen ein gewisses Bestand-Geld oder Lohn.

2. Welche Dinge können verpachtet werden?

1) Bewegliche und unbewegliche Güter; unter den beweglichen sind auch die Thiere begrieffen.

2) Das Gesind verdingt sich, d. i. vermiethet seine Dienste; die Taglöhner und Handwerker verdingen ihre Arbeit. Von Arbeiten, welche auf Verstand, Wissenschafft und Kunst beruhen, sagt man nicht, daß

daß sie vermiethet werden; man pflegt aber doch eine Besoldung, Vergeltung, Honorarium, zu bedingen, welche mit gleichem Recht, wie der Lohn, gefordert werden.

3) Manche Dinge können gar nicht verpachtet werden. Z. E. die Münze.

Reichs-Münz Ord. 1559 §. 164.

Manche Dinge können nicht anders, als nach Vorschrifft der Policey-Geseze, verpachtet werden, welche zuweilen das Bestand-Geld oder Lohn festsezen.

3. Wie lange kan der Pacht dauern?

Bey Gütern wird er auf gewisse, jedoch willkührliche Jahre oder auf lebenslang eingegangen; oder gar vererbet. Der Erbpachter erlangt deshalben an der Sache niemalen ein nuzbares Eigenthum. Die teutsche Erbleihe muß mehr nach dem Recht der Erb-Zinß-Güter beurtheilt werden.

Ansonst pflegen die Geseze und Gewohnheiten gewisse Zeiten der Miethe und derselben Aufkündung zusezen. Z. E. bey Häusern, dem Gesinde.

Wenn der Pacht stillschweigend erneuert wird; so vermuthet man, es seye unter allen vorigen Bedingnüssen geschehen.

4. Worinnen besteht die Pflicht des Verpachters?

1) Muß er dem Pachter die Sache dergestalt übergeben, daß er ohne Hinternus den versprochenen Gebrauch davon machen kan.

2) Ist billig, daß er dem Pachter wegen sich ergebener Unglücks-Fälle, z. E. Brand, Verheerung im Krieg, Hagel, Uberschwemmung, Heuschrecken 2c. am Geld etwas erlasse. Wenn schon der Pachter die Unglücks-Fälle auf sich genommen; so sind doch die ganz ungewöhnlichen nicht darunter zu verstehen.

3) Darf er dem Pachter nicht vor der Zeit vertreiben; es wäre denn, daß der Verpachter seiner Sache selbst höchst benöthiget wäre, oder eine nothwendige Ausbesserung vorgenommen werden müste. Es kan auch der Pachter vor der Zeit ausgeschafft werden, wenn er in Entrichtung des Pacht-Gelds säumig ist, oder Schaden verursacht, oder verdächtige Leute bey sich unterhält.

4) Muß er dem Pachter die nöthigen und nüzlichen in den Pacht verwendeten Kosten, wie auch Anlagen und Steuern, die auf dem Gut hafften, wieder erstatten.

5) Wer eine Arbeit oder Werk auszuführen übernommen; soll allen Fleiß anwenden. Es hat der Künstler oder Handwerksmann die Gefahr auf sich, bis das Werk nach dem Geding, hergestellt ist.

Die Dienstbothen müssen ihre Zeit ausdienen, ausserdem sie keinen Lohn fordern können; es wäre denn, daß ihnen der Herr ohne erhebliche Ursache den Abschied gäbe, oder ihnen allzuhart begegnete. Um einer Krankheit willen soll man ihnen den Lohn nicht alsofort entziehen.

5. Wie werden wir durch unsere Bediente verbunden?

In so weit sie in den Geschäfften, worzu sie bestellt, nach der Vorschrifft handeln, wie bey den Handelsbedienten gewöhnlich; ausserdem und in Verbrechen sind sie für sich selbst gehalten. Mit Dienstbothen soll man sich, ohne vorgezeigtem ausdrücklichen Gewalt des Herrn, in nichts erhebliches einlassen.

6. Worinnen besteht die Pflicht des Pachters?

1) Muß er sich der gepachteten Sache gebrauchen wie einem guten Hauswirth gebührt, und dahero auch die verursachten Schäden vergüten.

2) Muß er das Pachtgeld oder Lohn zu den bedungenen oder in den Gesezen angewiesenen Zeiten abtragen.

3) Muß er die ganze Pacht-Zeit aushalten; andergestalt, wenn er zur Ungebühr abzieht, ist er das völlige Pacht-Geld zu zahlen schuldig.

7. Was ist die Schuldigkeit der Fuhrleute und Gastwirthe?

Sie müssen für die ihnen übergebenen oder in die Herberge gebrachten Sachen hafften, wenn es schon nicht ausdrücklich bedungen worden. Der Schade ist zu ersezen, es mögen ihn der Fuhrmann oder der Wirth selbst, oder die seinigen oder ein anderer verursacht haben; für einen Unglücks-Fall aber stehen sie nicht.

Der

Der VII Titul

Von der Gesellschafft und Gemeinschafft.

1. Was ist die Gesellschafft?

Ein Geding, nach welchem etliche Personen ihr Vermögen oder Arbeit zusammen sezen, um einen gemeinschafftlichen Gewinn zu erlangen.

2. Wie mancherley ist die Gesellschafft?

Vollkommen, wenn sie sich auf alle Güter, wie in der allgemeinen Gemeinschafft der Güter unter den Eheleuten erstrecket.

Unvollkommen, wenn sie nur auf etwas gewisses, wie in der Gesellschafft der Eheleute in Absicht auf die Errungenschafft, gehet.

Gemein oder eine Handelsgesellschafft, oder Mascopey, und diese kan wieder allgemein oder besonder seyn, nachdeme sie entweder alle Handlungs-Geschäffte, oder nur einige angehet.

3. Worinnen bestehen die Pflichten der Gesellschaffter?

1) Müssen sie, um gemeinen Gewinns willen, ihre Capitalien oder Waaren beybringen, oder ihre Dienste bey dem Handel beweisen.

2) Müssen sie allen ihren möglichen Fleiß anwenden, indem sie sonst den durch ihre Gefährde und Versehen verursachten Schaden zu erstatten schuldig.

3) Muß

3) Muß der Gewinn nach dem Verhältnus der Einlage getheilt werden. Soll durchaus gleich getheilt werden; so müssen demjenigen, welcher ein grösseres Capital eingebracht, die jährlichen Zinse vom Uberschuß bezahlt werden.

4) Was ein Mitglied oder Diener im Nahmen der Gesellschafft thut oder verhandelt; ist zu recht beständig und verbindlich, indem die Gesellschaffter einem dritten samt und sonders gehalten.

4. Wie endiget sich die Gesellschafft?

1) Durch den Tod, dieweil bey einem Gesellschaffter sich gewiße Eigenschafften finden müssen, welche bey den Erben nicht allezeit anzutreffen.

2) Durch die Aufkündigung, wenn sie nicht zur Unzeit geschieht.

3) Wenn die Sache, worauf die Gesellschafft gebauet, zu Grund geht.

4) Wenn das bestimmte Geschäfft vollbracht, oder die gesezte Zeit verflossen ist.

5. Wie ist die Gemeinschafft der Güter von der Gesellschafft unterschieden?

Sie kan mit oder ohne der Theilhaber Einwilligung entstehen, wenn z. E. eine Sache etlichen zugleich vermacht oder geschenkt wird, sie darff aber nicht beständig fort dauern, sondern es kan ein jeder die Theilung fordern. Es sind auch die Theilhaber gehalten, den Gewinn zur Theilung zu bringen, und den etwann verursachten Schaden zu ersezen; dargegen aber müssen auch die Kosten gemeinschafftlich getragen werden.

6. Was ist wegen der unrichtigen Grenzen zubemerken?

Wenn zween Anstösser wegen der Grenzen in Unrichtigkeit gerathen; so sollen sie den ungewissen Platz nicht gemeinschafftlich besitzen, sondern die Grenzen müssen berichtiget, und auf das neue abgetheilt werden. Man erweist die Grenzen durch das Zeugnuß alter Leute, Urkunden und Mahl- oder Marck-Zeichen, z. E. Bäume, Steine rc. Wenn Steine gesezt werden, so muß man also genannte Zeugen, das ist, Kohlen, Eyerschalen, Glaßscherben und dergleichen darzu legen. Die sicherste Grenz-Zeichen sind Bäche, Gräben, Quellen rc.

Der VIII Titul
Von Vollmachten und Aufträgen.

1. Was ist eine Vollmacht oder Gewalt?

EIn Geding, vermöge dessen einer den andern ersucht, seine Geschäffte zu übernehmen und auszuführen. Die gemeinen Rechte wollen dieses zwar umsonst geleistet wissen; die teutschen Rechte aber lassen eine Belohnung oder Vergeltung zu.

2. Wie mancherley ist die Vollmacht?

1) Allgemein, welche auf alle Geschässte oder auf alle Handlungen eines Geschäffts gehet, und besonder.

2) Gericht-

2) Gerichtlich, welche entweder gerichtlich bestättiget wird, oder Streithändel angehet, und aussergerichtlich.

2) Mündlich und schrifftlich. Statt einer schrifftlichen Vollmacht dienet auch ein Blancket, wenn nebst der Nahmens Unterschrifft und Siegel die Sache, worzu es ertheilt, angezeugt wird.

3. Worinnen bestehen die Pflichten des Bevollmächtigten?

1) Soll er alles mit möglichstem Fleiß und Treue ausrichten, indem er auch wegen des geringsten Versehens gehalten.

2) Soll ernichts unerlaubtes auszurichten übernehmen.

3) Soll er die Grenzen der Vollmacht nicht überschreiten, und

4) soll er von dem ausgerichteten Geschäfft Rechenschafft geben. Hingegen muß ihm auch der Bevollmächtiger, wegen gehabter Kosten und Schäden, die Vergütung thun.

4. Wie endigt sich die Vollmacht?

1) Durch Wiederruffung oder Entsagung derselben, wenn es noch zur rechter Zeit geschieth.

2) Durch den Tod des Bevollmächtigers so wohl als Bevollmächtigten, wiewohlen die gerichtliche Vollmachten auf die Erben des Bevollmächtigers zugleich erstreckt werden sollen.

Reichs abschied 1654, §. 99.

5. Kan sich jemand fremder Geschäffte, ohne ausdrücklichen Auftrag, (negotiorum gestionis) unterstehen?

Ja, es muß aber der Geschäffts-Führer allen möglichen Fleiß und Treue anwenden, dem andern Rechenschafft geben, und ihme einliefern, was er für ihn erlangt, oder erhoben; ingleichen muß er auch den verursachten Schaden gut thun; hingegen ist der andere, aus natürlicher Billigkeit, dem Geschäffts-Führer, welcher nichts an seiner Vorsicht ermangeln lassen, schadloß zu halten schuldig, wenn auch das Geschäfft nicht allzuglücklich ausgeschlagen.

Der VIIII Titul
Von der Bürgschafft.

1. Was ist die Bürgschafft?

EIn Geding, krafft dessen man sich verpflichtet, eines andern Schuld, erforderenden Falls, zu bezahlen.

2. Wie mancherley sind die Bürgen?

1) Nach teutschen Rechten sind sie von dem Selbstschuldner nicht unterschieden, da sie noch vor dem Selbstschuldner angegriffen werden können; nicht aber nach den gemeinen Hülfs-Rechten.

2) Schadloßbürgen sind nicht eher gehalten, als bis man wider den Selbstschuldner geklagt, jedoch ohne befriediget werden zu können.

3) Ruck-

3) Ruckbürgen sind alsdann pflichtig, wenn der erste Bürge für den Selbstschuldner zahlen müssen, und das bezahlte von ihm nicht wieder erlangen kan.

4) Wenn man sich eine fremde Schuld dergestalt zuschreiben läßt, daß der Selbstschuldner befreyet wird; so ist es keine Bürgschafft, sondern eine Loßsprechung (Expromissio).

3. Wer kan sich verbürgen?

Insgemein alle, die bey ihren Jahren sind, und das ihrige verwalten können. In den gemeinen Rechten werden die Weibspersonen ausgenommen, deren Verbürgung überhaupts nach dem Velleischen Rathschluß, und besonders für ihre Männer, nach einer bekannten Authentica, welche sich anfängt: Si qua mulier rc. ungültig. Die teutschen Rechte wissen ursprünglich hiervon nichts; dahero die Römischen Geseze nur unter gewissen Einschränkungen angenommen sind.

1) Werden obige Verbote nur als weibliche Wohlthaten angesehen, welchen die Weiber, auf vorhergehende Belehrung der Rechte, entsagen können.

2) Haben sie nicht statt bey Eheleuten, welche in versammter Ehe oder Gemeinschafft leben, oder doch gemeinschafftliche Nahrung und Gewerb mit einander treiben.

3) Wenn das Weib von der Bürgschafft ihren eigenen Vortheil ziehet, oder sich gar als Selbstschuldnerin darstellet.

4. Wie weit erstreckt sich die Bürgschafft?

Nicht weiter, als die Hauptverbindung, jedoch kan der Bürge kräfftiger verbunden werden; wo die Hauptverbindung zu recht nicht bestehet, da zerfällt auch die Bürgschaft. Bey Verbrechen kan sie nicht statt haben, wo diese nicht mit einer Geldstraffe abgewandelt werden mögen.

5. Welches sind die Rechts-Wohlthaten der Bürgen?

1) Die Wohlthat der Ordnung (Ordinis oder Excussionis), krafft deren der Bürge fordern kan, daß der Selbstschuldner zuerst ausgeklagt werde, woferne er noch im Zahlungs-Stande, und nicht schwer zu belangen.

2) Der Theilung (Divisionis); denn wenn schon die Bürgen einer für alle und alle für einen, oder samt und sonders gehalten; so hat doch dieses nur statt, wenn ein oder der andere nicht im Zahlungs-Stand seyn sollte; ausserdem trägt ein jeder an der Schuld seinen Antheil. Jedoch in den Bürgschaffts-Verschreibungen pflegt man gemeiniglich diesen Wohlthaten zu entsagen.

3) Die Wohlthat der Abtrettung der Klage. Wenn ein Bürge die ganze Schuld bezahlen müssen; so muß ihm der Glaubiger seine Rechte gegen die Mitbürgen abtretten, wiewohl nach der natürlichen Billigkeit und den teutschen Rechten dergleichen Abtrettung nicht erforderlich, indeme die Mitbürgen ihren Antheil ohnedem beyzutragen schuldig.

6. Wie

6. Wie verschafft man, ausser der Bürgschafft, einander Sicherheit (Caution)?

Durch Pfänder und durch eydliches und gemeines Versprechen; man kan auch noch die persönliche Inhafftirung hinzusezen. Welche Art der Caution in vorkommenden Fällen geleistet werden solle, beruht auf der Theile Einwilligung, gesezlichen Verordnungen und richterlichen Erkenntnus.

Der X Titul

Von Auflösung der Verbindlichkeit aus den Gedingen.

1. Wie endigen sich die Gedinge oder Contracte?

AM natürlichsten, wenn beyde Theile einander der Verbindlichkeit entlassen, oder auch den Contract erfüllen.

2. Wie werden die Gedinge erfüllt?

Wenn alles zu rechter Zeit und am rechten Ort genau geleistet wird, was man einander verheissen, es mag im Geben oder Thun bestehen. Man ist ordentlich nicht schuldig, sich mit etwas andern abfinden zu lassen, oder eine Vergütung anzunehmen.

3. Was heist abrechnen oder die Schuld vergleichen (compensare)?

Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufheben. Sie müssen aber

1) zu beyden Seiten lauter und unbedingt seyn.

2) Muß die Forderung einerseits kein Vorrecht haben; also lassen sich Steuern, täglicher Unterhalt, hinterlegtes Gut nicht aufheben.

3) Die Forderungen heben sich in gleichen Summen gegen einander auf, und zwar für sich selbst (ipso iure); dahero das Abrechnen noch statt findet, wenn die Sache schon zur Hülffe oder Execution gekommen.

4. Was ist die Vermischung (Confusio)?

Wenn aus dem Glaubiger und Schuldner eine Person wird; so hebet sich die Schuld auf. Z. E. Wenn der Glaubiger des Schuldners, oder der Schuldner des Glaubigers, oder ein dritter beyder Erbe wird.

5. Was ist das gerichtliche Hinterlegen oder Versiegeln (obsignatio und depositio iudicialis)?

Wenn der Glaubiger die angebottene Zahlung, sonder erhebliche Ursachen, nicht annehmen will; so ist der Schuldner befugt, auf vorhergehende Ladung des Glaubigers vor Gericht, das Geld daselbst auszuzahlen, zu hinterlegen und versiegeln zu lassen; hierdurch wird der Schuldner befreyt.

6. Was

6. Was ist die Neuerung?

Eine Verwandlung einer Verbindlichkeit in die andere. Es geschieht dieses entweder ohne Veränderung der Personen, oder es wird eine neue Person eingeschoben. Kommt eine Schuld auf einen dritten mit Genehmhaltung des neuen Glaubigers und Schuldners; so heist dieses überweisen (delegare) oder es geschieht ohne Wissen und Willen des Schuldners, und dieses heist abtretten (cedere). Dahero behält der abgetrettene Schuldner wider seinen neuen Glaubiger alle Einreden, die er wider den vorigen gehabt. Man cedirt gerichtlich und aussergerichtlich, freywillig und gezwungen.

7. Was ist die Anweisung?

Die Anweisung ist keine Zahlung, das ist, sie würket keine Aufhebung der Verbindlichkeit. Wenn der angewiesene Schuldner nicht bezahlt, so muß der Anweiser noch ferner hafften; es wäre denn, daß derjenige, dem die Anweisung gegeben worden, solche nicht zu rechter Zeit dargeleget.

8. Was ist die Gant oder der Concurs der Glaubiger?

Eine Versammlung vieler Personen, die an einem gemeinen Schuldner Forderung haben, dessen Schulden aber das Vermögen übersteigen, mithin derselbe alle Glaubiger gänzlich zu befriedigen nicht vermögend.

Wenn der Schuldner nicht durch üble Wirthschafft in Verfall gerathen; so kan er sich der Wohlthat der Abtrettung seiner Güter (beneficii cessio-

ris bonorum) bedienen, wodurch er vom Gefängnus befreyt wird. Uber sein Vermögen wird ein Inventarium errichtet, so er mit dem Eröffnungs-Eyd bestärken muß. Hat er vor erhobenen Concurs etwas von seinem Vermögen, aus Gefährde, veräussert: so wird es wieder zuruck gefordert, von einem jeden Besizer, der an der Gefährde Theil genommen oder die Sache unentgeltlich erhalten. Nach erhobenen Concurs ist alle Veräusserung nichtig. Es kan auch kein Glaubiger für dem andern, durch Gunst (oder gratification) befriediget werden.

9. Wie werden die Glaubiger bey dem Concurs befriedigt?

Nach vorhergegangener öffentlicher Ladung müssen alle Glaubiger auf einen angesezten Tag erscheinen, ihre Forderungen gebührend darlegen oder liquidiren, und ihr Vorrecht zu behaupten suchen. Der Schuldner, nebst dem bestellten Widersprecher, muß alles genau anzeigen, untersuchen, und wo es nöthig, Einwendungen machen. Zur Verwaltung der Güter des Schuldners wird ein eigner Curator verordnet. Die Forderungen selbst werden, nach den gemeinen Rechten in V Classen getheilt, und auch in solcher Ordnung bezahlet.

In der I Classe kommt vor 1) was man zum Besten des Concurses verwendet. 2) Leich-Kosten und was an Arzt-Apothecker und Wartlohn auf die lezte Krankheit des Schuldners gegangen. 3) Liedlohn. 4) der Verkäuffer, welcher sich in der verkaufften Sache ein Unterpfand bestellt, oder gar das Eigenthum vorbehalten. 5) der Fiscus wegen

Steuern,

Steuern, und andern Abgaben. 6) Zins-Gelder, Zehenden ꝛc. der Kirchen und milden Stifftungen. 7) jährliche Gülten, Renten, Zinse, Erb-Zinse. 8) Erb-Gelder.

In der II Classe erscheinen diejenigen, welche ein vorzügliches Pfandrecht haben. 1) nach den gemeinen Rechten, die Glaubiger, welche dem Schuldner Geld zu Erlangung einer Civil- oder Kriegs-Bedienung vorgeschossen. 2) das Eheweib wegen des Heyrath-Guts und Leibgedings; wegen der Paraphernalien und Gegenvermächtnus hat sie nur ein stillschweigendes Pfand-Recht. 3) der Fiscus wegen dessen, so ihme der Schuldner aus einem Contract schuldig ist. 4) der zur Erhaltung oder Besserung eines Hauses etwas vorgeliehen. 5) die zur Erkauffung eines Hauses oder Guts Geld vorgeliehen und sich ein ausdrückliches Unterpfand in der Sache bedungen; welchen in manchen Concurs-Ordnungen gleich geachtet werden die Minderjährigen und Kirchen in den mit ihrem Geld erkaufften Gütern.

Zu der III Classe gehören die Pfandschafften; die gerichtlichen werden ohne Unterschied den Privat-Hypothecken vorgezogen; beyde Arten aber werden nach der Ordnung der Zeit angesezt; die ausdrücklichen und stillschweigenden Hypothecken werden ordentlich hier gleich geachtet; an manchen Orten aber die stillschweigenden nachgesezt.

Die IIII Classe enthält die persönlich befreyten, dergleichen sind 1) das hinterlegte, aber veräusserte, Gut. 2) der milden Sachen und Städte Vorlehen. 3) der Advocaten, Lehrmeister, Aerzte, Apothecker ꝛc. Lohn und Forderungen.

In der V Classe werden alle Forderungen, so auf einer blossen Handschrifft beruhen, wie auch Buchschulden, zusammen genommen, und ohne Vorzug, so weit das Vermögen noch reichet, nach einer gleichen Verhältnus, entrichtet; der Fiscus wird mit den ruckständigen Straff-Geldern allen andern nachgesezt

Die Zinse werden, nach vielen Concurs-Ordnungen, oder dem eingeführten Gebrauch zu folge, zulezt, jedoch nach der Ordnung ihres Hauptstuls, bezahlt.

Welche Glaubiger sich bey dem Concurs nicht gemeldet, die werden abgewiesen.

10. Was ist die Wohlthat der Absonderung?

Wenn der verstorbene Schuldner einen nicht weniger verschuldeten Erben hinterläßt; so können die Glaubiger des Verstorbenen um die Wohlthat der Absonderung (beneficium separationis) ansuchen, um des Verstorbenen und des Erben Güter von einander abgesondert zu halten, damit sie aus jenen befriedigt werden.

11. Wird die Verbindlichkeit nicht auch durch Schuzreden aufgehoben?

Ja; durch die zerstörlichen z. E. der Verjährung; ingleichen durch die Wiedereinsezung in dem vorigen Stand.

12. Was

12. Was ist die Herstellung oder Wiedereinsezung in den vorigen Stand (restitutio in integrum)?

Nach den gemeinen Rechten wird sie als ein ausserordentliches Mittel auch denen, welche durch Betrug und List, Furcht oder Bedrohung in Schaden gesezt worden, gegeben; dergleichen Handlungen aber halten wir schon an sich für nichtig. Die Minderjährigen geniessen diese Wohlthat noch 4 Jahre, nach erlangter Volljährigkeit, wenn etwas auch mit der Vormünder Einwilligung, zu ihren Schaden geschehen. Ist ein dem Pupillen zuständiges unbewegliches Gut nicht rechtsbehörig veräussert worden, und zwar gegen eine Vergütung (titulo oneroso); so kan solches nach erlangter Volljährigkeit, binnen fünf Jahren zuruck gefordert werden; ist aber die Veräusserung, gegen keine Vergütung (titulo lucrativo), geschehen: so ist des volljährig gewordene Pupillens Recht unter gegenwärtigen 10, und unter abwesenden 20 Jahre offen. Ausserdem wird dieses Mittel vergönnt wegen Entschuldigung verdienender Abwesenheit, Unwissenheit und Irrthums, ingleichen wegen groben Unverstands, Armuth 2c. Kirchen, zu milden Stifftungen gehörige Collegia und Gemeinden bedienen sich auch des Rechts der Minderjährigen und rechnen die 4 Jahre von der Zeit der ihnen kund gewordenen Vervortheilung an.

Das IIII Hauptstuck von den Verbrechen.

Der I Titul

Von den Verbrechen insgemein.

1. Was ist ein Verbrechen?

EIne Ubelthat, welche die bürgerlichen Geseze schwerer, als einen sittlichen Fehler achten, und sie daher mit einer eigenen Straffe belegen.

Bey den Verträgen kan das Gesez auch übertretten werden. Man nennt aber dieses kein Verbrechen, dieweil ordentlicher Weise keine Straffe erfolgt; im bürgerlichen Leben wird auch vieles wider die Geseze der Erbarkeit und des Wohlstandes begangen; so man nicht als ein Verbrechen ansiehet, gleichwohl aber ohne Zuchtstraffe nicht lassen solle.

2. Was ist von einer unterstandenen Missethat zu halten?

Sie wird zuweilen an sich, als eine eigene Ubelthat, betrachtet, z. E. im Laster der beleidigten Majestät; sonst aber ist sie nach Beschaffenheit der Umstände zu bestraffen.

Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 178.

3. Wer

3. Wer ist eines Verbrechens fähig?

Alle, denen ihre Handlungen zugerechnet werden können; es sind daher auszunehmen Unsinnige, Kinder, stark Betrunkene &c.

4. Wie mancherley sind die Verbrechen?

Sie werden entweder aus Vorsaz oder aus Versehen begangen. Man begeht sie entweder selbst, oder man trägt das seinige durch Beredung, Rath, Beystand, Hülfleistung, Verhelung &c. bey. Sie sind schwehr oder gering; die leztern nennt man zuweilen Frevel, und pflegen auch von der niedern Gerichtsbarkeit bestrafft zu werden. Sie gehen ferner an Leib und Leben, oder an Haut und Haar, oder ziehen eine willkührliche Straffe nach sich, das ist, nach heutigen Rechten, würken sie den Staupenschlag und ewige Lands-Verweisung, Verstümmlung der Glieder, Prangerstellen, zeitliche Lands-Verweisung, Gefängnus, Geldstraffen.

5. Was bedeutet die Eintheilung in öffentliche und Privat-Verbrechen?

Sie hat in Teutschland keinen Nuzen, dieweil alle Verbrechen öffentlich, von Obrigkeits wegen, gestrafft werden. Der Beschädigte muß sich mit einer Genugthuung befriedigen lassen, welche man sonst die Busse nennte, gleichwie die dem Richter gebührende Geldstraffe die Wette.

6. Auf wen gehen die Verbrechen?

Man begeht solche an GOtt, an Regenten und Obrigkeiten, an den Neben-Menschen, in Ansehung

hung seines Lebens, Leibes, Güter und Ehre, und endlich mit Unkeuschheit.

Der II Titul

Vom Gottslästern und ungöttlichen Wesen.

1. Was heist GOtt lästern?

WEnn man GOtt beymisset, das ihm nicht bequem ist, oder ihm mit Worten abschneidet, das ihm zustehet.

P. H. O. Art. 106.

Die Gottslästerung geschieht unmittelbar und mittelbar z. E. wider die Heiligen, heiligen Sacramente. Die unmittelbare Gottslästerung soll am Leben, oder mit Benehmung etlicher Glieder; die mittelbare am Leib und Gut, nach Gelegenheit der Person, und Gestalt der freventlicheu Lästerung, gestrafft werden.

Reichs-Policey-Ordnung 1577 Tit. 1 und 2.

Welche Ordnung auch viele teutsche Land- und Stadt-Rechte beybehalten; andere aber wollen die Gottslästerung, nachdem sie ein- oder zu wiederholten malen geschehen, mit Gefängnus, Halseisen, Landes-Verweisung, Staupenschlag gestrafft wissen.

2. Aus

2. **Aus welchen Ursachen pflegt die Straffe gemildert zu werden?**

Wenn man eine Gottslästerung in grossen Schmerzen, Schwermuth, Zorn, Trunkenheit, von sich hören, und sichs alsofort wieder gereuen lassen; leichtfertiges fluchen und schwören, ist mit einer Geld-Busse, Gefängnus, und nach gestalt der Sache, mit einer Leibesstraffe zu belegen.

3. **Was ist der Meinayd?**

Ein wider die Wahrheit zum eigenen Nuzen, dem andern zum Schaden, geschworner Ayd.

Wer einen gelehrten Meinayd geschworen; der soll dem Verlezten den Schaden wieder vergüten, verleumbdt und aller Ehren entsezt seyn, und ihme noch die zween Finger, damit er geschworen, abgehauen werden. Wer durch einen falschen Ayd auf jemand eine peinliche Straffe brächte, der soll mit eben derselben Straffe, welche er fälschlich auf ihn schwört, angesehen werden.

P. H. O. Art. 107.

In bürgerlichen Sachen bleibt bey der Straffe des Meinaydes dem richterlichen Ermessen manches heimgestellt.

4. **Was heist die Urphede brechen?**

Den darüber abgeschwornen Ayd brechen, daß man sich wegen der Inzicht nicht rächen, ingleichen auch das Land meiden wolle.

Wenn der Urphedbrecher zugleich auf einem schweren Verbrechen betretten wird; so ist er am Leben

ben zu bestraffen; bricht er aber ohne dergleichen Ubelthat freventlich die Urphede; so soll er mit Abhauung der Hand oder Finger bestrafft werden.

P. H. O. Art. 108.

Nach den Crays-Patenten sollen die Jauner und Landstreicher, wenn sie sich nach abgeschworner Urphede zum erstenmal, auch ohne Diebstal, betretten lassen, mit Ruthen ausgestrichen, zum andernmal aber mit dem Schwerd gestrafft werden.

5. Was ist die Zauberey?

Eine Übelthat, durch welche andern, krafft verborgener Ursachen, Schaden zugefügt wird.

Weil man sich hierbey des Satans Hülffe, wo nicht würklich gebraucht, doch zu gebrauchen bemühet ist; so soll der Zauberer mit dem Feuer von Leben zum Tod gestrafft werden.

P. H. O. Art. 109.

Nachdem sich öffters befunden, daß die Zauberey und Hexerey auf natürlichen Ursachen, Furcht, Einbildung, Verleumbdung und verborgenen Betrug beruhet; so muß man hierinnen genäuere Untersuchung anstellen, und die Straffe, dem Befinden nach, einrichten.

Welche durch Wahrsagen, Gauckeleyen oder aberglaubische Künste, als Crystall sehen, Planeten lesen, Sieb- und Buchlauffen, Büchsen versprechen, sich und andere fest machen, Schazgraben, andere hintergehen und um ihr Geld betrügen, die werden zwar nach Willkühr; nach Beschaffenheit der Umstände aber, auch an Leib und Leben gestrafft.

Der

Der III Titul

Vom Hochverrath und dem Verbrechen beleidigter Majestät.

1. Was ist der Hochverrath?

WEnn man sich wider seinen eigenen Regenten, oder den Staat verschwöret, und zu derselben Untergang die Waffen ergreift.

Dieses Verbrechens sind schon diejenigen schuldig, welche nur einen Anschlag gefaßt, oder einige Wissenschafft davon haben, ohne solches anzuzeigen. Auch die todten können angeklagt werden.

Die hierauf gesezten Straffen sind:

1) Das Viertheilen, oder mit Pferden zerreissen, bey den Weibspersonen das ertränken. Die Straffe kan durch schleifen zur Gerichtsstätte oder Zangenreissen gemehret werden.

P. H. O. Art. 124.

2) Einziehung aller Güter.

3) Verdammung alles Andenkens, dergestalt, daß das Wappen vernichtiget, und die Behausung verheeret wird.

4) Werden auch die Kinder ehrloß, und müssen den Namen ändern.

2. Was ist das Verbrechen der beleidigten Majestät insonderheit?

Es wird von denen begangen, welche sich an der Würde und den Gerechtigkeiten des obersten Regenten, z. E. in Teutschland des Kaysers und der Churfürsten, mit Worten und in der That vergreifen. Es kan am Leben, jedoch ohne Einziehung der Güter, bestrafft werden; die Straffe ist gemeiniglich willkührlich.

3. Wie wird der Aufruhr gestrafft?

Nach Grösse der Mißhandlung mit Abschlagung des Haupts, Staupenschlag und Landes-Verweisung, auch Einziehung der Waffen und Pferde der Aufrührer.

Es sind nicht nur alle Rotten, sondern auch andere Gesellschafften und Zusammenkünffte verbotten, deren Absicht unlauter oder der Obrigkeit verhelt wird.

4. Was ist der Landfriedens-Bruch?

Die Befehdungen sind durch den allgemeinen Landfrieden von 1495 ganz abgeschafft. Wer nur Bedrohungen gegen den andern ausstreut, ihme Fehdebriefe zuschickt, und Anstalten macht, der wird mit dem Schwerd gestrafft.

P. H. O. Art. 129.

Wenn der Landfriede würklich gebrochen; so wird wider den Ubertretter erkannt, daß dessen Leib und Gut allermänniglich erlaubt seyn solle und niemand daran freveln oder verhandeln möge; darzu

zu alle Verschreibung, Pflicht und Bündnus ihm zustehend und darauf er Forderung oder Zuspruch haben möchte, gegen denjenigen, die ihm verhafft wären, ab und tod, auch die Lehen, so viel der Uberfahrer gebraucht, dem Lehenherren verfallen seyn sollen.

Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung 2 Theil. Tit. 9. Landfriede von 1548.

5. Wer sind die Landzwinger?

Die entweichen, sich zu verdächtigen Leuten thun andere wider Recht und Billigkeit bedrohen und dringen, ohne sich an Gleich und Recht begnügen zu lassen. Sie haben die Straffe des Schwerds zu erwarten.

P. H. O. Art. 128.

6. Wie mancherley sind die Münzverbrechen?

1) Welche nicht nur unbefugter Weise sich des Münzens anmassen, sondern auch falsche Münzen machen, zeichnen oder dieselbige falsche Münze aufwechseln, oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich, boßhafftig, wissentlich ausgeben, die sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Und die ihre Häuser darzu wissentlich leyhen, die sollen sie damit verwürkt haben.

P. H. O. Art. 111.

Wo nicht alle diese Umstände zusammen kommen; so wird der Ubertretter mit dem Schwerd, oder am Leib oder Gut gestrafft.

2) Welche der Münze ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benehmen, die man Ringerer, Beschneider, Schwächer, nennt, oder ohne habende Freyheit münzen, oder eines andern Münze umprägen, und geringe Münze daraus machen, die sollen am Leib und Gut, nach gestalt der Sachen, gestrafft werden. So dieses mit der Herrschafft Wissen und Willen geschähe; so soll dieselbe ihre Münzfreyheit verlohren haben.

P. H. O. Art. 111. Münz-Ordn. Kays. Ferdin. 1559.

Es ist auch verbotten, ungemünzt Silber aus dem Reich und fremde böse Münze einzuführen, bey Confiscation derselben, nebst andern Straffen.

Reichs-Absch. 1551 §. 46. 1576 §. 73. 1578 §. 75.

Der IIII Titul

Vom Todschlag und Verwundungen.

1. Wie mancherley ist der Todschlag?

ER geschieht entweder vorsezlich, oder aus Versehen, oder aus Noth, oder zufälliger Weise.

2. Was ist ein vorsezlicher Todschlag?

Wenn man 1) den Sinn gefaßt, jemand zu töden. Es wird daher von denen, welchen ihre Handlungen

lungen nicht zugerechnet werden können, kein vorsezlicher Todschlag begangen. Wenn man sich 2) gefährlicher Waffen bedienet, und 3) der Tod sogleich erfolget. Welchenfalls eine genaue Untersuchung der Verwundung so gar nöthig nicht ist, ohngeachtet sie dennoch vorgenommen zu werden pflegt; vielmehr aber wird die Besichtigung vom Richter und Wund-Aerzten erfordert, wenn der Verwundete über etliche Zeit stirbt, und also ein Zweifel wäre, ob die Wunde an sich tödlich gewesen, oder der Tod aus zufälligen Ursachen erfolgt.

P. H. O. Art. 147, 149.

Der vorsezliche Todschlag wird mit dem Schwerd bestrafft.

P. H. O. Art. 137.

Wo mehrere vorsezlich einander Hülf und Beystand leisten, jemand bößlich zu ermorden; so haben sie alle das Leben verwürkt; wo aber von ungefehr ein Rumor entstünde, und etliche Personen einander hülfen, und jemand, ohne genugsame Ursachen erschlagen würde, und auch der rechte Thäter bekannt wäre, von dessen Hand die Entleibung geschehen, der soll mit dem Schwerd hingerichtet werden; wäre aber der entleibte durch mehr dann einen tödlich geschlagen, oder verwundet worden, und man könnte nicht erweißlich machen, von welcher Hand insbesonder, wie vor beschrieben worden; so sind dieselben, so die Verlezung gethan haben, alle zum Tod zu straffen.

P. H. O. Art. 148.

3. Welches sind die Arten des vorsezlichen Todschlags?

Der Mord, welcher, um angehofften Nuzens willen, unternommen wird, als der Strassenraub (latrocinium). Die ordentliche Straffe ist das Radbrechen.

P. H. O. Art. 137.

4. Was ist der Meuchelmord?

Welcher auf Anstifften und Geheiß eines andern, gegen eine Belohnung, begangen wird; der Mörder wird gerädert, und der Anstiffter enthauptet.

P. H. O. Art. 137.

Der durch Nachstellungen oder Verrätherey verübte Mord wird auch mit dem Rad bestrafft.

5. Auf welche Personen geht der Vater- und Kinder-Mord?

Auf alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie. Die Straffe ist das säcken, d. i. der Misſethäter wird nebst einem Hund, Hahn, Schlange und Affen in einen Sack eingeneht, und in den Fluß oder ins Meer, geworffen Man pflegt nicht überall diese Thiere hinzuzuthun, oder, wo es gewöhnlich, nimmt man auch statt des Affen eine Kaze. An manchen Orten wird dieses Verbrechen mit dem Rad gestrafft.

Die ordentliche Todesstraffe des an Eheleuten oder nahgesipten Freunden verübten Mords soll mit Zangenreissen oder Ausschleiffen vermehret werden.

P. H. O. Art. 137.

6. Was ist wegen der Kindermörderinen verordnet?

Welche Weibs-Personen ein lebendig- gliedmässiges Kind heimlich und boshafftiger Weise ertöden, die werden, altem teutschen Gebrauch nach, gepfält und lebendig begraben. Welche Straffe noch statt finden solle, wenn das Ubel offt geschieht.

Sonst aber ist in eben diesem Articul, statt dieser Straffe, das Ertränken gesezt. An vielen Orten ist das Enthaupten üblich, jedoch daß zuvor die Mörderin mit glühenden Zangen gerissen, und ihr die Hand abgehauen werde.

7. Was ist wegen verhelen der Schwangerschafft verordnet?

Wenn eine Weibs-Person die Schwangerschaft verhelet oder läugnet, hernach aber mit einem gliedmäßigen Kind heimlich niederkommt, und wenn es tod gefunden wird, vorgiebt, als ob es tod gebohren wäre; so ist sie wegen Ertödung des Kindes sehr verdächtig, und mag mit der peinlichen Frage angegriffen werden.

P. H. O. Art. 131.

8. Wie wird das hinlegen der Kinder bestrafft?

Wenn das Kind an einem einsamen oder gefährlichen Ort, oder zur Winters-Zeit hingelegt wird, in der Absicht, daß es umkommen solle, und auch tod gefunden wird; so ist diese Ubelthat mit dem Tod zu bestraffen.

Im Fall aber das Hinlegen nicht aus der boshafften Absicht, daß das Kind umkommen solle, auch nicht an gefährlichen Orten, sondern etwann vor dem Findel- oder Waisen-Haus, geschiehet, und das Kind bald lebendig gefunden wird; so wird die Ubelthat mit Landes-Verweisung, oder einer andern willkührlichen Straffe angesehen.

P. H. O. Art. 132.

9. Was ist wegen des Abtreibens der Kinder gesezt?

Die Weibs-Person, welche selbst ihr lebendig Kind mit Gewalt abtreibt, soll ertränkt, oder sonst zum Tod gestrafft werden; andere haben die Straffe des Schwerds zu erwarten. Wenn das Kind noch nicht lebendig; so wird das Ausstreichen mit Ruthen, samt ewiger Landsverweisung, oder eine andere willkührliche Straffe erkannt. Willkührlich werden auch diejenigen bestrafft, welche die Leute unfruchtbar machen.

P. H. O. Art. 133.

10. Was ist wegen des Vergifftens verordnet?

Wo man jemand vorsezlich und wissentlich durch Gifft tödet; so wird der Mann mit dem Rad gestrafft, das Weib ertränkt, oder auf andere Weise hingerichtet. Es kan die Straffe bey beschwerlichern Umständen mit Ausschleifen oder glüenden Zangengreiffen vermehret werden.

P. H. O. Art. 130.

Welche Brunnen, Weiden, Mehl, Getränke vergifften, also daß würklicher Schade daraus erfolgt,

folgt, die sind, wenn Menschen davon umgekommen, nach diesem Artikel, sonst aber auf andere Weise am Leben zu bestraffen.

Wenn der Arzt vorsezlich jemand durch seine Arzney tödet; so wird er wie ein anderer Mörder bestrafft. Geschieht es aber aus Unfleiß oder Unkunst, oder maßt sich jemand an, Arzney zu geben, der es nicht gelernt, oder versteht; so hat die Landesverweisung, oder eine andere willkührliche Straffe statt.

P. H. O. Art. 134.

11. Was ist eine rechte Nothwehr?

So einer jemand boshafftig mit Waffen oder Wehr überläuft, und der angegriffene, ohne Gefahr seines Leibs und Lebens, nicht entweichen, und Hülfe suchen kan, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straffe, durch eine rechte Gegenwehr retten, und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nicht schuldig; er darff auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, nicht warten.

P. H. O. Art. 140.

Wenn nicht alle diese Umstände von dem, der die Nothwehr vorgiebt, erwiesen werden mögen, als wenn er über einer Ubelthat z. E. im Ehebruch oder von Obrigkeitlichen Amtswegen ergriffen würde, oder den Angreiffer erst entleibet, da er von ihme abgelassen und gewichen; so ist es keine rechte Nothwehr, und der Thäter wird wo nicht mit der ordentlichen, doch mit einer willkührlichen Straffe, nachdem er sich mehr, oder weniger entschuldiget, angesehen.

P. H. O Art. 142.

12. **Was ist ein unvorsezlicher Todschlag?**

Welcher aus Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, oder andern Versehen geschieht, als wenn man mit Gewehr unvorsichtig umgehet, jemand niederfährt, wirfft rc. Die Straffe geht an Leib und Gut. An manchen Orten ist hiernechst das Wergeld herkömmlich, das ist gleichsam der Werth des entleibten, oder ein Söhnegeld, so den nechsten Angehörigen entrichtet werden muß.

13. **Was ist ein ungefehrlicher Todschlag?**

Welcher von jemanden unversehens begangen wird, der in erlaubten Geschäfften, nicht an ungewöhnlichen Orten, noch zur Unzeit begriffen, als wenn ein Schüz nach dem Ziel schießt, und läufft jemand ungefehr unter den Schuß, oder es geht die Büchse von ungefehr loß, oder wenn man etwas an einem solchen Ort herabwirfft, wo keine Leute zu gehen pflegen.
P. H. O. Art. 146.

Wer in rechter Nothwehr einen unschuldigen, wider seinen Willen entleibt, der ist nicht sträflich.
P. H. O. Art. 147.

14. **Wie mancherley ist der Selbstmord?**

Wenn er aus Furcht der Straffe, wegen eines erfundenen Verbrechens, geschieht; so wird der Cörper nach Beschaffenheit der Ueberfahrung, verbrennt, auf das Rad gelegt rc.

Die Cörper anderer Selbstmörder, deren Missethat noch nicht genug untersuchet, werden aus dem Fenster geworffen, und unehrlich begraben. Die

Ein-

Einziehung der Güter soll nicht statt haben, als wenn der Selbstmörder ein Verbrechen z. E. der beleidigten Majestät, begangen, so dieselbe nach sich zieht. P. H. O. Art. 135.

Die Gewohnheit der Henker sich alles, was sie um den Selbstmörder mit dem Schwerd erreichen können, anzumassen, ist verwerfflich.

Entleibt sich jemand in der Raserey oder aus Schwermuth; so findet keine Straffe statt; jedoch ist er ohne Gepränge zu begraben.

15. Was ist wegen der Verwundungen zu bemerken?

Die Wunden sind theils an sich tödlich, theils nicht, und diese sind entweder leichte, als trockene und Beulenschläge, oder schwere, als beinschrotige, und offene Wunden.

Wer jemand vorsezlich oder durch seine Schuld verwundet, der muß 1) das Arztlohn und andere auf die Heilung gegangene Kosten bezahlen; 2) dem Verwundeten seine Versaumnus vergüten, und wenn er zu seiner Kunst oder Arbeit untüchtig werden solte, ihme eine hinlängliche Genugthuung verschaffen; 3) pflegt man auch von dem Thäter das Schmerzengeld zu fordern; 4) die Weibs-Personen machen noch eine besondere Forderung, wenn sie durch die Verwundung ungestalt werden.

Wenn aus jemands Haus unvorsichtig geworffen, oder etwas ausgeschüttet wird; so kan man sich des Schadens halber an den Hausherrn oder Inhaber des Hauses halten.

16. Wie wird der von Thieren zugefügte Schade gebüsset?

So jemand ein Thier hat, weshalben zu besorgen, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, derselbe soll es von sich thun. Und wenn der Schade erfolgt; so soll er solchen, nach des beschädigten Anschlag, und des Richters Ermessen, ersezen.

Ist er zuvor von Obrigkeitswegen gewarnet worden; so verdient er eine Leibesstraffe.

P. H. O. Art. 136.

Wenn ein zahmes Thier jemand durch Abfressen Schaden zugefügt, so ist solcher zu vergüten. Zu welchem Ende, nach teutschen Rechten, die Pfändungen statt haben.

Der V Titul

Von mancherley Schäden.

1. Was ist der Diebstahl?

EIne Entwendung einer fremden Sache, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, um seinen Nuzen damit zu schaffen.

Wer sich an einer ihme zu treuen Handen befohlenen Sache vergreifft, der wird einem Dieb, jedoch nicht in Ansehung der Straffe, gleich geachtet.

P. H. O. Art. 170.

2. Wie mancherley ist der Diebstahl?

Ein geringer und ein grosser. Ein geringer Diebstahl belaufft sich, nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 157 nicht auf 5 Gulden; die Gulden aber werden nunmehro für Ducaten genommen, wenn die Landes-Geseze nichts anders verordnen. Ein geringer und heimlicher Diebstahl wird mit einer Geldbusse, oder wo solche nicht entrichtet werden mag, mit Gefängnus bestrafft; wird aber der Dieb über dem ersten gemeinen Diebstahl betretten, oder beschrien, ehe er in seine Gewahrsame kommt; so wird er an Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und des Landes verwiesen.

P. H. O. Art. 158.

Bey dem ersten grossen Diebstahl ist zu ermessen, ob der Dieb darob berüchtiget, oder betretten sey, ingleichen der Stand und das Wesen des Diebs, und wie schädlich dem beschädigten der Diebstahl seyn mag, darnach ist die Straffe am Leib oder Leben zu beschliesen; der beschädigte muß dahero die entwendeten Sachen und ihren Werth, vermittelst Eydes bestärken.

P. H. O. Art. 159.

3. Was ist von wiederholten Diebstählen verordnet?

So jemand zum andernmal stiehlt, und dieselben zween Diebstähle nicht die gesezte Summe betrügen; so wird der Dieb an Pranger gestellt, und nach geschworner Urphede des Landes verwiesen. Wo aber die zween Diebstähle die gesezte Summe erfüllen oder übersteigen; so wird der

der Dieb am Leib oder Leben, befindenden Dingen nach, gestrafft.

P. H. O. Art. 161.

Die Lebensstraffe aber soll, der gemeinen Meinung nach, nicht statt haben, wenn der Dieb wegen des ersten Diebstahls nicht bestrafft worden.

So jemand zum drittenmal gestohlen, der ist ein mehrer verleumbdter Dieb und einem Vergewaltiger gleich zu achten, und soll mit dem Strang, das Weib mit dem Wasser, oder, nach jezigem Gebrauch, auch mit dem Strang oder mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestrafft werden.

P. H. O. Art. 162.

Hierbey pflegt man noch zu ermessen, ob die drey Diebstähle die Summe eines grosen Diebstahls ausmachen.

4. Was ist ein gefährlicher Diebstahl?

So ein Dieb in jemands Behausung oder Behaltung bricht oder steigt, oder mit Waffen, damit er die, so ihme Widerstand thun, verlezen mögte, zu stehlen eingeht, solcher sey der erste oder wiederholte Diebstahl, groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betretten; so soll der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser gerichtet, oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessen der Richter, mit einer schwehren Leibesstraffe belegt werden.

P. H. O. Art. 159.

An manchen Orten wird dieser Articul also gedeutet, daß das steigen und einbrechen mit einander verbunden seyn solle, und also das steigen allein nicht hinreiche. Auch wird das Aufsperren mit einem Dietrich nicht für eingebrochen gehalten.

Der Dieb, welcher sich nächtlicher weile gefährlicher Weise in jemands Haus finden läst, darf getödet werden.

P. H. O. Art. 150.

5. Wenn wird der Diebstahl entschuldigt oder dessen Straffe gemildert?

Wer in rechter Hungers-Noth etwas gestohlen, der ist entschuldigt.

P. H. O. Art. 166.

Die Straffe des Diebstahls wird gemindert, 1) wenn die That nicht ganz vollbracht; 2) wenn von derselben und der gestohlenen Sache keine genugsame Kundschaft vorhanden; 3) wenn die gestohlene Sache wieder erstattet wird; 4) wenn der Dieb unmündig.

P. H. O. Art. 164.

5) Wenn der Diebstahl unter den nächsten Verwandten geschieht,

P. H. O. Art. 165.

Das Stehlen des Gesindes verdient keine Milderung.

6) Verwalter und Rechnungsführer, so mit der Rechnung nicht bestehen.

7) Wild-Diebe, welche sich im herrschafftlichen Wildbann betretten lassen, werden an manchen Orten

ten gehängt; gewöhnlicher aber an Geld bestrafft, oder mit Ruthen ausgestrichen und des Landes verwiesen.

Wer aus Weihern Fische stielt, ist, wie andere Diebe zu bestraffen; stielt jemand aber aus fliessendem Wasser; so geht die Straffe an Leib oder Gut.

P. H. O. Art. 169.

8) Die Diebs-Gesellen, welche würklich Beystand geleistet, oder an den gestohlenen Sachen Theil genommen, werden mit der Todesstraffe; Anstiffter, Rathgeber und Hehler willkührlich angesehen.

6. Was muß dem beschädigten für Genugthuung geschehen?

Nach den gemeinen Rechten muste ein beschriener Dieb den Werth der gestohlenen Sache vierfach, ein nicht beschriener zweyfach, erstatten. Ohngeachtet dieses nun auch in der

P. H. O. Art. 157, 158.

widerholet; so ist es doch heutiges Tags nicht mehr gebräuchlich, sondern der bestohlene fordert von dem Dieb, oder seinen Erben, die Erstattung der entwendeten Sache, oder ihren Werth. Hat man eine gestohlene Sache unwissentlich, oder mit Wissen erkaufft; so muß sie dem Eigenthümer unentgeltlich wieder gegeben werden. Hat der dritte Besizer die gestohlene Sache, aus Gefährde, von sich geschafft; so muß er den Werth ersezen.

Es gehört unter die abgeschafften bösen Gewohnheiten, wenn die Richter die gestohlenen oder geraub-

geraubten Sachen an sich behalten, als welche vielmehr denen, die sie gebührend zuruckfordern, verabfolgt werden sollen.

P. H. O. Art. 21, 207, 208.

7. Was ist der Kirchen-Raub (sacrilegium)?

Er ist mancherley Art,

P. H. O. Art. 171.

1) So einer eine Monstranz stielt, worinnen das Heil. Sacrament des Altars ist, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden.

Stielt einer sonst gülden oder silbern geweihtes Gefäß mit oder ohne Heiligthum, das ist, Reliquien, oder Kelche, oder Patenen, es mag geschehen an geweihten oder ungeweihten Orten, oder so einer um stehlens willen in eine geweihte Kirche, Sacramentshaus, oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeug aufsperrt, diese Dieb sind zum Tod zu straffen.

P. H. O. Art. 172.

2) So einer Allmosenstöcke aufbricht, sperrt, oder arglistig daraus stielt, der ist am Leib oder Leben zu straffen.

P. H. O. Art. 173.

3) So jemand bey Tag von geringen geweihten Dingen, ausser von den vorbemerkten wichtigen Stücken, als Wachs, Leuchter, Altartücher aus einer Kirche stielt, darzu er doch nicht steigt, bricht, oder mit gefährlichem Zeug aufsperrt, oder weltliche

in die Kirche gepflüchtete Güter, ohne brechen oder gefährliches Auffsperren, in der Kirche oder Sacristey entwendet: um alle diese Diebstähle ist es wegen der Straffen, wie bey weltlichen Diebstählen, zu halten, doch soll in solchen Kirchenrauben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen.

P. H. O. Art. 174.

8. Was ist der Raub?

Eine Entwendung der Sachen, welche gewaltthätig, mit Verlezung der gemeinen Sicherheit, begangen wird (robbaria; wenn ein Mord damit verbunden, so ist es das latrocinium). Die gewöhnliche Straffe ist das Schwerd.

P. H. O. Art. 126.

Die Straffe kan vermehrt werden, wenn man den Raub mit einer Rotte oder öffters verübet. Hier kommt kein gewisser Betrag des geraubten in Betrachtung.

Der Menschenraub, welcher um Gewinns willen, oder um Menschen zu verhelen, geschieht, kan am Leib oder Leben gestrafft werden.

9. Was ist erzwingen (concussio)?

Wenn man jemands Gut an sich zieht, entweder durch den Mißbrauch einer verliehenen Gewalt, oder durch Bedrohung, daß man gewisse Heimlichkeiten offenbaren oder jemand eines Verbrechens beschuldigen wolle. Es kan hierwider eine Leibs- und Geldstraffe, auch Landes-Verweisung statt finden.

10. Wie

10. **Wie werden die Brenner bestraft?**

Die boshafftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden. P. H. O. Art. 125.

Dieser Straffe wird insgemein erst statt gegeben, wo einem Ort ein groser Schade zugewachsen, oder Menschen im Brand umgekommen.

Die aus Unvorsichtigkeit einen Brand verursacht, sollen am Leib oder Gut gestrafft, und zur Ersezung des Schadens angehalten werden.

11. **Was ist die Verfälschung oder der Falsch?**

Eine vorsezliche boshaffte Verkehrung dessen, was recht und wahr ist, jemanden zu schaden.

12. **Wie mancherley sind die Fälscher?**

1) Welche falsche Siegel, Briefe, besonders Schuld- oder Bettel-Briefe, Testamente, Urbar, Rent- oder Zins-Bücher oder Register machen, die wahren verhelen, fremde Briefe öffnen, ihre Nahmen boshafftig ändern, als Zeugen die Wahrheit verschweigen, die sollen am Leib oder Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig schädlich, gestrafft werden. Auch sind die Fälscher für ehrloß zu achten. P. H. O. Art. 112.

2) Welche gefährlicher Weise Maas, Wage, Gewicht, Specerey oder andere Kaufmannschaft fälschen, oder die für gerecht brauchen und ausgeben, fremde Kinder unterschieben, ein Kind öffters zur

Tauffe bringen, die sollen nach gestalt der Uberfahrung, mit Ruthen ausgehauen oder des Lands verwiesen, oder auch zum Tod gestrafft werden.

P. H. O. Art. 113.

Besonders sind die Weinfälscher mit harter Straffe anzusehen.

Reichs-Policey-Ordnung 1548 Tit. 17.

13. Wie wird der muthwilligen Theurung begegnet?

Welche unerlaubter Weise durch Auf- oder Vorkauff eine Theurung in die Lebens-Mittel bringen, (welches Verbrechen dardanariatus und annonae vexatio genennt wird), die sollen mit der Confiscation der Waare und Landes-Verweisung gestrafft werden.

Reichs-Absch. 1512, Tit. 8. §. 16. Reichs-Pol. Ord. 1577, Tit. 18.

14. Wie wird das Mahl- oder Markstein-Verrucken gestrafft?

Welcher böslicher Weise Untermarkung, Rainung, Mahl- oder Marksteine verruckt, abhauet, abthut oder verändert, der soll nach Gelegenheit der Sachen, am Leib oder mit Lands-Verweisung, oder Gefängnus, oder an Gut, bestrafft werden.

P. H. O. Art. 114.

15. Was ist wegen der treulosen Sachwalter (Prävaricatorum) verordnet?

So ein Sachwalter vorsezlicher Weise seiner Parthey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelt, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuvörderst seinem Theil, nach allem Vermögen, den Schaden, so er solcher Sachen halber empfäht, wieder erstatten, und darzu an den Pranger oder Halseisen gestellt, mit Ruthen gehauen, des Lands verbotten, oder in andere Wege, nach Gelegenheit der Mißhandlung, gestrafft,

P. H. O. Art. 115.

und für ehrloß geachtet werden. Es gehören auch die öffentlich bestellten Kundschaffter hieher, welche von den Ubertrettungen keine aufrichtige Anzeige thun. Aerzte, welche von den Wunden keinen getreuen Bericht erstatten.

16. Was ist vom Bestechen (crimine repetundarum und ambitus) zu halten?

Richter und Amtleute, die zugleich Sachwalter sind, oder sich bestechen lassen, oder auch in einer gerechten Sache Geschenke nehmen; ingleichen die durch Geschenke die Stimmen zu öffentlichen Aemtern zu gewinnen trachten, werden des Landes verwiesen, oder mit Geld bestrafft.

17. Was ist die Simonie?

Die Simonie ist im biblischen Verstand nicht mehr zu finden; wer sich aber durch Bestechen oder andere

 uner-

unerlaubte Mittel in ein geistliches Amt einschleicht; der soll mit Schimpf wieder abgesezt werden.

18. Wie sind die muthwilligen Banquerutirer zu bestraffen?

Sie werden ehrloß, und nach gestalt der Sachen am Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und des Landes verwiesen, ja gar mit dem Strang hingerichtet.

Reichs-Policey-Ordnung 1577, Tit. 23.

19. Was ist überhaupts wegen der Schäden und Kosten-Ersezung zu bemerken?

Der Beschädigte muß alles ordentlich verzeichnen, gebührend darthun und auch allenfalls beschwören, dem Richter bleibt die Ermässigung vorbehalten.

Wer ein baufälliges Haus hat, der muß dem Nachbarn, auf sein Begehren einen Vorstand wegen des, bey dem Fall zu befürchtenden, Schadens (cautionem damni infecti) leisten; wiewohl dieses unter die Policey-Sorgen zu rechnen, und der Besizer vielmehr anzuhalten sein Haus gebührend herzustellen.

Der VI Titul

Von Beschimpfungen.

1. Was ist eine Beschimpfung.

Eine jede Beleidigung des Nechsten an seiner Ehre oder guten Leumuth.

2. Wie

2. Wie geschieht sie?

1) Mit Worten; mündlich oder schrifftlich. Die Scheltworte sind zweydeutig oder an sich ehrenrührig.

Mit Werken, wenn man jemand schlägt, stößt, ihn in seinem Haus überläufft, oder ihm durch gewisse Zeichen, oder Unterlassung der gewöhnlichen schuldigen Höflichkeit seine Verachtung zu erkennen gibt.

2) Unmittelbar und mittelbar. Also treffen den Vater, den Ehemann, den Bräutigam, den Erben, den Herrn die den Kindern, Eheweib, Braut, Erblasser, Bedienten zugefügten Beschimfungen.

3) Auf eine geringere oder gröbere Art, welche leztere aus der Heftigkeit der Beschimpfung selbst, oder nach der beschimpften Personen Stand, z. E. der Obrigkeiten, Eltern rc. in gleichen dem Ort und der Zeit zu ermessen.

3. Woraus ist die Beschimpfung zu beurtheilen?

Aus dem Sinn und Vorsatz, jemand an seiner Ehre zu kränken. Es ist also nicht für Schimpf aufzunehmen, was man zu seiner Vertheidigung vorbringt; ausser dem hilft in Schmähsachen der Wehrmann nichts. Man vermuthet keinen Vorsaz zu beleidigen bey Eltern, Lehrmeistern, Predigern; jedoch sollen diese offenbare Anzüglichkeiten vermeiden.

4. Wie pflegt man wegen der Beschimpfungen Genugthuung zu suchen?

Theils auf eine billige und vernünfftige, theils auf eine verbottene und unanständige Art.

5. Worinnen besteht die Ehrenerklärung?

Sie hat statt, wenn die Schimpf-Worte noch zweifelhafftig oder zweydeutig, mithin der Vorsaz zu schmähen nicht erwiesen. Hierüber wird dem vermeintlich beschimpften eine gerichtliche Ehrenerklärung gegeben.

6. Was ist die Abbitte?

Sie bestehet in einer Versicherung, daß man sich das vorgegangene leid seyn lasse, und geschieht zuweilen gerichtlich, auch schrifftlich.

Man pflegt über dieses schlechterdings auf eine christliche Versöhnung, zumalen unter nahen Anverwandten, zu erkennen.

7. Was ist der Wiederruff?

Das Wiederruffen der Schmähreden wird auferlegt, wenn man sie gegen vornehmere Personen ausgestossen. Der Lästerer muß öffentlich die Schmähworte wieder zuruck in seinen Bussen nehmen, und sich auf sein lügenhafftes Maul schlagen. Wenn er widerspänstig; so verrichtet dieses der Scharfrichter in seinem Namen. Er kan auch mit der Landes-Verweisung angesehen werden.

Reichs-Absch. 1530. §. item als izt 2c. Cammer-Ger. Ord. Part. 2. Tit. 28.

8. Was

8. Was ist die Schäzungsklage (actio aestimatoria)?

Wenn der beleidigte die ihme zugefügte Schmach zu Geld anschlägt, so ihme als eine Ersezung des Schadens an seinem Vermögen zu erkennt werden solle. Diese Klage ist binnen einem Jahr anzustellen, und gelangt nicht an die Erben, ja sie ist an sich unanständig; dahero man sie an manchen Orten abgeschafft, oder die Richter pflegen doch die Schäzung der Schmach gar sehr zu mäßigen.

9. Was ist das Wiederschelten (Retorsio)?

Wenn, so bald man gescholten wird, die Scheltworte auf den andern, zuweilen durch Notarien und Zeugen, zuruck geschoben werden. Bey thätlichen Beschimpfungen hat dieses Mittel nicht statt, welches überhaupts unchristlich, und dahero in manchen Landes-Gesezen aufgehoben worden.

10. Was ist der Zweykampf?

Er rührt von einer alten teutschen Unart her, nach welcher man strittige Sachen durch das Duell entschieden; hernach aber wurde der Zweykampf zur Selbstrache wegen zugefügten Unrechts. Er ist nunmehr so wol in Reichs- als allen andern Landes-Gesezen hoch verbotten. Die sich zum Zweykampf eingefunden, wenn er auch ohne Entleibung abgelauffen, sollen für ehrloß geachtet, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Landes-Verweisung, Staupenschlag, ja gar am Leben gestrafft werden.

Wäre eine Entleibung erfolgt, so hat die ordentliche Straffe des Todschlags statt, und der Entleibte soll unehrlich begraben werden.

Reichs-Concluſ. 1668, 1680.

So jemand die Ausforderung hinterbracht, dem Zweykampf beygewohnt, oder von dem Vorgang keine Anzeige gethan, der soll sehr schwer bestrafft werden.

11. Was bleibt also für ein anständiges Mittel gegen die Beschimpfungen übrig?

Wörtliche und thätliche Beschimpfungen werden der Obrigkeit am sichersten zur Anthung überlassen; sie mus aber desto empfindlicher seyn. Man kan dahero auf eine Geldbuße, Gefängnus, Lands-Verweisung, Ehrenentsezung, ja auch den Staupenschlag, nach Beschaffenheit der Schmähung, erkennen.

12. Was steht sonst der Schmähklage entgegen?

1) Die Verzeihung des Schimpfs; 2) Aufhebung der Schmähungen gegeneinander; 3) die Verjährung.

13. Was ist der Pasquill?

Wenn man jemanden zur Schmach in Schriften, oder auch gemahlt, geschnizt oder gegossen, mit Verbergung seines rechten Nahmens, unschuldiger Weise, solche Laster und Ubel zumißt, daß, wo sie wahr wären, der Geschmähte an seinem Leib, Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden möchte. Es soll aber der boßhafftige Lästerer mit der Straffe, in welche er den unschuldig Geschmähten,

durch

durch seine Lästerschrift bringen wollen, gestrafft werden. Und ob sich auch die zugemessene That erfände, so wird doch eine Straffe, nach richterlichem Ermessen, statt haben.

P. H. O. Art. 110. Reichs-Pol. Ordn. 1577. Tit. von Buchdruckern 2c.

Die Straffe der Wiedervergeltung (talionis) ist zwar heutiges Tags nicht gewöhnlich; es kan aber die willkührliche Straffe bis auf den Staupenschlag erstreckt werden.

Der VII Titul

Von der Unkeuschheit.

1. Wie wird die Unkeuschheit wider die Natur bestrafft?

SO ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuschheit treibt, die soll man mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

P. H. O. Art. 116.

Die Straffe des lebendig Verbrennens ist nur im ersten Fall üblich, wo auch das Thier mit verbrennt wird; in den andern Fällen wird der Misſethäter mit dem Schwerd hingerichtet.

2. Wie wird die Blutschande bestrafft?

Unter den Bluts-Verwandten gerader Linie mit dem Schwerd; in der Seiten-Linie, als mit Geschwi-

schwistrigten, oder, wo ein Verhältnüs, wie zwischen Eltern und Kindern, als mit des Vaters oder Mutter Schwester, Stiefeltern ꝛc. mit dem Staupenschlag; bey den übrigen mit Landes-Verweisung und anderer willkührlichen Straffe.

P. H. O. Art. 117.

3. Was ist die Entführung?

So einer jemands Eheweib, oder eine unverleumbdte Jungfrau, wider des Ehemanns, oder des Vaters Willen unehrlich, unkeuscher Wercke halben, entführt, wenn auch schon das Eheweib oder die Jungfrau einwilliget; so soll der Thäter mit dem Schwerd hingerichtet werden.

P. H. O. Art 118.

Insgemein aber pflegt man doch die Straffe zu mildern, wenn die Entführte in die Ehe williget.

Die hierbey bewaffnet erscheinen, und Hülfe leisten, werden auch enthauptet.

4. Was ist die Nothzucht?

So jemand einer unverleumbdten Ehefrauen, Wittib oder Jungfrau mit Gewalt, oder durch hefftige Drohungen wider ihren Willen ihre jungfräuliche, oder fräuliche Ehre nähme; derselbige Ubelthäter soll mit dem Schwerd gerichtet werden. Und wenn die Frau oder Jungfrau dem Bezwinger Widerstand thäte, und dieser darüber das Leben verlöhre; so wäre es eine rechte Nothwehre.

P. H. O. Art. 119.

Es muß aber die benöthigte alsofort nach der That dem Richter das vorgegangene anzeigen, damit er, ob es eine eigentliche Nothzucht gewesen, aus den Umständen ermessen möge.

5. Wie wird der Ehebruch gestrafft?

Nach den gemeinen Rechten, auf welche sich die
P. H. O. Art. 120.
bezieht, und derselben gewöhnlichen Auslegung zu folge, soll 1) der Ehemann, welcher mit einer ledigen Weibsperson Unkeuschheit getrieben, mit Ruthen ausgestrichen werden; 2) so ein lediger Geselle mit einem Eheweib Unkeuschheit verübet, so soll er mit dem Schwerd, das Weib aber mit dem Staupenschlag gestrafft werden. 3) im gedoppelten Ehebruch sind beyde Theile mit der Straffe des Schwerds anzusehen.

6. Wenn wird diese Straffe gemildert?

Wenn ein Theil dem andern die Ubelthat verzeiht, oder ein Theil zuvor die Ehe gebrochen, oder sich in Ansehung der ehelichen Pflicht halsstarrig erzeiget.

In gar vielen teutschen Ländern und Städten geht man von der Strenge der gemeinen Rechte sehr ab, und bestrafft den Ehebruch mit Gefängnus, oder einer Geldbusse; nur an manchen Orten wird der wiederholte Ehebruch am Leib oder Leben gestrafft. So der Ehemann sein Eheweib in seinem Haus im Ehebruch betritt, so ist er befugt den Ehebrecher zu töden.

P. H. O. Art. 128.

7. Wie wird das Ubel, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschieht (bigamia), bestraft?

So ein Ehemann ein anders Weib, oder ein Eheweib einen andern Mann, bey Leben des ersten Ehegenossen nimmt; so ist dieses ärger, als ein Ehebruch. Nun sezet zwar hierauf die

P. H. O. Art. 121.

ausdrücklich keine Todesstraffe; es ist aber die Straffe des Schwerds oder Ertränkens durch viele Landrechte und Gewohnheiten eingeführt.

Nur wird die Straffe gemindert, wenn entweder die priesterliche Trauung oder die eheliche Beywohnung noch nicht erfolgt; ingleichen wenn ein Theil von dem andern bößlich verlassen ist.

8. Was ist die Unzucht?

Eine Verunkeuschung zwoer ledigen Personen, wovon die Weibsperson ausserdem nicht leichtfertig lebet. Wenn sie eine Belohnung annimmt; so ist es eine gemeine Hurerey.

9. Wie ist die Straffe beschaffen?

Die Unzucht sowohl, als Hurerey, wird mit Gefängnus, oder einer Geldbuße angesehen. So ein schlechter Mensch eines vornehmen Manns Tochter zur Unzucht verleitet; so wird er mit Ruthen ausgestrichen. Gemeine Huren werden zur öffentlichen Arbeit verdammt, oder des Land verwiesen.

Nebst dem ist an manchen Orten in diesem Verbrechen noch die Kirchenbuße üblich; dieweil sie aber mit

mit Geld erkaufft werden kan; so hat sie nunmehr die Gestalt einer Straffe.

10. Wie verhält es sich mit der Genugthuung der Geschwächten?

Wenn die Schwächung unter dem Versprechen der Ehe geschehen; so kan die Geschwächte auf die Ehe klagen. Ausserdem muß der Schwächer sie nach Stand und Vermögen befriedigen, oder sie heyrathen. Hiernechst muß er dem Kind den Unterhalt auf eine gewisse Zeit oder überhaupts, mit Darlegung einer vom Richter erkannten Geldsumme, verschaffen. Läugnet er die Vaterschafft, so muß die Geschwächte solche erweisen, worbey jedoch mit dem Reinigungs-Eyd behutsam zu verfahren. Ist ihm die geschwächte selbst nachgegangen; so ist sie keine Anforderung zu machen befugt.

11. Wie mancherley ist die Kupeley?

Die schwere; so jemand sein Eheweib oder Kinder um Genusses willen, wie der Nahmen hat, freywillig zu unkeuschen schändlichen Wercken gebrauchen läst; der ist ehrloß, und soll mit dem Schwerd bestrafft werden.

P. H. O. Art. 122.

Die gemeine Kupler oder Kuplerinnen, welche zuvor unverleumbdte ehrliche Weibspersonen, böser betrüglicher Weise, um ihres Nuzens willen, zu sündlichen fleischlichen Wercken ziehen, wie auch diejenigen, so wissentlich gefährlicher und boshafftiger Weise ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern

sern zu geschehen verstatten; sollen mit Verweisung des Landes, Prangerstellen, Aushauen mit Ruthen, oder sonst bestrafft werden.

P. H. O. Art. 123.

Das V Hauptstuck Vom Proceß.

Der I Titul

Vom Proceß überhaupts, und von den dabey vorkommenden Personen insonderheit.

1. Was ist der Proceß?

Eine gewisse Ordnung, nach welcher strittige Sachen vor Gericht abgehandelt und entschieden werden sollen.

2. Wie mancherley ist der Proceß?

1) Bürgerlich und peinlich. 2) ordentlich; in welchem nichts, auch kein formale zu übergehen; und summarisch, in welchem man nur die nothwendigsten Stücke beobachtet, und der solchemnach desto schleuniger geendigt werden solle. Er ist gebräuchlich in

in Consistorial- Fiscal- Handels- Wechsel- Privilegien und überhaupts keinen Verzug leidenden Sachen. 3) Petitorisch, wo das Recht selbst untersucht wird; Possessorisch, wo nur von dem Besitz die Frage ist.

3. Was für Personen finden sich bey dem Proceß?

Haupt und Nebenpersonen. Die Haupt-Personen sind der Kläger, der Beklagte und der Richter.

4. Wer ist der Kläger?

Der jemand im Gericht in Anspruch nimmt.

Es kan ein jeder klagen, welcher seiner selbst mächtig ist; man darff aber zum klagen niemand dringen, er würde dem darzu aufgefordert oder provocirt, welches

1) geschieht, wenn man von jemanden etwas nachtheiliges vorgegeben oder ihn diffamirt. Solchenfalls kan dieser fordern, daß das Vorgeben von dem Diffamanten entweder in gesezter Frist gebührend dargethan oder ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

2) Wenn mit Grund zu befürchten, daß, bey unterlassener Klage, unsere Einwendungen unkräfftig werden, oder gar dahin fallen möchten, z. E. wenn der Glaubiger bey dem, sich zum Verderben neigenden, Schuldner seine Forderung nicht noch bey guter Zeit retten will; so ist der Bürge befugt, den Glaubiger zum Klagen aufzufordern.

5. Was

5. Wer ist der Beklagte?

Der vor Gericht in Anspruch genommen wird. Der Kläger muß den Beklagten in seinem Gerichtsstand belangen. Man sagt, der Beklagte müsse das lezte Wort haben, und im Zweifel wäre für ihn zu sprechen.

6. Was wird zu einem Richter erfordert?

1) Soll er keinen natürlichen Fehler haben, der ihn zu seinem Amt untüchtig macht. Er soll wenigstens 18 Jahr alt, der Rechte erfahren und unpartheyisch seyn.

Ein verdächtiger Richter wird verworffen, und der Verdacht zuweilen vermittelst Eydes (Juramenti perhorrescentiä) bestättiget. In diesem Fall pflegt man auch die Sache an den Oberrichter oder einen Commissarium, zu ziehen. 2) muß er eine Gerichtsbarkeit haben.

7. Was ist die Gerichtsbarkeit?

Eine Macht, in den vor Gericht gebrachten Sachen zu erkennen, sie durch Urtheile zu entscheiden, und diese zu vollstrecken.

8. Wie mancherley ist die Gerichtsbarkeit?

1) Eine eigene und aufgetragene. In teutschen Rechten findet sich eine eigenthümliche oder die Erbgerichte, welche auf einem Land oder Gut hafften, und daher an einen jeden Besizer durch Erbrecht, Belehnung, Kauff ꝛc. gelangen.

2) Die

2) Die peinliche und bürgerliche, oder hohe und niedere, welche auch die niedere vogtheilige Obrigkeit genennt wird, und eine Erbgerichtsbarkeit in sich begreifen kan. Sie ist nicht allenthalben gleicher Art. Uberhaupts gehören dahin alle bürgerliche Händel, als Vormundschafts- Erbschafts- Schulden- Policey- Sachen, Frevel rc.

3) Geht sie auf strittige oder unstrittige Händel (oder sie ist contentiosa oder voluntaria). Im leztern Fall kan jemand nach Willkühr einen Richter suchen, z. E. wenn er sein Testament bey Gericht hinterlegen will. Diese selbst erkießte Gerichtsbarkeit ist den teutschen Sitten gar nicht gemäß; dahero sie nunmehr sehr eingeschränkt wird.

Wenn zween Richter in einer Sache erkennen können; so hat das Vorkommen (prä[illegible]entio) statt d. i. wo der Handel anhängig gemacht worden, da muß er auch hinausgeführt werden, und man sagt, daß die Sache schon alldort schwebe (lis pendet).

9. Was ist der Gerichtsstand (forum)?

Diejenige Gerichtsstelle, wo, nach Erheischung der Umstände, der Beklagte belangt werden muß.

10. Wie mancherley ist der Gerichtsstand?

Ein gemeiner und befreyter. Bey dem ersten liegt zum Grund.

1) Die Wohnung, das ist der Ort, wo man sich in der Absicht aufhält, beständig oder doch auf eine gewisse Zeit zu verbleiben. Dieses Forum erstreckt sich auf alle so wohl dingliche, als persönliche Klagen.

2) Der Contract; wo der Handel zu seiner Richtigkeit gekommen, oder etwas zu leisten versprochen worden.

An manchen Orten erfordert man, daß sich der Beklagte an dem Ort des Contracts noch finden lassen solle.

Eine geführte **Verwaltung** kan einen eigenen Gerichtsstand gründen.

3) **Ein Verbrechen**, wo dasselbe angefangen oder vollendet worden; heutiges tags wo man den Thäter ergreift (**forum deprehensionis**), dieweil man ihn dem peinlichen Richter des Orts des Verbrechens nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Gefälligkeit ausliefert. Manchmal kommt der Ort in Betrachtung, wo das Verbrechen am ersten kund wird.

4) Die **gelegene Sache** (**forum rei sitæ**), sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, oder nur in einer Gerechtigkeit bestehen. In diesem Gerichtsstand können dingliche Klagen allein angestellt werden.

Wo man eine Sache oder Person verkümmert oder arrestirt, da wird auch dergleichen Gerichtsstand bewürket.

5) **Der Zusammenhang der Sachen.** Mehrere, jedoch unter verschiedener Bothmäßigkeit stehende Beklagte, sind vor dem gemeinen Oberrichter zu belangen. Oder wenn die Sachen dergestalt zusammen hängen, daß eine nur eine Nebensache, oder der andern, zur Vorbereitung dienet, oder aus

der

der andern folget; so können sie vor einem Richter abgehandelt werden.

6) Die Erstreckung der Gerichtsbarkeit (prorogatio iurisdictionis) geschieht freywillig und nothwendig; im erstern Fall, wenn man sich bey einem, in Ansehung unserer Person unbefugten, jedoch mit einer Gerichtsbarkeit versehenen, Richter ausdrücklich oder stillschweigend einläßt.

Nothwendig ist sie in der Wiederklage, da der Kläger schuldig, dem Beklagten auf seine Gegenansprüche in seinem Gericht zu antworten.

11. Was ist die befreyte Jurisdiction?

Die sich auf ein Privilegium gründet, so wohl in Ansehung der Sachen; z. E. Geistlichen-Lehen-Staats-Wechsel-Jagd-Forst-Bergwerks-Sachen ꝛc.

Als der Personen. Z. E. der Soldaten, Universitätsgenossen, fürstlichen Bedienten, armen Leuten ꝛc.

12. Was ist ein Schieds-Richter?

Der von den Theilen, um die Streitigkeiten, nach der gewöhnlichen Proceß-Ordnung beyzulegen, erwehlet wird.

Dieser erkieste Richter hat zwar keine Gerichtsbarkeit; jedoch muß er tüchtig seyn. Die Sache darff nicht zugleich öffentliche oder Staats-Gerechtsame betreffen. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruch (Laudo) hat keine Appellation oder anders Rechtsmittel statt; es wäre denn eine Gefährde,

oder, daß die Erkenntnus wider das offenbare Recht anliefe, zu erweisen.

Wenn zween erkieste Richter uneinig; so kan ein dritter, welcher Obmann genennt wird, den Ausschlag geben.

Gesezmäsige oder in Haus-Verträgen vorgesehene Schiedsrichter sind von den ordentlichen Richtern weniger unterschieden; daher man auch gemeiniglich von ihren Sprüchen appelliren kan.

13. Wer sind die Neben-Personen bey Gericht?

1) Die Beysizer oder Schöpfen. Diese sollen von Alters her 12 an der Zahl, erfahren und unbescholten seyn, und durch die Mehrheit der Stimmen die Urthel schöpfen, finden oder an die Hand geben.

2) Der Gerichtschreiber; welcher zum Protocoll vereydet ist, was mündlich verhandelt wird, niederschreibt, die Acten in Ordnung bringt, und was sonst zur Sache dienlich besorgt.

3) Die Gerichtsboten und Diener, welche die Partheyen vorladen, und die Urtheile vollstrecken; weil sie besonders verpflichtet; so verdienen sie in ihren Amts-Sachen völligen Glauben.

14. Wer sind die Neben-Personen der Partheyen?

1) Der Anwalt (Procurator), der anderer Rechtshändel in Gerichten besorgt. Die ordentlichen Anwälte werden zu diesem Amt eydlich bestellt; die fremden aber nicht zugelassen. Zu dem Ende erhal-

ten

ten sie von den Partheyen eine Vollmacht nach der Vorschrift des Reichs-Abschieds 1654 §. 101, oder wie die bey den Gerichten eingeführte Formeln lauten, welche der Principal unterschreibt und siegelt. Der Gewalt oder die Vollmacht ist auf den ganzen Proceß eingerichtet; wenn aber gleichwol eine bedenkliche Handlung z. E. ein Vergleich, zu unternehmen, so wird ein besonderer Gewalt erfordert.

Man vermuthet eine Vollmacht bey einem Ehemann, Eltern und Kindern, nahen Verwandten, Proceßgenoßen ꝛc.

2) Ein Syndicus wird von einer Stadt, Gemeinde oder Collegio durch die Mehrheit der Stimmen, oder von den Vorstehern der Stadt oder Gemeinde, bestellt, und das Syndicat öffters gerichtlich ausgefertigt.

3) Advocaten sollen der Rechte erfahren seyn, und den Partheyen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, Beystand leisten. Sie werden zu ihrem Amt obrigkeitlich verpflichtet und sollen die von ihnen gefertigten Schrifften unterschrieben, sich nach der Tax-Ordnung halten, und an der im Streit verfangenen Sache sich keinen Antheil bedingen.

Die ihre Armuth durch einen Eyd bestättiget; sollen einen Anwalt und Advocaten von richterlichen Amts wegen erhalten, wo nicht eigene Advocaten für die Armen bestellt sind.

Der II Titul

Von der Klage.

1. Worauf hat man bey dem Proceß selbst den Bedacht zu richten?

Auf die Vorbereitung, die Haupthandlungen und die Folgen.

2. Was gehört zur Vorbereitung?

Die Klage und Ladung des Gegners.

3. Was ist die Klage?

Das Anbringen des Klägers an den Richter, um zu der an dem Beklagten gemachten Forderung zu gelangen.

Dieses geschieht summarisch, und, in geringen oder eiligen Sachen, mündlich;

Oder ziertlich in Schrifften.

4. Wie mancherley sind die Klagen?

1) Dingliche und persönliche, nachdem sie entweder aus einem dinglichen oder persönlichen Recht entstehen.

Aus dem Eigenthum entsteht das Recht, die Sache gegen einen jeden Besizer zu verfolgen (rei vindicatio), um sie mit allem, was ihr anhängig, wieder zu erlangen.

Aus den Dienstbarkeiten die Behauptungs-Klage (affirmatoria actio), um die dem Gut angeb-

geblich-erlangte Dienstbarkeit zu erhalten; und die Verneinungs-Klage (*negatoria actio*), zur Rettung der Freyheit des Guts.

Aus der Erbschafft die **Erbschaffts-Klage** (*hereditatis petitio*) gegen einen jeden, der eine Erbschafft zur Ungebühr unter sich hat, um sie, nach dem Inventario mit allem, was ihr anhängig, heraus zu geben. Welchen der Pflichttheil ganz oder zum Theil entzogen worden, die haben die **Klage wegen des unpflichthafftigen Testaments** (*querelam inofficiosi testamenti*) oder die **Ergänzungs-Klage** (*actionem suppletoriam*), zur Erlangung des ganzens Pflichttheils.

Aus der Pfandschafft die **Pfandschaffts-Klage** (*actio pignoratitia*), für den Schuldner, zu Wiedererlangung des Pfands, nach getilgter Schuld. Die **hypothecarische Klage** (*actio hypothecaria*) für den Glaubiger, zu Wiedererlangung des entkommenen Pfands.

Aus dem Besiz folgen verschiedene Gebote und Verbote (*Interdicta*), zu Uberkommung, Behauptung und Wiedererlangung des Besizes. Hieraus entsteht auch der Unterschied der possessorischen und petitorischen Klagen; jene werden zu erst abgethan; sind aber dabey auch schon genugsame Gründe für das petitorium vorgekommen; so kan in diesem zugleich erkannt werden.

5. Welches sind die persönlichen Klagen?

Die persönlichen Klagen entstehen aus der oben angezeigten verschiedenen Verbindlichkeit. Sie sind nach

nach der Natur eines jeden Geschäffts, Handlung und Verbrechens eingerichtet und führen auch davon den Nahmen.

Aus der zweyseitigen Verbindlichkeit entstehen zu beyden Seiten Haupt-Klagen (actiones directæ); bey der einseitigen aber geht die Hauptklage nur wider den, welcher hauptsächlich verbunden; dieser aber hat wider den andern eine Gegenklage (actionem contrariam), jedoch nur auf den Fall, wenn er bey dem Geschäfft zu Schaden gekommen; dahero gehen alle Gegenklagen auf die Schadloßhaltung.

Also hat bey der Vormundschafft der Pupill die Haupt-Klage, und der Vormund die Gegenklage.

6. Welche Klagen nennt man gemischte, (mixtas)?

Die theils von einem dinglichen, theils persönlichen Recht herkommen. Hieher gehört die Erbtheilungs-Klage (familiæ herciscundæ), die sich auf ein dinglich Recht gründet; zugleich aber auch persönlich ist in Ansehung eines Mit-Erben, welcher die Erbschafft verwaltet.

Eben dieses ist auch zu bemerken bey der gemeinen Theilungs-Klage (communi dividundo) und bey der Grenzberichtigungsklage (finium regundorum).

7. Welches sind die vorläuffigen Klagen (præiudiciales)?

Worüber vor der Haupt-Sache erkennt werden muß. Besonders sollen es diejenigen seyn, welche den

Zustand der Menschen angehen, indeme man zuvor wissen muß, ob jemand z. E. frey, oder rechtmässig gebohren, ehe der Anspruch auf die damit verbundene Rechte statt hat.

Die übrigen Eintheilungen der Klagen des gemeinen Rechts sind theils bey uns von keinem oder sehr geringen Nuzen, theils an sich leicht begreifflich.

8. Was wird zur Klage erfordert?

Vornehmlich eine deutliche Geschichtserzehlung, woraus der Grund der Klage erhellen kan. Die Klage ausdrücklich zu benennen, ist nicht nothwendig, weil sie der Richter schon aus dem Vortrag erkennt. Diesem dürfen auch die bekannten Rechte nicht dargethan werden; solte man sich aber auf ein zweifelhafftes, zumalen Gewohnheits-Recht, beziehen; so ist dasselbe auszuführen. Es muß eine schlüssige und, so viel möglich, auf etwas gewisses gerichtete Bitte angefügt werden. Man soll die Erstattung der Zinse, Kosten und Schäden zu bitten nicht vergessen, und am Ende das mildrichterliche Amt um die Gerechtigkeits-Pflege anruffen.

Vielerley Klagen dörffen in einem Libell nicht gehäufft, derselbe aber bis zum Spruch verbessert und erläutert werden.

Die Aenderung hat nur bis zur Kriegsbefestigung statt.

9. Was ist die Eintrettung in die Klage (Interventio)?

Wo ein dritter seine Gerechtsame bey einer angestellten Klage zu verwahren sucht. Wenn der dritte

eine der Partheyen ausschliessen will; so ist es eine Haupt-Intervention (interventio principalis); wenn er aber einer derselben beytritt, so ist es eine Beystands-Intervention (interventio accessoria). Die erste kan noch in der 2ten Instanz angestellt werden; bey der andern muß der Intervenient die Sache in dem Stande, wie er sie findet, fortsezen helffen, und auch gleich anfangs den Grund seines Beytritts zur Sache bescheinigen.

10. Was ist die Wiederklage (Reconventio)?

Wenn der Beklagte gegen den Kläger, vor eben dem Richter, vor welchem er beklagt wird, seine Klage erhebet.

Soll die Wiederklage mit der Klage in einem Proceß fortlauffen, und beyde in einem Urtheil entschieden werden; so muß man jene vor der Kriegs-Bevestigung anbringen. Ausserdem ruhet sie bis zur Endigung der Hauptsache. Sie ruhet auch, wenn auf klare Brief und Siegel geklagt wird, und die Wiederklage eine genauere Ausführung erfordert. Sie hat gar nicht statt, wann der Richter in der Art der Sachen, wohin die Wiederklage gehöret, zu erkennen nicht befugt, oder wenn der Kläger einen befreyten Gerichtsstand hat.

11. Worüber muß der Kläger Vorstand leisten?

1) Wegen der Wiederklage und Unkosten, woferne er nicht im Lande mit liegenden Gütern angesessen; ausserdem wird der Vorstand durch Bürgen oder

oder Pfande, und allenfalls vermittelst Eydes, bestellet.

2) Zuweilen wegen Fortsezung des Rechtsstreits.

12. Was ist die Ladung (Citatio)?

Ein Gebot des Richters, vor ihm zu erscheinen.

13. Wie geschieht sie?

1) Mit Worten und in der That, (oder sie ist verbalis und realis). Jene mündlich oder schrifftlich; besonder oder öffentlich. Die Privat-Ladung wird durch die Gerichts-Diener ausgerichtet. Die öffentliche wird alsdann erst ergriffen, wann die Privat-Ladung nicht statt hat; sie geschieht durch öffentlichen Ausruff, vermittelst Läutens oder Trommelschlags, Verkünden von der Canzel, und öffentlichen Anschlag (Edictal-Citation), in dreyer Herren Landen.

14. Wie ist die schrifftliche Ladung beschaffen?

In der schrifftlichen müssen folgende Stücke enthalten seyn: 1) der Name des Richters; 2) der Name des vorzuladenden und seiner Proceßgenossen oder Consorten; 3) der Name dessen, der um die Ladung gebetten; 4) die Ursache derselben; 5) der Ort und der Tag, wo und wenn man erscheinen soll; 6) die Unterschrifft des Richters.

15. Wie geschieht die Uberlieferung (insinuatio)?

Die Ladung soll der verpflichtete Gerichts-Both dem Geladenen selbst einhändigen, und von der Vollziehung Nachricht zu den Acten bringen.

Wird

Wird die Ladung nicht angenommen; so kan er sie im Hause niederlegen, oder, wo das Haus verschlossen, in Gegenwart einiger Leute an die Thür anhefften.

16. Wann kan man thätlich citiren?

Die thätliche Citation geschieht durch Ergreiffung der Person, oder den Arrest. Sie darff aber nur in wichtigen Verbrechen, oder, wenn bey bürgerlichen Klagen, der Beklagte flüchtig werden will, gebraucht werden.

17. Wie wird die Ladung sonst eingetheilt?

1) In die unmittelbare, die ein jeder Richter an die unter seinem Gerichts-Zwang stehenden ergehen läßt;

Und mittelbare, welche an die unter fremder Obrigkeit lebenden, auf geschehenes Ansuchen, oder erbettene Compaß-Briefe, ergehet.

2) Ist sie verzögerlich (dilatoria), wo, im Aussenbleibungs-Fall, eine weitere Ladung erkannt wird, und zerstörlich (peremtoria), wo das Aussenbleiben der Hauptsache nachtheilig.

3) Die zwingende (arctatoria), wo das Erscheinen unumgänglich nothwendig ist; und die mahnende (monitoria), wenn, bey der vorgeladenen Aussenbleiben, die Handlung doch vorgenommen wird.

Ist die Ladung rechtmässig ergangen; so wird die Sache für strittig, und die Verjährung für unterbrochen gehalten.

18. Was ist eine Frist?

Ein, zur Verrichtung gerichtlicher Handlungen, gesezter Zeitraum.

19. Wie mancherley sind die Fristen?

Gesezmäsige, dahin gehören die Nothfristen (fatalia), Beweißfristen ꝛc. so nicht geändert, oder verlängert werden sollen.

Richterliche, die der Richter ansezt, und auch verlängern kan.

Willkührliche, wenn sich die Partheyen, vor Schiedsrichtern, Fristen sezen, oder sonst die Sache auf ihren Willen beruhet, z. E. die dem säumigen Schuldner vergönnte Nachsicht.

20. Wie viel Fristen sind zu verstatten?

Höchstens drey. Die neue Frist muß vor Ablauff der vorigen gebetten werden. Es sind hiernechst Ursachen des Saumsals anzuführen, und, bey wiederholten Fristbitten, zu bescheinigen, ja, bey der verlängerten Beweißfrist, zu beschwören.

Reichs-Absch. 1654 §. 50.

21. Wenn wird ein Theil für ungehorsam gehalten?

Wenn er zur bestimmten Zeit nicht erschienen oder geleistet, was er thun sollen, hieraus aber dem Gegentheil Schaden erwachsen, und auch dieser den Ungehorsam gerüget.

Es ist jedoch der Aussenbleibende mit seinen rechtmäßigen Entschuldigungen oder Ehehafften zu hören, wohin zu rechnen Fest- und Feyertäge, Krankheit, Abwesenheit in öffentlichen Geschäfften, Wasserflut, Ernde, Verbot eines Obern ꝛc.

22. Was ist der Versuch der Güte?

Wenn der Richter, vornehmlich bey dem ersten Erscheinen der Partheyen, die zweifelhaffte Sache, ohne Proceß, beyzulegen bemühet ist. Er kan diesen Versuch öffters thun; unterläßt er ihn aber, so hat der Proceß deßhalben keine Richtigkeit an sich. Offenbar-ungegründete Klagen soll er abweisen, und sich mit Pflegung der Güte nicht aufhalten.

23. Was ist die Kriegsbefestigung (litis contestatio)?

Eine verständliche Antwort des Beklagten auf die angestellte Klage.

In summarischen Sachen wird sie die Einlassung genennt, und der zierlichen entgegen gesezt.

24. Wie mancherley ist sie?

1) An sich nur verneinend, wenn der Beklagte der Klage, so, wie sie angebracht, widerspricht; sie wird aber auch bejahend genennt, wenn der Beklagte zwar die Erzehlung des Klägers einräumt, jedoch alsofort eine zerstörliche Ausflucht hinzufügt; wo der Beklagte theils bejahet, theils verneinet, da ist die Kriegsbefestigung gemischt.

2) Wird der Klage überhaupts widersprochen; so heist sie die allgemeine Kriegs-Befestigung, und ist

ist nicht zu verstatten, sondern der Beklagte muß auf das Klag-Libell von Saz zu Saz zuverläßig und deutlich antworten, und sich keiner zweifelhafften Ausdrückungen bedienen.

Reichs-Absch. 1654 §. 37.

3) Geschieht sie entweder ohne Vorbehalt (pure) oder mit Vorbehalt (eventualiter), nemlich den verzögerlichen Einreden unschädlich.

4) Wenn der Beklagte den Krieg Rechtens nicht befestigen will, und darüber des Ungehorsams beschuldiget wird; so ist die Kriegs-Befestigung, als verneinend geschehen, anzunehmen (Litis contestatio ficta), und der Kläger zum Beweiß zuzulassen.

Reichs-Absch. 1654 §. 37, 40. Concept der Cam. G. Ord. III Theil. Tit. 43 §. 4.

Der III Titul

Von den Ausflüchten.

1. Was sind Einreden, Schuzreden, Ausflüchte (Exceptiones)?

Gründe, wodurch der Beklagte sich von der Klage loß zu machen sucht.

Sie sind verzögerliche (dilatoriä) und zerstörliche (peremtoriä).

2. Wel-

2. Welches sind die verzögerlichen?

Die so viel würken sollen, daß der Beklagte sich auf die Klage, wenigstens unter gegenwärtigen Umständen, einzulassen nicht schuldig. Sie betreffen die Unbefugnus und Untüchtigkeit des Richters, wie auch des Klägers und seines Sachwalters, ingleichen die Unschicklichkeit der Klage selbst.

Sie sollen alle, so viel deren vorhanden, vor der Kriegs-Befestigung vorgebracht, und über die, den Gerichtsstand angehende, zu erst erkannt werden.

Reichs-Absch. 1654 §. 37, 38.

Einige soll der Richter von Amtswegen in Betrachtung ziehen z. E. der Bevollmächtigung, Verjährung ꝛc.

3. Was sind die zerstörlichen Ausflüchte?

Die auf Zernichtung des Grunds der Klage abzielen.

4. Wie mancherley sind sie?

1) Sagt man sie gründen sich entweder auf das Recht, oder auf eine That, (das ist, sie sind Exceptiones iuris und facti; die ersten wären aus einem ausdrücklichen Gesez z. E. dem Velleischen Rathschluß, herzuholen, und von dem Richter Amtshalber zu beobachten; die andern aber bezögen sich auf eine Handlung, mit welcher der Grund der Klage nicht besteht. Z. E. die Zahlung. Diese Eintheilung ist nicht gar erheblich.

2) Dingliche, welche auch den Erben und Bürgen zukommen; persönliche, so nur einer Person anhän-

anhängen, zum Exempel die Ausflucht des eisern Briefs.

3) Nach einigen hat der Kläger niemal einen Grund zu klagen gehabt, z. E. in der Ausflucht der Gefährde, Furcht, Irrthums, Scheinhandels, nicht bezahlten Geldes, ermanglender Ursache der Schuld, verbottenen Wuchers ꝛc.

Oder er kan wenigstens zur Zeit nicht klagen. z. E. in der Ausflucht der Wohlthat der Ordnung und Theilung, wenn der Selstschuldner oder Mitschuldner noch im Zahlungsstande.

Nach andern Ausflüchten war zwar ein Grund der Klage vorhanden, anjezo aber ist er aufgehoben, z. E. der Zahlung, Abrechnung, Neuerung, Erlassung, Rechtskraft, Verjährung.

4) Einige dauern beständig, andere nur auf eine gewisse Zeit, und können dahero auch als Klagen angebracht werden. Z. E. die Ausflucht des nicht baar vorgezehlten Geldes, des unpflichthafftigen Testaments.

5. Wenn muß man diese Einreden vorbringen?

Die zur Sache dienlichen zerstörlichen Ausflüchte müssen alle der Kriegsbefestigung zugleich angehängt werden.

Reichs-Absch. 1654 §. 37.

Wenn sie ohne Anstand lauter gemacht werden können; so mag man sie vorher anbringen; sie hindern so dann den Anfang des Processes, und der Beklagte darff sich gar nicht einlassen.

6. Worinnen besteht das weitere Verfahren, nach eingewandten Ausflüchten?

Der Kläger gibt seine Gegenantwort (Replic), worinnen er sich zum Beweiß dessen, so der Beklagte verneinet, anschicket und die Ausflüchte aus dem Weeg zu räumen sucht. Worgegen der Beklagte in der Duplic sein Vorgeben beharret. Es antwortet ihm aber der Kläger nochmahls in der Triplic und der Beklagte dem Kläger in der Quadruplic, womit sie zum Urtheil beschliessen; welches jedoch schon mit der Replic und Duplic geschehen, und nicht so offt, als gewöhnlich, um die Erlaubnus zu tripliciren, besonders angesucht werden sollte.

Der IIII Titul

Vom Beweiß überhaupts und besonders vom Beweiß durch Zeugen.

1. Was heist beweisen?

Hinlängliche Gründe, zur Uberzeugung des Richters, in einer strittigen Sache beybringen.

Bescheinigen (demonstrare) heist einen Beweis mit wenigerer Bemühung und nicht zur Uberzeugung führen.

Man

Man verstattet das Bescheinigen bey geringen oder keinen Verzug leidenden Sachen.

2. Wie mancherley ist der Beweiß?

1) Ein künstlicher, der auf Vernunftschlüssen und Vermuthungen beruhet.

Und unkünstlicher, der die gemeinen Mittel zur Darlegung der Wahrheit ergreifft.

2) Ein ordentlicher und ausserordentlicher, dessen man sich nur zur Aushülffe bedient, z. E. der Eid.

3) Ein vollständiger, wenn nichts an der Ueberzeugung fehlet. Z. E. zween tüchtige Zeugen, eine öffentliche Urkunde.

Ein unvollständiger, welcher seine Mängel hat, sich aber der Vollständigkeit mehr oder weniger nähert (semiplena maior und minor).

3. Wer muß erweisen?

Eigentlich derjenige, der etwas bejahet, er mag Kläger oder Beklagter seyn. Wer verneinet, darff ordentlich nicht erweisen, wo nicht der verneinende Saz einen bejahenden in sich schließt oder einer gemeinen Vermuthung, oder dem, was sonst erlaubt, und herkömmlich, zuwider läufft.

Was geschehen seyn soll, muß erwiesen werden. Das kundbare bedarff keines Beweises; ob aber etwas für kundbar zu achten, ist nicht ausser Beweis gestellt.

Mit überflüssigen und unerheblichen Beweiß ist niemand zu beschwehren.

4. Wenn muß man beweisen?

Die Parthenen tretten den Beweiß gemeiniglich selbst an; es soll aber von Rechtswegen der Richter durch einen Bescheid den Beweiß, wem er zukommt, auflegen, und alle Puncten genau andeuten, welche erwiesen werden sollen, mit Vorbehalt des Gegenbeweises. Wenn dieses geschehen, so ist nicht nöthig, nach geendigtem Beweis auf bessern Beweiß, so den Streit nur verzögert, zu erkennen.

Der Beweis ist um besserer Ordnung willen in Artickeln abzufassen.

Er muß in einer vom Gesez oder dem Richter bestimmten Zeit angetretten werden, die leztere kan der Richter erstrecken. Ist in dieser Frist nichts erfolgt; so ist auch der Beweiß erloschen, jedoch können wider den nachtheiligen Ablauff der Frist die Unmündigen, Gemeinden, der Fiscus, Weibspersonen ꝛc. in vorigen Stand wieder gesezt werden.

5. Was ist der Gegenbeweis?

In dem Gegenbeweis ist das Widerspiel dessen, was der Gegner vorgibt, zu behaupten; er ist also von dem Beweis der Exceptionen unterschieden. Nach dem

Reichs=Absch. 1654 §. 37.

soll der Gegenbeweis nur auf die Klage und Replic eingerichtet werden. Insgemein läst man den Gegen=

genbeweis zu, so lange der Beweis noch nicht eröffnet.

6) Welches sind die nicht künstlichen Beweiß-Mittel?

Das gegentheilige Geständnus, der Augenschein, Zeugen, Urkunden und der Eyd.

7. Wie mancherley ist das eigene Geständnus?

1) Aussergerichtlich, so ordentlich nur einen halben Beweis würket;

Gerichtlich; wenn es freywillig und deutlich, nicht zweydeutig, geschehen, und von dem Gegner angenommen worden; so würkt es einen völligen Beweis.

Ein umständliches Geständnus muß der Gegner ganz, nicht zum Theil, annehmen.

2) Ist es würklich oder wird nur vermuthet, z. E. aus dem Ungehorsam dessen, der nicht antworten, oder nicht schwören will, oder dem angeführten nicht widerspricht.

8. Wenn hat der Augenschein statt?

In Dingen, welche in die äusserlichen Sinnen fallen, und von welchen sich, ohne sie gesehen zu haben, nicht wohl urtheilen läst, z. E. im Bausachen, Dienstbarkeiten, Gränzstrittigkeiten, Schäzung der Güter, bey verschiedenen Verbrechen.

Er geschieht entweder auf Ansuchen der Theile oder von richterlichen Amtswegen, mit Zuziehung eines geschwohrnen Schreibers und der Sachen verständi-

gen, als Feldmesser, Mahler, Aerzte, Hauswirthe, ingleichen derjenigen Zeugen, deren man sich zum Beweiß bedienen will.

9. Worzu sind Schäzleute erforderlich?

Um den wahren Werth eines Guts oder Sache zu wissen, werden gemeiniglich drey erfahrne Schäzmänner beaydiget, auf deren Gutachten der Richter, jedoch nach gemachten Durchschnitt, sein Urtheil bauet.

Gleiche Bewandnus hat es, wo Rechnungssachen zu untersuchen, da rechnungsverständige zu erwählen, welche nach der, von dem Richter gegebenen, Anweisung alles genau durchgehen, und die Mängel anzeigen müssen, worüber die Partheyen verfahren, und der Richter erkennt.

10. Was ist der Beweis durch lebendige Kundschaft?

Durch Zeugen, das ist, glaubwürdige Personen, aus deren beschwornen Aussagen man die Wahrheit einer Geschichte zu entdecken bemühet ist.

11. Welche Zeugen sind untüchtig?

Von denen man weiß, oder mit Grund vermuthet, daß sie die Wahrheit 1) nicht sagen können, oder 2) nicht sagen wollen.

12. Welche gehören zu der ersten Classe?

Die ihrer Sinnen nicht mächtig, die unmündigen, stumm und taube zugleich, alte vergeßliche Leute,

die von hören sagen zeugen, wenn es nicht eine alte Geschicht betrifft.

13. Welche gehören zur andern Classe?

1) Diejenigen, welche die Sache selbst angehet, z. E. ein Proceßgenoß, Mitglied der Gemeinde, Anwalt, Vormund, Beichtvater rc.

2) Die mit dem Zeugenführer in besonderer Freundschafft oder Feindschafft stehen, als Eltern und Kinder, und Eheleute gegeneinander, Naheverwandte, das Gesind und Unterthanen für ihre Herren, wenn die leztern nicht ihrer Pflichten entlassen.

3) Dem der Zeugschafft wegen etwas verheissen oder gegeben worden.

4) Ein Jud wider einen Christen.

5) Die wegen eines Verbrechens anrüchtig, und also keinen Glauben verdienen, als mainaydige, Pasquillanten.

Reichs-Absch. 1526 §. 6.
P. H. O. Art. 72.

Wenn die Zeugen schlechterdings untüchtig sind, so müssen sie gar nicht zugelassen werden; sind sie aber nur in einer gewissen Betrachtung untüchtig; so sind sie zulässig, jedoch mit Vorbehalt der Einwendungen wider ihre Personen und Aussagen.

Man sagt ein untüchtiger Zeuge wäre zulässig, wenn man sonst die Wahrheit nicht erfinden könnte; es ist aber bey dieser, an sich ungegründeten, Regel Behutsamkeit nöthig.

14. Wie, wenn der Zeuge kein Zeugnus ablegen will?

Wenn er eine von obigen Ursachen anführt, z. E. die nahe Verwandschafft, oder daß er Antheil an der Sache nehme, wodurch sein Zeugnus ungültig; so ist er nicht zu zwingen. Sonsten aber haben wider ungehorsame Zeugen Zwangsmittel statt, als Geldbussen, Gefängnus, Pfändungen, Vertheilung in die Ersezung des dem Zeugenführer zuwachsenden Schadens.

15. Wie wird diese Art des Beweises geführt in Absicht auf den Zeugenführer?

1) Muß der Zeugenführer (Producent) binnen der Beweisfrist, Artikel übergeben, das ist, kurze, deutliche, auf die Geschicht der Sache gerichtete Säze. Wenn man in einem Artikel mehrere Umstände begreifft, oder wenn man unerhebliche Dinge einmischt; so sind solche Artikel nicht zulässig.
Reichs-Absch. 1654 §. 50.

Am Ende muß man die Vor- und Zunamen der Zeugen angeben, und zugleich bemerken, über welchen Artikel ein ieder Zeug soll abgehört werden (dieses heist denominatio Testium und Directorium).

Es wird um die Ladung der Zeugen angeruffen, welche so dann 2) der Richter fertigen läst. Der Beweißführer besorgt die Einhändigung und Reisekosten der Zeugen. Bey ausländischen Zeugen sind Compaß-Briefe nöthig; wo sie der Richter nicht stel-

len will, so muß er sie selbst über die eingeschickten Artickel und Fragstücke verhören.

16. Was hat der Gegentheil zu beobachten?

Dem Gegentheil (Producten) müssen die Artickel mitgetheilt werden, damit er so wol seine Einwendungen darwider und gegen die Zeugen machen, als auch seine Fragstücke verfertigen kan. Diese sind entweder allgemeine, so die Tüchtigkeit der Zeugen angehen, oder besondere, welche auf jeden Artickel gerichtet sind, um dadurch den Grund der Wissenschafft der Zeugen und andere Umstände zu erfahren.

Es müssen diese Fragstücke nicht verfänglich, nicht auf die Offenbahrung der Schande der Zeugen gerichtet, nicht ungereimt, sondern vielmehr zur Sache dienlich und erheblich seyn; ansonsten werden sie verworffen.

Reichs-Absch. 1654 §. 53.

17. Was hat der Richter zu beobachten?

1) Die Zeugen müssen in Gegenwart beyder Theile vereydet werden. Des Eydes kan sich niemand weigern, wenn ihn nicht der Product erlassen will. Die zu ihrem Amt veraydigte können in Amts-Sachen, bey ihren geleisteten Pflichten, Zeugnus ablegen.

2) Bey der Abhörung der Zeugen darff keine Parthey, noch Mitzeuge gegenwärtig seyn. Sie wird von dem Richter selbst, oder einem eigenen darzu bestellten Commissario vorgenommen. Man fängt von den

allgemeinen Fragstücken an, und schreitet fort zu den Artickeln, und den zu jedem gehörigen Fragstücken. Der Zeuge muß deutlich und vernehmlich antworten; wo sich eine Dunkelheit finden will, muß er sich besser erklären. Die Aussage wird jedem nochmals vorgelesen, mit der endlichen Auflage, hierüber Stillschweigen zu halten.

3) Die sämtlichen Aussagen werden in einen Rotel gebracht. Der Bogen muß gebrochen, und auf der ersten Helfte die Artickel und Fragstücke, auf der andern aber die Aussagen der sämmtlichen Zeugen, über jeden Artickel und Fragstück, geschrieben werden.

Reichs-Absch. 1654 §. 52.

Der Rotel wird vom Richter unterschrieben und den Partheyen eröffnet. Ehe dieses geschieht, kan der Zeugenführer, wenn keine Beweißfrist vorgeschrieben, noch andere Zeugen stellen.

18. Wie verfährt man über den Beweiß durch Zeugen?

Ein jeder Theil darff eine Schrifft einreichen.
Reichs-Absch. 1654 §. 56.

Der Product bemüht sich in seiner Exceptions-Schrifft zu behaupten, daß die Zeugen untüchtig, daß ihre Aussagen zur Sache nicht dienlich, dunkel, einander widersprechend, mit keinem Grund des Wissens versehen, daß bey dem Verhören selbst Fehler vorgegangen z. E. wenn der Zeuge nicht geschworen, nicht über alle Artickel abgehört worden.

Der Producent hingegen begegnet den Einwürffen des Products, und will darthun, daß er nunmehro sattsam erwiesen, was ihme zu erweisen obgelegen, oder daß er doch zum Erfüllungs-Eyd zuzulassen wäre.

19. Was ist der ausserordentliche Beweis zum ewigen Gedächtnus?

Er besteht in einer vorläuffigen Abhörung der Zeugen, wenn man befürchtet, daß die Zeugen versterben, oder sonst nicht mehr zu haben seyn mögten. Der Richter soll zuvor darüber erkennen, ob mit Grund zu besorgen, daß das Zeugnus verlohren gehe. Dem Beklagten wird dieses ohne viele Schwierigkeit verstattet; der Kläger aber muß mehrere Gründe, und daß er zur Zeit seine Klage noch nicht anstellen könne, anführen.

Der V Titul

Vom Beweis durch Urkunden.

1. Wie mancherley sind die brieflichen Urkunden?

Oeffentliche, nemlich Gerichts-Protocolle, Steuer-Zins-Sal-Bücher, Instrumente

te der Notarien, so nach Kayser Maximillians I Notariats-Ordnung von 1512 errichtet; diese haben einen öffentlichen und völligen Glauben.

Gemeine oder Privat-Urkunden, als Handschrifften, Briefe, Rechnungen.

In zweyseitigen Geschäfften dienen sie zum Beweis zwischen denen, welche sie angehen. Eigene Schrifften beweisen wider den, der sie geschrieben; nicht aber für ihn.

Eine Ausnahm wird gemeiniglich bey Kaufmanns-Büchern zugelassen, welche einen halben Beweis ausmachen, wenn sie bey der Vorlegung wol geführt, erfunden werden.

2. Wenn beweißt eine Urkunde?

Wenn sie 1) in der Urschrift oder Original vorgelegt wird; eine Copey gilt ordentlich nichts, wenn sie nicht in Gerichten gefertiget, oder sonst öffentlich beglaubiget, oder sehr alt ist.

Reichs-Absch. 1654 §. 34.

2) Wenn sie nicht fehlerhafft, das ist, nicht zerrissen, oder durchstrichen, oder einige Worte ausgekrazt; wenn sie mit Jahr und Tag, und Nahmens-Unterschrift versehen, wenn sie ganz, nicht nur Auszugsweise, vorgebracht wird.

3) Wenn sie von dem Gegentheil gerichtlich anerkannt, oder recognoscirt worden. Oeffentliche Urkunden bedürffen keine Recognition. Mangelhaffte und zur Sache nicht gehörige ist man zu recognosciren nicht schuldig.

3. Was ist eine Guarentigirte Urkunde?

Man nennt sie auch klare Brief und Siegel, aus welchen also fort erhellet, was, wieviel, wenn und warum man schuldig ist.

Sie würkt den Executiv-Proceß, also, daß der Aussteller die Urkunde entweder anerkennen, oder schwören (eydlich diffitiren) muß, daß er sie nicht ausgestellt. Im erstern Fall muß er bezahlen, und wird mit seinen Einreden, wenn er sie nicht zur Stelle erweisen kan, in die Wiederklage verwiesen. Wenn der Beweisführer es auf das Abschwören nicht ankommen lassen will; so sucht er an um Vergleichung der Hand, welche durch verpflichtete Schreibmeister geschehen muß. Diese Vergleichung würkt aber allenfalls nur einen halben Beweis.

4. Was ist wegen Ausantwortung (Edition) der Urkunden Rechtens?

Der Kläger muß dem Beklagten alle nöthige Urkunden ausliefern, der Beklagte aber ist dem Kläger hierzu nicht gehalten, ausser wenn 1) der Kläger derselben zu Unterstützung seiner Replic benöthiget, oder 2) die Urkunden gemeinschafftlich wären, ingleichen 3) in milden und 4) in Fiscal-Sachen.

5. Wie, wenn man sich weigert, die Urkunden heraus zu geben?

Wenn ein Theil dargethan, daß ihme die verlangte Urkunde dienlich, und warum er vermuthe, daß sie der andere unter sich habe; so muß dieser, wann

wann er sich entgegen sezt, den Ausantwortungs-Eyd (Juramentum Editionis) dahin schwören, daß er die geforderte Urkunde nicht habe, noch sie gefährlicher Weise abhanden kommen lassen. Es muß aber auf Begehren, der, die Herausgebung suchende, Theil den Eyd für Gefährde zuvor schwören.

Ein dritter ist Urkunden herauszugeben ordentlich nicht verbunden; jedoch kan man wider ihn allenfalls auf das Interesse klagen.

Der VI Titul

Vom Eyd, wie auch vom Beschluß der Sache.

1. Was ist der Eyd?

EIne Anruffung des Nahmens Gottes, als des allwissenden und strengsten Richters, zur Bestärkung eines gewissen Vorgebens.

2. Ist einen Eyd zu schwören erlaubt?

Man muß das schwören umgehen, so viel als möglich ist. Es hat aber die Treulosigkeit der Menschen den Eyd bey vielen Gelegenheiten eingeführt, wo sonst eine aufrichtige Zusage hinlänglich seyn könte; der Eyd ist nothwendig, wo er zu Abschneidung oder Endigung eines Rechtsstreits dienet.

Matth. V, 33. Jac. V, 12.

3. Wie

Wie mancherley ist der Eyd?

1) Wird er entweder ausser dem Proceß geleistet, zu mehrerer Versicherung einer Zusage; dahin gehören alle eydliche Pflichten. Z. E. der Bürger, Amtleute, Vormünder, Zeugen ꝛc.

Oder im Proceß um den Streit zu endigen.

2) Willkührlich oder nothwendig; diesen legt der Richter auf, jenen können die Theile voneinander fordern.

4. Was ist der Haupt-Eyd (iuramentum iudiciale)?

Den ein Theil von dem andern im Gericht fordert, um längern Beweiß zu umgehen. Man nennt dieses dem Gegentheil den Eyd zu schieben, oder das Gewissen rühren (iuramenti delationem).

5. Wenn hat der Haupt-Eyd statt?

1) Wenn man etwas erweisen soll, und keinen ordentlichen Beweis übernehmen will oder kan. Nach gemeinen Rechten darff man zuvor nichts erwiesen haben; nach vielen teutschen Statuten aber muß man einen scheinbarn Grund seines Vorgebens anführen.

2) Geht dieser Eyd auf gemeinschafftliche oder des Gegentheils eigene Handlungen; auf fremde aber nur über die Glaublichkeit (credulitatem).

Reichs-Absch. 1654 §. 49.

3) Ist er nicht zulässig über die Einreden, welche den Anfang des Processes hindern sollen; auch nicht

nicht über Puncte, die zur Endscheidung nichts nuzen, noch in peinlichen Sachen; er kan

4) wieder zuruck genommen werden, wenn ihn der Gegentheil noch nicht angenommen. Es muß

5) eine richterliche Erkenntnus darüber ergehen.

6. Wie verhält sich der Gegner bey der Zuschiebung des Eydes?

Wenn er den zur Eydes Hand ausgesezten Punct nicht eingestehet; so muß er den Eyd entweder annehmen, oder zuruck schieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertretten.

7. Was ist bey der Annehmug des Eydes zu bemerken?

1) Soll der Eyd also, wie er zugeschoben worden, nach der von dem Richter verfertigten Eydes-Formul, abgeschworen werden; das unerhebliche wird weggelassen.

2) Muß man den Eyd in eigener Person schwören; aus mehrern Consorten, oder aus einer Gemeinde sind diejenigen, so die beste Wissenschaft haben, zu erwehlen.

3) Verstirbt der, so den Eyd angenommen, vor der Leistung; so wird er für geleistet geachtet, oder, welches sicherer, die Erben schwören über die Glaublichkeit.

4) Will er zur bestimmten Frist nicht schwören; so wird der Punct für eingestanden gehalten.

5) Ehe

5) Ehe der Haupt-Eyd geschworen wird, so muß der zuschiebende Theil den Eyd für Gefährde schwören.

8. Was heist den Eyd zuruck schieben (referre)?

Wenn der, dem der Eyd zugeschoben worden, sich dahin erklärt, daß er die strittige Sache in des Gegners Gewissen zuruck geben wolle.

Es muß aber die Zuruckschiebung auf des zuschiebenden eigene oder beyder gemeinschafftliche Handlungen gehen. Ist der Eyd einmal zuruck gegeben, so muß er nothwendig geschworen werden, und ist keine fernere Zuruckschiebung zuläßig.

9. Was heist das Gewissen mit Beweiß vertretten?

Wenn der, dem der Eyd zugeschoben, noch vor der Annehmung, das, so er wider den Gegentheil, behauptet, auf andere Art beweisen will. Wenn in der Gewissens-Vertrettung nicht genug oder gar nichts erwiesen; so ist noch erlaubt dem Haupt-Eyd abzuschwören.

10. Wie mancherley ist der nothwendige Eyd?

Der Erfüllungs- und Reinigungs-Eyd.

Jener besteht darinnen, wenn ein Richter erkennt, daß das, was an dem vollständigen Beweis noch abgeht, durch einen leiblichen Eyd zu ersezen seye.

Es muß ein halber Beweis, welcher auch durch starke Vermuthungen gewürkt werden kan, vorhanden seyn. Diesen Eyd muß man nothwendig schwören; es wäre denn, daß der Gegentheil neue Urkunden vorbrächte, welchenfalls auch der abgeschworne Erfüllungs-Eyd von keiner Kraft ist.

11. **Was ist der Reinigungs-Eyd?**

Vermittelst dessen ein Theil die wider ihn streitenden beschwerlichen Vermuthungen von sich ablehnet.

Man erkennt hierauf in bürgerlichen und nicht schweren peinlichen Sachen. Bey diesen wird auch eine Vertheidigung zu Abwendung solchen Eyds verstattet. Vor dem schwören pflegt die Warnung vor dem Meineyd herzugehen, und zuweilen ein Geistlicher darzu gebraucht zu werden.

12. **Was ist der Eyd über den Betrag des Processes (Juramentum in Litem)?**

Wenn eine Sache aus Gefährde oder Verschulden des Beklagten nicht geliefert, oder wieder zuruck gegeben werden kan; so mag der Richter dem Kläger einen Eyd auflegen, um dadurch den Werth zu bestättigen, entweder nach der Wahrheit, das ist, wenn kein grobes Versehen begangen worden, nach dem gemeinen wahren Werth; welchen man auch öfters ohne diesen Eyd erfahren kan.

Oder nach einem gewissen Vorzug (so pretium affectionis genennt wird), wo sich Gefährde oder ein groses Versehen zeiget. Der Kläger muß einen tüchtigen Grund des angeblichen Vorzugs anführen, dem

dem Richter aber ist bey einer allzu hoch beschwornen Summe seine Ermässigung vorbehalten.

13. Was ist der Eröffnungs-Eyd (iuramentum manifestationis)?

Eine Art des Reinigungs-Eyds, welchen diejenigen, so fremde Sachen an sich genommen, dahin schwören, daß sie alles getreulich angezeiget, und gefährlicher Weise nichts abhanden kommen lassen. Es schwören diesen Eyd z. E. Schuldner, mit welchen es zur Gant gekommen, die sich einer Erbschaft unterzogen, die in Gesellschaft stehen 2c.

Dieser Eyd muß, auf Begehren, ohne vorgängigen Eyd für Gefährde, geschworen werden.

14. Was ist der Eyd für Gefährde (iuramentum calumniä)?

Er ist **allgemein**, und wird auf Verlangen einer Parthey, oder Gutbefinden des Richters, im Anfang des Processes dahin geleistet, daß man glaube eine gute Sache zu haben, daß man sich mit läugnen, oder falschen Beweis nicht behelffen, und den Streit nicht verzögern wolle.

Oder besonder, da er auch der **Eyd der Bosheit** genennt wird. Dieser kan währenden Processes, wenn auch schon zuvor der gemeine Eyd für Gefährde geschworen worden, so offt sich ein Verdacht einer Gefährde hervorthut, gefordert werden.

15. Was ist der künstliche Beweiß?

Der auf richtigen Schlüsseln und Vermuthungen, oder auf der Wahrscheinlichkeit beruhet, welche ihre Stuffen hat.

16. Wie mancherley sind die Vermuthungen?

Gemeine, rechtliche und gänzlich beglaubte (präsumtiones hominis, iuris, iuris et de iure.)

1) Die gemeinen gründen sich auf das, was gemeiniglich zu geschehen pflegt, z. E. man hält überhaupts jedermann für ehrlich, man vermuthet nicht, daß eine Veränderung geschehen.

2) Die rechtlichen werden für eine Wahrheit angenomen, bis das Gegentheil erwiesen. Z. E. ein jedes Gut wird für frey gehalten. Aus der Zuruckgebung der Schuldverschreibung schließt man die Erlassung der Schuld. Eine solche rechtliche Vermuthung kan einen halben und mehrere einen hinlänglichen Beweis ausmachen.

3) Die gänzlich beglaubten sind gesezliche Wahrheiten, wider welche gar kein Beweis zugelassen wird, z. E. wider ein rechtskräffiges Urtheil, wider die vollbrachte Verjährung, wider einen abgeschwornen Haupt-Eyd ꝛc.

Bey Verbrechen nennt man die Vermuthung einen Verdacht oder redliche Anzeige.

17. Was ist der Beschluß der Sache?

Eine Erklärung der Partheyen, daß sie, nach genugsamer Ausführung der Sache, sich einem Urthel unterwerffen wollen. Es geschieht dieses ohne- oder mit Beding, wenn der Beklagte nichts neues beybringen würde, ausdrücklich oder stillschweigend.

Ist die Sache beschlossen, so dürffen die Theile nichts weiter vorbringen, wenigstens muß der Richter keinen Bedacht darauf richten; dahero kommen auch die beygelegten rechtlichen Bedenken in keine Betrachtung.

Reichs-Absch. 1654 §. 90.

Der Richter hingegen kan den Schlus, erforderenden Falls, wieder aufheben z. E. wenn ein Augenschein anzustellen, bey der Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

18. Was heist die Acten inrotuliren?

Die Acten zusammen hefften, oder doch mit Zahlen gezeichnet zusammen legen, welche so dann den Partheyen vorzulegen, um solche, ehe ein Spruch darüber ergeht, für vollständig erkennen zu lassen.

19. Wenn hat die Verschickung der Acten statt?

Wenn entweder der Richter selbst für gut befindet, die Acten an ein auswärtiges Rechts-Collegium zu senden und erkennen zu lassen, oder, wenn ein Theil darum ansucht, so ohne erhebliche Ursache nicht abzuschlagen.

Reichs-Absch. 1654 § 113.

Die Versendung geschieht auf Kosten dessen, der sie verlangt; wird sie von richterlichen Amts wegen beschlossen; so tragen die Kosten beyde Theile. Jeder Theil mag 3 Rechts-Collegia ausnehmen.

Der VII Titul

Vom Urtheil und von den wider dasselbe vergönnten Rechts-Mitteln.

1. Was ist ein Urtheil?

Eine richterliche Entscheidung einer strittigen Sache.

2. Wie mancherley ist das Urtheil?

Ein End- und Bey-Urtheil (definitiva und interlocutoria sententia); durch das erste wird eine Hauptsache geendigt, durch dieses aber nur ein Zwischen- oder Neben-Punct abgethan. Jedoch finden sich nicht nur blose, sondern auch gemischte Beyurtheile. Diese gehen auf einen Punct, welcher in die Hauptsache selbst einschlägt. Z. E. auf die Zulässigkeit eines Zeugen.

Der Bescheid ist entweder eben so viel, als ein Urtheil, das der ordentliche Richter ausspricht, oder ein Beyurtheil, oder mündliche Weisung.

3. Wie

3. Wie soll ein Urtheil beschaffen seyn?

Es soll 1) den Rechten und Acten gemäß seyn, und 2) etwas gewisses sezen, nemlich deutlich verdammen oder entbinden, oder anweisen, 3) soll es, nach vorhergehender Ladung, den Partheyen eröffnet, das ist, vorgelesen, und auch abschriftlich mitgetheilet werden, mit genauer Bemerkung der Zeit der Eröffnung.

4. Welches sind die Anhänge eines Urtheils?

1) Soll zugleich auf Zinse, Kosten und Schäden erkennt werden, wenn man auch nicht ausdrücklich darum gebetten. Die Proceß-Kosten sind gerichtliche und aussergerichtliche, diese pflegt der Richter öffters zuermässigen. Der verlierende Theil soll ordentlich die Proceß-Kosten erstatten, wo nicht ein Grund zur Aufhebung gegen einander (compensation) vorhanden z. E. wenn der unterliegende ein Urtheil, oder rechtliches Bedenken vor sich hat, wenn die Theile in Verwandschaft stehen, wo ein wahrscheinlicher Grund des Streitens gewesen, und daher auf den Erfüllungs-oder Reinigungs-Eyd erkannt worden.

2) Der Vorbehalt, sich an einem dritten erholen zu dürffen (Regressus).

3) Der Vorbehalt der Ehre, wegen erregten üblen Verdachts.

4) Der Vorbehalt, sein Recht in einer besondern Klage ausführen zu dürffen.

5) Straffen oder Verweise der Partheyen und der Schriftsteller, wegen anzüglicher Schreib-Art.

5. Worinnen besteht die Rechts-Krafft?

In einer unumstößlichen und unveränderlichen Wahrheit, die dem Urtheil, welchem man in einer gesezten Frist nicht widerspricht, beygelegt wird. Insgemein sind es 10 Täge von dem Augenblick des eröffneten Urtheils.

Auch der Richter vermag alsdann Amtshalber nichts weiter an dem Urtheil zu ändern.

Wenn das Urtheil in einigen Puncten dunkel, so kan man um eine Erklärung (declarationem) bitten, mittlerweile wird das Urtheil nicht rechtskräfftig.

6. Welches sind die Mittel wider die beschwerlichen Urtheile?

1) Sind sie entweder wider ein schon rechtskräfftiges, oder noch nicht rechtskräfftiges Urtheil gerichtet.

2) Werden sie entweder bey dem vorigen Richter (wie die Leuterung) oder bey einem höhern (wie die Appellation) angebracht.

3) Hemmen sie entweder die Rechts-Kraft (remedia suspensiva) oder gelangen nur an einen andern Richter (remedia devolutiva).

7. Was ist die Leuterung?

Ein suspensiv-Mittel, so der beschwerte binnen 10 Tagen vor dem Richter einwendet. In einer gesezten Frist muß die Leuterung prosequirt oder verfolgt, das ist, die Formalien gerechtfertigt, und die Beschwerden ordentlich ausgeführt werden. Worauf auch der Gegentheil (Leuterat) verhandelt.

Die Oberleuterung soll statt der Appellation dienen. Dieses Mittel ist den Sächsischen Gerichten eigen.

8. Was ist die Revision der Acten?

Es ist in den Reichs-Gesezen, besonders im Reichs-Absch. 1654 §. 113.

versehen, daß wenn man wegen der geringen Summe, oder eines andern Privilegii des Landsherrn, nicht appelliren darff, dennoch vor eben dem Richter die Revision, das ist, daß die Acten zur nochmaliger Erkenntnus an ein Rechts-Collegium verschickt werden mögen, begehren kan.

Bey der Revision soll nichts neues fürgebracht. und nur zween Säze verstattet werden.

Von dieser Revision ist die Revision des Cammergerichts unterschieden, als welche ein ausserordentliches Mittel wider ein Cammer-Gerichts-Urtheil ist.

9. Wie verhält sichs mit der Herstellung in vorigen Stand gegen ein Urtheil?

Es wird dieselbe auch wider ein rechtskräfftiges Urtheil ertheilt, wenn man ganz neue Umstände vorbringt, und, daß sie uns zuvor unbekannt gewesen, vermittelst Eydes, erhärtet.

Gemein. Bescheid des Cammer-Ger. von 7 Julii 1669.

Wider die Versäumnus einer Nothfrist pflegt öffters die Herstellung ganz kurz (brevi manu), ohne den Gegentheil gehört zu haben, ertheilt zu werden.

10. Was ist die Nichtigkeits-Beschwerde (Querela Nullitatis)?

Ein Mittel wider ein Urtheil, wo das Wesentliche des Processes nicht beobachtet worden. Der

Reichs-Absch. 1654 §. 122.

macht einen Unterschied unter der heilbarn und unheilbarn Nichtigkeit. Bey der ersten ist man an die Nothfrist der 10 Tage gebunden, die andere aber kan binnen 30 Jahren geanthet werden. Die unheilbare Nullität ist von der Person des Richters, oder der Parthey, oder dem Verfahren im Proceß herzuholen. Z. E. wenn der Richter keine tüchtige Gerichtsbarkeit hat, wenn er jemand unverhört verdammt, wenn er wider die offenbaren Rechte spricht; die heilbare Nichtigkeit geht nicht auf das Wesentliche des Processes.

11. Was ist die Appellation?

Eine rechtmässige Beruffung an den nechsten höhern Richter, über die in dem Urtheil des Unterrichters zugefügten Beschwerden.

Sie ist gerichtlich und aussergerichtlich. Z. E. man appelliret aussergerichtlich von der Gefangennehmung, wenn der Richter die Partheyen nicht hören will ꝛc.

12. Wann hat die Appellation nicht statt?

1) Wenn der Richter eine Befreyung in Absicht auf dieselbe erlangt, gleichwie die Reichsstände entweder uneingeschränckte- oder auf eine gewisse Summa eingeschränkte Privilegien wider das Appelliren haben. Insgemein wird eine Summe über 400 Thaler erfordert, wenn die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte statt haben solle.

Reichs-Absch. 1654 §. 112.

2) Wegen Beschaffenheit der Sache in peinlichen Sachen ist die Appellation ordentlich unzulässig, nicht aber die Vertheidigung und Nichtigkeits-Beschwerde. Sie soll auch nicht angenommen werden in Ehe-Policey-Disciplin-Sachen, über Dinge, die keinen Verzug leiden, wider 3 gleichstimmige Urtheile.

3) Der höhere Richter soll auch sonsten nicht eine jede Appellation zulassen, sondern ehe er den Gegentheil vorlädet, von dem Unterrichter Bericht abfordern und über die Erheblichkeit der Beschwerden erkennen.

13. Was

13. Was ist bey der Appellation zu beobachten?

1) Die erste Nothfrist oder Fatale von 10 Tagen, binnen welcher die Appellation vor dem Unterrichter eingewendet (interponirt) werden muß. Dieses geschieht entweder nach eröfnetem Urthel stehenden Fusses mit den Worten: ich appellire, oder vermittelst einer Appellations-Schedul unter der Verwahrungs-Clausul, daß das Appelliren mit Beybehaltung der, dem Richter gebührenden, Ehrerbietung geschehe. Dieses kan auch vor Notarien und Zeugen geschehen, und das darüber errichtete Instrument dem Richer eingereicht werden.

2) Binnen 30 Tagen, von dem eröfneten Urthel an, muß der Appellant um die Aposteln inständigst bitten, das ist, um ein Schreiben des Unterrichters an den Oberrichter, worinnen jener meldet, daß er die Appellation dem Oberrichter zu Ehren geschehen lassen könne, und diese Apostoli heissen reverentiales. Wenn der Unterrichter die Appellation abschlägt, so nennt man sie refutatorios; man kan aber auch von dieser Verwerffung appelliren. Hingegen nach dem

Reichs-Absch. 1654, §. 61.

muß der Appellant binnen 30 Tagen, von der erhobenen Appellation an, statt der Aposteln um die Acten erster Instanz oder um eine Abschrifft davon gegen die Gebühr bitten. Zuweilen wird auch der Appellations-

tions-Eyd, und Hinderlegung der Succumbenz-Gelder erfordert.

3) Muß die Appellation in der zweyten Nothfrist, die gemeiniglich von dem Unterrichter angesezt wird, bey dem Oberrichter eingeführt (introducirt) werden, vermittelst einer Supplic, worinnen man um die Appellations-Processe ansucht, und den Beschwehrungs-Libell beylegt. In dem Libell müssen die Formalien gerechtfertiget, die Geschichte der Sache und die Beschwerden der Zahl nach vorgebracht werden.

Reichs-Absch. 1654 §. 65.

Das übrige Verfahren bey der zweyten Instanz ist von jenem erster Instanz nicht unterschieden.

14. **Was würckt die Appellation?**

1) Hört des Unterrichters Gewalt auf; was er inzwischen vornimmt, muß als ein Eingriff (Attentatum) eingestellt werden.

Auch den Partheyen sind die Beginstigungen zu verbiethen.

2) Muß das erste Urtheil unvollstreckt verbleiben.

3) Kan der Appellant das noch nicht erwiesene besser erweisen, und das noch nicht ausgeführte von neuem erläutern.

4) Wird das vorige Urtheil bestättigt; so gelangt die Sache wiederum an den vorigen Richter; wird

wird es aber reformirt, so hat der obere Richter die Vollstreckung.

15. Wie gelangen die Sachen an die höchsten Reichs-Gerichte?

In erster Instanz, wenn 1) wider Reichs unmittelbare geklagt wird, und kein Privilegium, z. E. der Austräge, entgegen steht.

Man bittet insgemein nur um eine Ladung des Gegentheils, wie in dem gemeinen Proceß; zuweilen, wenn die Beschwerde ausserordentlich groß, um einen Befehl, welcher ohne Einrede befolgt werden solle (mandatum sine clausula); wenn eine Einrede darwider statt hat; so heist es mandatum cum clausula.

2) In Fiscalischen und armer Leute, wie auch derjenigen Privat-Personen Sachen, so unter den höchsten Reichs-Gerichten stehen.

In der zweyten Instanz durch die Appellation, jedoch muß die Sache hierzu geschickt seyn. Man pflegt von dem reichs-unmittelbaren Unterrichter zuvor Bericht abzufordern. Mit der Appellation kan man die Nichtigkeits-Beschwerde verbinden, ja es werden auch Beschwerden wegen versagter- oder verzögerter Rechts-Pflege angenommen, und die ordentlichen Richter zu ihrer Schuldigkeit angewiesen.

16. Gilt es gleich viel, ob man bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, oder Reichs-Cammer-Gericht die Klage anbringt?

Ja, ordentlicher Weise, jedoch hat der Reichs-Hofrath eine eigene vorzügliche Befügnus in Kaiserlichen Privilegien und Vorrechts- wie auch Reichs-Lehen- und Italiänischen Sachen zu erkennen.

17. Was ist die Vollstreckung des Urtheils oder Hülfe (Executio)?

Es ist das Mittel, wordurch der Richter das rechtskräfftige Urtheil in die Erfüllung sezt.

Niemand soll sich daher selbst Hülffe verschaffen. Hieher gehört

1) Der Arrest, z. E. in Wechsel-Sachen.

2) Die Auspfändung; man fängt vom baaren Gelde an, und schreitet, im Mangel dessen, fort zu Dingen, welche der Beklagte entbehren kan, mithin ist, was zu seiner Handthierung gehört, ausgenommen. Es folgt das Vieh, diese Dinge werden geschäzt, oder durch öffentliches Aufbot verkaufft.

3) Wann die Befriedigung von der Fahrnus nicht geschehen mag; so wird der Kläger in die liegenden Güter, und endlich in die Schulden und Gerechtigkeiten eingewiesen.

Gewisse

Gewisse Personen haben eine rechtliche Wohlthat (beneficium competentiä), nach welcher man ihnen den nöthigen Unterhalt lassen muß. Es sind dieselbe Eheleute gegen einander, Eltern und Kinder, Geschwistrigte, der Schwieger-Vater in Ansehung des versprochenen Heyrath-Guts, Gesellschaffter, der Schenker in der geschenkten Sache, Soldaten.

Der VIII Titul

Vom peinlichen Proceß.

1. Was ist der Blutbann?

EIne Gerichtsbarkeit über peinliche Sachen zu erkennen. Sie wird auch die hohe fraisliche Obrigkeit genennt.

2. Was ist die Cent?

Die hohe uneingeschränckte Cent ist von der peinlichen Obrigkeit nicht unterschieden, öffters aber ist sie nur auf die vier hohen Wändel: Mord, Raub, Brand und Nothzucht eingeschränkt. Man macht auch einen Unterschied unter den Verbrechen und Freveln. Diese können von der niedern oder vogtheiligen Obrigkeit mit Geld oder Gefängnus, Geigentragen, Stockschilling rc. gestrafft werden. Hieher gehören Schmäh- und schlechte Rauffhändel mit trocke-

trockenen Schlägen, geringe Diebstähle und an manchen Orten die Hurenfälle.

3. Wie mancherley ist der peinliche Proceß?

Er beruhet entweder auf der Anklage oder der richterlichen Untersuchung von Amtswegen (d. i. er ist accusatorius und inquisitorius).

Bey der Anklage wird überhaupts, wie im bürgerlichen Proceß, verfahren; und daher Beweiß und Gegenbeweiß erfordert und verstattet;

Peinl. H. O. Art. 151.

nur soll man schleuniger verfahren

Peinl. H. O. Art. 77.

und der Angeklagte darf in gefängliche Verhaft genommen, und, erforderenden Falls, peinlich befragt werden. Der Ankläger muß mit Bürgen genugsame Caution bestellen, daß, im Fall er die Anklage nicht beweisen, oder ausführen könnte, er die Kosten und dem Angeklagten die zugefügte Schmach und Schaden vergüten wolle.

P. H. O. Art. 12 und 13.

Wenn der Ankläger keine Bürgschaft bestellen kan; so soll er, bis zur Ausführung der Sache, selbst im Gefängnus verbleiben.

P. H. O. Art. 14.

Diese Art des peinlichen Processes, so accusatorius genennt wird, ist zwar nicht aufgehoben, jedoch wenig im Gebrauch. Zuweilen wird der Inzichts- oder Untersuchungs-Proceß erhoben, darneben aber doch, Amtshalben und um besserer Ordnung willen, ein fiscalischer Ankläger bestellt.

4. Was ist bey der Untersuchung (Inquisition) anzumerken?

Sie ist entweder allgemein oder besonder. Bey der allgemeinen wird 1) ein Verbrechen vorausgesezt, welches zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehöret.

2) Muß die Ubelthat würklich begangen worden seyn. Die Würklichkeit der That nennt man überhaupts das Corpus delicti. Es fällt bey manchen Verbrechen in die Sinnen, z. E. der tode Leichnahm, die gestohlene Sache; bey andern aber besteht es in dem Bekenntnus der Verbrecher, z. E. bey der Unkeuschheit.

5. Wann kan man diese Untersuchung vornehmen?

Entweder auf vorhergehenden gemeinen Ruff, oder eine eigene Anzeige. Es kan ein jeder die Anzeige (denuntiationem) thun, ja man ist in gewissen Verbrechen darzu verbunden. Es werden auch öffentliche Kundschaffter, um die Missethäter zu beobach-

obachten und anzuzeigen, bestellt. Nicht minder gehören hieher die Rüge-Gerichte, bey welchen einer des andern Vergehen rügen solle.

6. Worauf kommt es bey der besondern Untersuchung, oder Special-Inquisition, an?

Hierinnen ist man den Thäter ausfündig zu machen bemüht. Man nimmt daher alle redliche Anzeigen (indicia) zu Hülfe. Diese sind entweder entfernte oder nähere, gemeine oder eigene, das ist, eine Missethat insonderheit betreffende.

7. Welches sind die gemeinen?

Es werden in der Peinl. Halsger. Ord. Art. 25 und 26 acht gemeine Argwohne angegeben: 1) ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat sich schon vormals schuldig gemacht; 2) ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig betretten würde; 3) ob ein Thäter in der That, oder auf dem Weg darzu, oder darvon, gesehen worden, und im Fall er nicht erkannt wäre, soll man aufmerken, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als bey dem Thäter gesehen worden; 4) ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben; 5) soll man in Beschädigungen oder in Verlezungen

wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschafft, vorhergehender Drohung oder Gewartung einiges Nuzens, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen mögte. 6) so ein Verlezter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemanden der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey seinem Eyd betheuert. 7) so jemand einer Missethat halber flüchtig wird. 8) so einer mit dem andern um grosses Gut rechtet, und der Gegentheil wird heimlich ermordet, so ist eine Vermuthung wieder jenen, daß er solchen Mord gethan habe.

Keine dieser Anzeigen ist allein zur peinlichen Frage hinreichend

P. H. O. Art. 27.

noch eher aber mögen sie die besondere Untersuchung veranlassen. Die nähern und eigenen Anzeigen sind auch herzuholen aus der

P. H. O. Art. 33, vom heimlichen Mord. Art. 34, vom öffentlichen Todschlag. Art. 35, vom heimlichen Kindhaben. Art. 36, vom begangenen Kinder-Mord. Art. 37, vom heimlichen Vergeben. Art. 38, 39, 40, vom Verdacht der Räuber. Art. 41, vom heimlichen Brand. Art. 42, von Verrätherey. Art. 43, von Dieberey. Art. 44, von Zauberey.

8. Wann

8. Wann fångt sich eigentlich die Special-Inquisition an?

Die Inhafftirung des Missethåters geht voraus. Die Gefångnusse sollen nach Beschaffenheit der Ubelthaten errichtet, und überhaupts der Gesundheit nicht nachtheilig seyn, noch zur Peinigung dienen. Mehrere, die in Gemeinschafft Missethaten begangen, sollen nicht in ein Gefångnus zusammen gelegt werden.

P. H. O. Art. 11.

So ein Hüter dem Gefangenen vorsezlich aushilft, der hat dieselbe peinliche Straffe an statt des Ubelthåters, den er also ausgelassen, verwürkt.

P. H. O. Art. 180.

9. Wie kan man der Special-Inquisition vorbeugen?

Es mag der Inquisit eine Vertheidigung, um die Special-Inquisition abzuwenden, führen,

P. H. O. Art. 156.

worinnen er darzuthun bemühet ist, daß 1) das Verbrechen nicht so erheblich, daß er inhafftirt werden müsse, sondern hinlånglichen Vorstand bestellen könnte. 2) daß das Corpus delicti nicht richtig. 3) daß die angeblichen Anzeigen nichts würken.

10. Wie verfährt man bey der Special-Inquisition?

Der Inhafftirte wird 1) summarisch, hernach über Artickel oder Fragstücke vernommen. Man soll sich unnüzer Fragen enthalten.

P. H. O. Art. 100.

Der Richter muß redlich zu Werk gehen, und nichts ungereimtes oder verfängliches einmischen, und nicht auf des Inhafftirten Beschuldigung allein, sondern auch auf seine Entschuldigungen bedacht seyn. Alles soll der Gerichtsschreiber genau aufschreiben, und dabey bemelden, wer bey jeder Verhör gewesen, auch am Ende dem Inhafftirten seine Antwort wieder vorlesen

P. H. O. Art. 181 und folgende.

Weil sich nach vieler Meinung die Inquisition eigentlich mit dem Antworten auf die Artickel anfängt; so kan der Inquisit auch noch darwider seine Vertheidigung führen.

11. Wie ist es mit dem Beweiß in peinlichen Sachen beschaffen?

Uberhaupts, wie in bürgerlichen.

1) Muß das eigene Geständnus unverdächtig und deutlich seyn. Es muß hiernechst, wenn ein, in die Sinnen fallendes Corpus delicti erfordert wird, auch

auch damit seine Richtigkeit haben. Es wird für ein Geständnis gehalten, wenn man nicht antwortet, oder sich mit dem Beleidigten vergleicht.

P. H. P. Art. 32.

Zur Verurtheilung des Ubelthäters ist genug, wenn er sattsam überwiesen, ob er schon selbst nichts bekennt.

P. H. O. Art. 67.

2) Sollen die Zeugen durchaus tüchtig seyn, und zum Zeugnus im Weigerungs-Fall mit Geld und Gefängnus-Straffe, ja auch allenfalls mit der Tortur angehalten werden.

Ein Camerad beschwehrt den andern durch seine Aussage, wenn sie in der Marter und umständlich geschieht, und sonst keine Feindschaft zwischen ihnen obwaltet.

P. H. O. Art. 31.

3) Briefschafften und schrifftliche Urkunden enthalten öffters ein eignes Geständnus, oder machen das Corpus delicti aus.

4) Rechtmässige Vermuthungen oder redliche Anzeigen, von welchen oben Erwehnung geschehen, mögen zwar keinen vollständigen Beweis geben; gleichwohl aber die Tortur oder eine ausserordentliche Straffe würken.

P. H. O. Art. 22.

12. Wie verhält sichs mit der Stellung unter die Augen (Confrontation)?

Sie hat statt unter den Zeugen, unter den Beschuldigten unter sich, und zwischen den Zeugen und Beschuldigten.

Der Beschuldigte ist befugt zur Abwendung der Confrontation, welche zuweilen etwas anrüchtig, seine Vertheidigung zu führen, welche ihm überhaupts zu vergönnen, um alles beschwerliche von sich abzuwenden, das nichtige und widerrechtliche Verfahren des Richters darzustellen, das Corpus delicti zweifelhafft zu machen, und den Richter allenfalls zu überzeugen, daß die Übertrettung nicht mit Vorsaz geschehen.

13. Was ist die peinliche Frage, Tortur oder Marter?

Das Mittel, durch allerhand Arten der Peinigung von dem Angeschuldigten die Wahrheit zu erfahren, wenn bereits ein halber Beweis wider ihn vorhanden.

Es hat also die Tortur nicht statt, wenn der Missethäter sein Bekenntnus gethan, oder sonst überwunden ist; sie hat auch nicht statt bey solchen Verbrechen, welche nicht an Leib und Leben gehen, noch nach den gemeinen Rechten, bey gewissen Personen

z. E. Priestern, Soldaten, Adelichen, Professören ꝛc. ausser in den schwersten Missethaten.

14. Worinnen bestehen die Arten der Peinigung?

Man pflegt öffters nur auf das Schröcken (Territion) zu erkennen, wenn dem Verbrecher durch den Scharfrichter die zur Peinlichkeit gehörige Instrumente vorgelegt werden, jedoch ohne ihn würklich anzugreiffen. Diese wörtliche Territion wird bey denen gebraucht, welche bis zur Tortur noch nicht beschwert, oder Alters und Gebrechlichkeit halber nicht peinlich gefragt werden können, wenigstens muß man mit gebrechlichen bey der Marter sehr vorsichtig verfahren.

P. H. O. Art. 59.

Die thätliche Territion wird von andern schon zur Tortur gerechnet; heutiges Tags ist das mäßige Peitschen darzu zu rechnen.

Die Tortur selbst soll 3 Grade haben, welche man aber in den teutschen Ländern ungleich bestimmt.

Zu dem ersten Grad wird der Daumenstock und das Schnüren gerechnet; im zweyten kommen die Spanischen Stiefel- oder Beinschrauben hinzu; bey dem dritten Grad das aufspannen auf die Leiter, wo der Missethäter auch mit angezündetem Schwefel

und Kien zugleich gepeinigt werden kan, so jedoch weder räthlich, noch vorjezo in sonderlicher Ubung. In dem Urtheil kan man wohl den Grad der Tortur benennen; es ist aber sicherer, zuweilen die Art der Marter dem Richter besonders zu beschreiben.

15. Was ist bey der peinlichen Frage zu beobachten.

1) Ist dem Missethäter eine Vertheidigung zur Abwendung der Tortur zu verstatten.

P. H. O. Art. 47.

2) Ist desselben Leibes-Beschaffenheit in Betrachtung zu ziehen, und ob er keine erdichtete Krankheit vorwende. Wo mehrere Missethäter zu peinigen, da pflegt man von dem schwächern anzufangen.

3) Muß dieser Vorgang Vormittag, eine Stunde lang, in Gegenwart des Richters geschehen, welcher den Gefangenen, in der Güte zu bekennen, ernstlich ermahnen solle; sodann sind ihme die Fragstücke vorzuhalten, und wenn er bekennen will, die Peinigung nachzulassen. Wie er umständlich zu befragen, lehrt die

P. H. O. Art. 48.

jedoch soll man ihm nichts von besondern Umständen vorsagen, sondern ihn freywillig bekennen lassen.

P. H. O. Art. 56.

4) Soll der Schreiber die Antwort getreulich aufschreiben, und zuweilen des Gefangenen äusserliches Bezeigen und Geberden anmerken, am Ende aber ihm die Aussage vorlesen.

16. Was ist nach der peinlichen Frage zu beobachten?

1) Wenn der Gefangene die Tortur überwunden, so ist er zu entbinden; es wäre dann, daß nichts desto weniger ein oder anders Verbrechen auf ihn bliebe; so ist er, bewandten Umständen nach, zu bestraffen.

2) Gesteht er die Ubelthat ein, so muß ihme nach 2 oder 3 Tagen sein Geständnus, ausser dem Ort der Peinigung, wieder vorgelesen werden;

P. H. O. Art. 56.

3) Widerrufft er solches, so sind seine angeführte Ursachen zu erwägen. Sie können erheblich seyn, wenn z. E. ein unbefugter Richter, oder ein befugter, ohne genugsame Anzeigen, die Marter vorgenommen, dabey das Maas überschritten, oder sonst bey dem Fragen Fehler begangen. Unerhebliche Ursachen verdienen keine Aufmerksamkeit, sondern es kan

kan die Tortur zum zweyten und drittenmal, öffters aber nicht, wiederholt werden.

P. H. O. Art. 57.

17. Wie muß das peinliche Urtheil beschaffen seyn?

Anvörderst ist dem Missethäter eine Haupt-Vertheidigung zu verstatten, ja ihme wohl von Gerichtswegen ein Defensor zu bestellen, um wenigstens, wo es möglich, eine Milderung der Straffe zu erhalten.

Wird in der Vertheidigung nichts erhebliches ausgeführt; so wird das Urtheil von den Schöpfen oder auswärtigen Richtern, den Acten und Rechten gemäß, verfaßt,

P. H. O. Art. 81 und 219.

und dem Gefangenen eröffnet.

Gehet es an eine Todesstraffe, so ist ihm zuvor der Rechtstag zu verkündigen, damit er sich zum Tod gebührend vorbereiten möge.

P. H. O. Art. 79 und 102.

18. Wie ist das peinliche Urtheil zu vollstrecken?

Wäre ein neuer Galgen zu bauen, oder der alte zu bessern, so soll es durch die Zimmerleute und Maurer, so in jeder peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhaft, geschehen, aus welchen durch das Loß einige zu erwehlen. Niemand soll ihnen deßhalben einen Vorwurff machen.

P. H. O. Art. 215 und 217.

Es soll ein eigenes hochnothpeinliches Hals-Gericht gehalten und mit den geschwornen Schöpffen ordentlich besezt werden, nach der Vorschrifft der

P. H. O. Art. 82 und folg.

Dieses Gericht wird beläutet, und, wo es herkömmlich, Zetter geruffen, und der Stab gebrochen.

P. H. O. Art. 87 und 96.

Wenn der Missethäter am Gerichtstag sein Bekenntnus widerrufft; so kan solches nichts hindern, wenn keine neue Ursache angegeben wird.

P. H. O. Art. 91.

Auf der Richtstatt wird der Friede ausgeruffen, daß niemand den Nachrichter hindern, oder ob

ob ihm etwas mißlünge, Hand an ihn legen solle.

P. H. O. Art. 97.

Geht das Urtheil nur auf eine Leibesstraffe oder Landes-Verweisung, so muß der Ubelthäter die Urphede schwören, daß er sich an dem Richter nicht rächen, oder das Gebieth vermeiden wolle.

19. Wie verfährt man wider den flüchtigen Thäter?

Er wird mit Steckbriefen verfolgt, worinnen er beschrieben, und jeder Richter ersucht wird, ihn anzuhalten und zu liefern, welches leztere nicht aus Schuldigkeit, sondern nur manchmal aus Gefälligkeit gegen eine Versicherung oder Revers, geschieht. Es werden auch des flüchtigen Güter aufgezeichnet (annotirt), um die Kosten daraus zu bestreiten.

P. H. O. Art. 206.

20. Wenn wird ein sicheres Geleit ertheilt?

Ordentlich wenn keine Inhafftirung erforderlich, und Vorstand mit Bürgen oder Pfand, daß sich der Beschuldigte dem Richter jederzeit stellen wolle, gemacht werden kan. Ist aber das Verbrechen wichtiger; so geht das sichere Geleit nicht weiter, als bis etwas peinliches erkannt worden.

21. Wie verfährt man wieder den abwesenden Thäter?

Mit der Edictal-Citation, wo man den Ort seines Aufenthalts nicht weiß. Erscheint er nicht, und ist des Verbrechens überwiesen, so wird das Urtheil abgefaßt, und, wenn es nur auf eine Geldbuße, oder Landes-Verweisung ankommt, sogleich vollzogen. Die Leibs und Lebens-Straffen werden nur bey sehr schweren Verbrechen im Bilde (in effigie) vollstreckt. In manchen Ländern wird der Uebelthäter, nach vorgängiger ordentlichen Anklage, und gerügtem Ungehorsam in die Acht- und Ober-Acht erklärt, und hierdurch recht und friedlos gemacht, endlich auch seine Güter vom Fisco eingezogen.

22. Wie wird der peinliche Proceß gehemmt oder aufgehoben?

1) Durch die Verjährung des Verbrechens, welche gewöhnlich in 20 Jahren geschiehet, Ehebruch und Unzucht verjähren sich in 5. Jahren.

2) Durch den Tod des Verbrechers, wenn er der Missethat noch nicht überwunden.

3) Durch Aufhebung aus Gnaden (Abolitionem), wenn die höchste Obrigkeit aus bewegenden Ursachen die Untersuchung und Straffe abgethan wissen will. Nach der Abolition darff dem Angeschuldigten kein Vorwurff, an seiner Ehre, gemacht werden.

werden. Die Begnadigung (aggratiario) setzet eine vollendete Untersuchung und Urtheil voraus.

3) Zur Milderung der Straffe würket die Minderjärigkeit, Blödsinnigkeit, langdaurende Gefangenschafft, besondere Geschicklichkeit des Missethäters ꝛc.

23. Wer muß die Kosten des peinlichen Processes tragen?

Ordentlich der Ueberwundene, also muß auch ein unbefugter Ankläger in die Kosten verdammt werden. Wenn ein angeschuldigter zur Untersuchung rechtmäßige Ursache gegeben, so liegen ihm auch die Kosten zur Last. Die eigentlichen peinlichen Kosten trägt der Richter.

P. H. O. Art. 61. und 204.

Wenn er widerrechtlich verfahren, und sich besonders bey der peinlichen Frage übereilt, so ist er den Schaden zu erstatten schuldig, und noch über dieses zu bestraffen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtlicher Catechismus oder frageweis abgefaßte Anweisung zu der gemeinen teutschen bürgerlichen Rechtslehre zum nützlichen Gebrauch eines jeden teutschen Mitbürgers

Altdorf u.a. 1760

Jur.is. 24 ef
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740012-8
VD18 10271902-003